

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 10	Bielefeld, den 23. Dezember	1996
--------	-----------------------------	------

### Inhalt

	Seite:	Seite:	
38. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen. . . . .	305	Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Eilshausen, Kirchenkreis Herford . . . . .	346
Kirchengesetz zur Förderung der Gleichstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Evangelischen Kirche von Westfalen . . . . .	306	Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Lutherkirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen . . . . .	346
Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit . . . . .	309	Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Unna, Kirchenkreis Unna . . . . .	346
Ausführungsgesetz zum Verwaltungsgerichtsgesetz der Evangelischen Kirche der Union . . . . .	320	Bekanntmachung über den Verlust eines Normal-siegels und eines Kleinsiegels der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Hattingen, Kirchenkreis Hattingen-Witten . . . . .	347
Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union . . . . .	321	Urkunde über die Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Erkerschwick . . . . .	347
Verordnung zur Ergänzung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union . . . . .	324	Urkunde über die Aufhebung der 2. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Tecklenburg . . . . .	347
Verordnung zum Schutz von Patientendaten in kirchlichen Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen . . . . .	324	Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle in der Evangelischen Kirchengemeinde Eppendorf . . . . .	347
Bekanntmachung des Landeskirchlichen Haushaltsplanes 1997 . . . . .	327	Urkunde über die Aufhebung der 4. Pfarrstelle in der Evangelisch-Lutherischen Johanniskirchengemeinde Witten . . . . .	348
Beschluß der Landessynode über die jährliche Verteilung der Kirchensteuern gem. § 4 des Finanzausgleichsgesetzes . . . . .	328	Urkunde über die Übertragung der 8. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Haspe auf den Kirchenkreis Hagen . . . . .	348
Beihilfenrecht . . . . .	328	Urkunde über die Auflösung des Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Bielefeld . . . . .	348
25. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen . . . . .	332	Barbara-Schadeberg-Stiftung zur Förderung evangelischer Schulen . . . . .	348
Gesetzliche Unfallversicherung bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft . . . . .	334	Benennung eines neuen Orgelsachverständigen im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen . . . . .	352
Satzung des Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Bochum . . . . .	336	Ständige Stellen für den Hilfsdienst . . . . .	352
Satzung für die Diakoniestationen des Kirchenkreises Unna . . . . .	340	Persönliche und andere Nachrichten . . . . .	352
Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Aplerbeck . . . . .	342	Neu erschienene Bücher und Schriften . . . . .	357

### 38. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 15. November 1996

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1 Änderungen der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954 S. 25), zuletzt geändert durch das 37. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom

17. November 1995 (KABl. S. 261), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 208 erhält folgende Fassung:

„Artikel 208

Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung, bei der die Kirche ihre ver-

storbenen Glieder zu Grabe geleitet. Sie verkündigt dabei den Tod als Gericht Gottes über alles irdische Wesen und bezeugt die Auferstehung Jesu Christi als Sieg über Sünde und Tod.

Sie gedenkt der Verstorbenen und vertraut sie der Gnade Gottes an. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus.“

2. Artikel 209 erhält folgende Fassung:

„Artikel 209

Die Bestattung wird nach der Agende gehalten. Eine musikalische Ausgestaltung der Trauerfeier bedarf der vorherigen Zustimmung des Pfarrers, der den Dienst bei der Bestattung vollzieht.“

3. Artikel 210 erhält folgende Fassung:

„Artikel 210

(1) Der Pfarrer soll zuvor mit den Angehörigen ein Gespräch führen und sie seelsorglich begleiten.

(2) Im Sonntagsgottesdienst werden die Verstorbenen namentlich genannt. Die Gemeinde vertraut sie Gott an und schließt die Angehörigen in die Fürbitte ein.“

4. Artikel 211 erhält folgende Fassung:

„Artikel 211

(1) Die kirchliche Bestattung setzt voraus, daß die Verstorbenen der evangelischen Kirche angehört haben.

(2) Verstorbene, die nicht oder nicht mehr Glieder der evangelischen Kirche waren, können ausnahmsweise kirchlich bestattet werden, wenn dies aus seelsorglichen Gründen angezeigt erscheint.

(3) Eine kirchliche Bestattung findet nicht statt, wenn die Verstorbenen sie ausdrücklich abgelehnt haben.

(4) Verstirbt ein Kind, das nicht getauft war, soll es kirchlich bestattet werden, wenn seine Eltern es wünschen.“

5. Artikel 213 erhält folgende Fassung:

„Artikel 213

(1) Wird die kirchliche Bestattung versagt, so steht den Angehörigen der Verstorbenen Beschwerde bei dem Superintendenten zu. Dessen Entscheidung ist endgültig.

(2) Auch wenn die kirchliche Bestattung versagt wird, soll der Pfarrer den Angehörigen seelsorgliche Begleitung anbieten.“

6. Artikel 214 erhält folgende Fassung:

„Artikel 214

(1) Die Bestattung ist in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, der das verstorbene Gemeindeglied angehört hat. Bei Verstorbenen, die nicht Glieder einer Kirchengemeinde waren, ist die Bestattung in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in der sie ihren letzten Wohnsitz hatten.

(2) Über die Bestattung kann den Angehörigen eine Bescheinigung ausgestellt werden.“

## Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Bielefeld, den 15. November 1996

### Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.)

Sorg

## Kirchengesetz zur Förderung der Gleichstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Gleichstellungsgesetz – GleiStG)

Vom 14. November 1996

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### § 1

#### Ziel des Kirchengesetzes

Ziel des Kirchengesetzes ist die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der kirchlichen Arbeitswelt. Bis zur Erreichung dieses Zieles werden durch berufliche Förderung von Frauen auf der Grundlage von Plänen zur Förderung der Gleichstellung (Förderpläne) und den verschiedenen in diesem Kirchengesetz genannten Maßnahmen die Zugangs- und Aufstiegsbedingungen sowie die Arbeitsbedingungen für Frauen verbessert.

### § 2

#### Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Evangelische Kirche von Westfalen, ihre Kirchenkreise, Kirchengemeinden und Verbände.

(2) Andere kirchliche Körperschaften, Anstalten, Werke und Einrichtungen können dieses Kirchengesetz aufgrund von Beschlüssen ihrer zuständigen Leitungsgremien anwenden.

(3) Der zu fördernde Personenkreis umfaßt:

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung,
2. Arbeiterinnen und Arbeiter,
3. Angestellte,
4. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.

(4) Für die Mitglieder der verfassungsmäßig leitenden Organe der Kirche gelten die entsprechenden Artikel der Kirchenordnung.

### § 3

#### Stellenausschreibung

(1) Sind in den jeweiligen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen der einzelnen Anstellungskörperschaft weniger Frauen als Männer beschäftigt, so sollen zu besetzende Personal-

stellen grundsätzlich intern sowie öffentlich ausgeschrieben werden.

(2) Diese Ausschreibungen haben sich ausschließlich an den Anforderungen der zu besetzenden Stellen zu orientieren; sie müssen den Hinweis enthalten, daß die jeweilige Anstellungskörperschaft sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt hat und den Bewerbungen von Frauen mit besonderem Interesse entgegenzusehen wird.

#### § 4

##### Stellenbesetzung

(4) Soweit im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Anstellungskörperschaft in der angestrebten Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppe weniger Frauen als Männer beschäftigt werden, sind Frauen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt einzustellen, es sei denn, daß in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe im Einzelfall überwiegen. Berufliche Ausfallzeiten wegen Kinderbetreuung oder häuslicher Pflege dürfen sich nicht nachteilig auswirken.

(2) In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sollen mindestens ebenso viele Frauen wie Männer zum Vorstellungsgespräch eingeladen werden, wenn sie die vorgesehenen Voraussetzungen für die Besetzung der Stelle erfüllen.

#### § 5

##### Übertragung höherwertiger Tätigkeiten

Bei der Übertragung von höherwertigen Tätigkeiten oder bei der Übertragung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt findet § 4 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

#### § 6

##### Fortbildung

(1) Die Anstellungskörperschaft hat durch geeignete Maßnahmen die Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu unterstützen.

Dient die Fortbildung der beruflichen Qualifikation, sind Frauen, wenn sie in der jeweiligen oder angestrebten Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppe unterrepräsentiert sind und in die Zielgruppe der jeweiligen Veranstaltung fallen, bevorzugt zu berücksichtigen.

(2) Fortbildungsangebote sollen so gestaltet oder geplant werden, daß Teilzeitbeschäftigte und Beschäftigte mit Familienpflichten oder pflegebedürftigen Angehörigen an ihnen teilnehmen können, wenn sich aus der Zielgruppe der Veranstaltung ein Bedürfnis dafür ergibt.

Bei Bedarf sollen zusätzliche, entsprechend räumlich und zeitlich ausgestaltete Veranstaltungen angeboten werden. Kinderbetreuung soll ermöglicht werden.

(3) Fortbildungsangebote, die Frauen auf die Übernahme von Führungs- und Leitungsfunktionen vorbereiten, sollen gefördert werden.

(4) In Fortbildungsveranstaltungen für Beschäftigte der Personalverwaltung und insbesondere für Personen mit Leitungsaufgaben sind Fragen zur Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu berücksichtigen.

#### § 7

##### Teilzeitbeschäftigung

(1) Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung ist auch bei Stellen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben nach Maßgabe des kirchlichen Dienst- und Arbeitsrechts zu entsprechen. Dabei sind die Möglichkeiten zur Arbeit an bestimmten Wochentagen zu berücksichtigen.

Die reduzierte Stundenzahl von Teilzeitbeschäftigten soll organisatorisch oder personell ausgeglichen werden. Bei personellen Ausgleichsmaßnahmen soll die sozialversicherungspflichtige Grenze nicht unterschritten werden.

(2) Beschäftigte, die eine Teilzeitbeschäftigung oder eine Beurlaubung beantragen, sind auf die Folgen, insbesondere auf renten-, arbeitslosenversicherungs- und versorgungsrechtliche Ansprüche, in allgemeiner Form hinzuweisen.

(3) Teilzeitbeschäftigten sind die gleichen beruflichen Aufstiegs- und Fortbildungschancen einzuräumen wie Vollzeitbeschäftigten.

#### § 8

##### Beurlaubung aus familiären Gründen

(1) Die Anstellungskörperschaften sollen mit Beschäftigten, die eine Beurlaubung aus familiären Gründen beantragen, ein Gespräch führen, in dem die weiteren beruflichen Perspektiven der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters erörtert werden und über die Möglichkeiten der Kontaktpflege zum Arbeitsbereich während der Familienphase informiert wird. Längerfristig beurlaubten Beschäftigten ist die Möglichkeit zu Urlaubs- und Krankheitsvertretungen zu geben.

(2) Bei der Beurlaubung aus familiären Gründen sowie für die Zeit des Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz ist ein organisatorischer oder personeller Ausgleich vorzunehmen.

(3) Den Beurlaubten ist die Möglichkeit zu eröffnen, ihre berufliche Qualifikation zu erhalten und zu verbessern. Sie sind regelmäßig über Fortbildungsangebote zu informieren und einzuladen.

Die Anstellungskörperschaften sollen sich in angemessenem Umfang an den Kosten von Fortbildungen beteiligen, soweit diese im dienstlichen Interesse liegen und zuvor von der Anstellungskörperschaft genehmigt worden sind. Bezüge oder Arbeitsentgelt werden den beurlaubten Beschäftigten aus Anlaß der Teilnahme nicht gewährt.

Von der Anstellungskörperschaft genehmigte Fortbildungsveranstaltungen werden als dienstliche Veranstaltungen im Sinne des Dienstunfallrechts angesehen.

(4) Für Beschäftigte, die nach Beurlaubung oder sonstiger Unterbrechung ihrer beruflichen Tätigkeit in den Dienst zurückkehren, sind Maßnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung anzubieten.

#### § 9

##### Förderplan

(1) Anstellungskörperschaften mit mehr als 30 Beschäftigten stellen in Zusammenarbeit mit den Gleichstellungsbeauftragten und den Mitarbeitervertretungen für jeweils drei Jahre einen Plan zur Förderung der Gleichstellung (Förderplan) auf.

Mehrere Anstellungskörperschaften, insbesondere solche mit 30 oder weniger Beschäftigten, können einen gemeinsamen Förderplan erstellen. Auf Beschluß der Kreissynode kann durch den Kreissynodalvorstand ein gemeinsamer Förderplan für den Kirchenkreis und seine Kirchengemeinden erstellt werden.

(2) Grundlage des Förderplanes ist eine Bestandsaufnahme. Für diese Bestandsaufnahme werden von den jeweiligen Anstellungskörperschaften folgende Daten erhoben:

1. die Zahl der bei den jeweiligen Anstellungskörperschaften beschäftigten Frauen und Männer einschließlich der Beurlaubten getrennt nach Geschlecht, Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen sowie nach Berufsgruppen,
2. die Zahl der mit Teilzeitbeschäftigten besetzten Personalstellen, getrennt nach Geschlecht, Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen sowie nach Berufsgruppen,
3. die Zahl der Frauen und Männer bei Bewerbungen sowie ihre Berücksichtigung bei Einstellung, beruflichem Aufstieg und Fortbildung,
4. die Zahl der gestellten und genehmigten Anträge auf Reduzierung der im Arbeitsvertrag festgelegten regelmäßigen Arbeitszeit und der Maßnahmen zum personellen Ausgleich sowie der genehmigten Anträge auf Aufstockung der Arbeitszeit und Beurlaubung.

Die Daten nach Satz 2 Nr. 1 und 2 werden für Pfarrerrinnen und Pfarrer von der Anstellungskörperschaft erhoben, bei der sie tätig sind.

(3) Der Förderplan muß die Situation der weiblichen Beschäftigten beschreiben und vorhandene Unterschiede im Vergleich der Anteile von Frauen und Männern bei Bewerbung, Einstellung, beruflichem Aufstieg und Fortbildung in den einzelnen Bereichen aufzeigen und begründen. Der Förderplan enthält Maßnahmen und Kriterien zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie zur Bewertung von Tätigkeiten an überwiegend mit Frauen besetzten Arbeitsplätzen. Der Förderplan hat auch festzulegen, mit welchen organisatorischen und fortbildenden Maßnahmen das Ziel dieses Kirchengesetzes gefördert werden soll.

(4) Der Förderplan ist den Beschäftigten in geeigneter Weise bekanntzugeben. Förderpläne von Kirchengemeinden und Verbänden von Kirchengemeinden sind dem Kreissynodalvorstand vorzulegen.

## § 10

### Gleichstellungsbeauftragte

(1) Jede Anstellungskörperschaft mit mehr als 30 Beschäftigten bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte. Wird für mehrere Anstellungskörperschaften gemeinsam ein Förderplan nach § 9 Abs. 1 aufgestellt, so wird für diese gemeinsam eine Gleichstellungsbeauftragte bestellt.

(2) Zur Gleichstellungsbeauftragten darf nur eine Frau bestellt werden. Sie muß die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderliche Sachkenntnis und Zuverlässigkeit besitzen. Sie soll in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Anstellungskörperschaft stehen; ein Interessenwiderstreit mit

ihren sonstigen dienstlichen Aufgaben ist auszuschließen. In Kirchengemeinden kann die Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten von einer Presbyterin übernommen werden, die von der Gleichstellungsbeauftragten des Kirchenkreises in sachlichen Fragen beraten wird.

(3) Die Beauftragung für die Gleichstellung erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Die Verlängerung ist möglich.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, den Vollzug dieses Kirchengesetzes zu begleiten und zu fördern. Sie wirkt bei allen Maßnahmen ihrer Anstellungskörperschaft beratend mit, die Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und der Verbesserung der beruflichen Situation der bei der Anstellungskörperschaft beschäftigten Frauen betreffen. Sie ist frühzeitig zu beteiligen, insbesondere

1. in Personalangelegenheiten bei Vorstellung, Einstellung, Umsetzung mit einer Dauer von mehr als drei Monaten, Versetzung, Fortbildung, beruflichem Aufstieg und vorzeitiger Beendigung der Beschäftigung,
2. in sozialen und organisatorischen Angelegenheiten.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte fördert zusätzlich mit eigenen Initiativen die Durchführung dieses Kirchengesetzes und die Verbesserung der Situation von Frauen sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Beratung und Unterstützung von Frauen in Einzelfällen bei beruflicher Förderung und Beseitigung von Benachteiligung.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Ihr sind die hierfür erforderlichen Unterlagen frühzeitig vorzulegen und die erbetteten Auskünfte zu erteilen. Sie hat ein unmittelbares Vortragsrecht bei der Leitung der Anstellungskörperschaft, kann mit ihrem Einvernehmen Versammlungen einberufen und leiten und wird von ihr bei der Durchführung der Aufgaben unterstützt.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragte darf bei der Erfüllung ihrer Pflichten nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit in ihrer beruflichen Entwicklung nicht benachteiligt werden. Vor Kündigung, Versetzung und Abordnung ist sie, ungeachtet der unterschiedlichen Aufgabenstellung, in gleicher Weise geschützt wie die Mitglieder der Mitarbeitervertretung.

(8) Verstöße der Anstellungskörperschaft gegen den Förderplan, dieses Kirchengesetz insgesamt oder andere Vorschriften über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern kann die Gleichstellungsbeauftragte gegenüber der Leitung der Anstellungskörperschaft beanstanden. Sie hat eine Frist von einer Woche nach ihrer Unterrichtung einzuhalten, soweit sie auf die beanstandete Maßnahme noch einwirken will.

Über die Beanstandung entscheidet die Leitung der Anstellungskörperschaft. Sie soll die beanstandete Maßnahme und ihre Durchführung bis



Einzelentscheidungen im vorbereitenden Verfahren und in anderen Verfahren	§ 30
Untersuchungsgrundsatz	§ 31
Fristsetzung für Vorbringen, Zurückweisen verspäteten Vorbringens	§ 32
Vorlage und Auskunftspflicht	§ 33
Akteneinsicht, Abschriften	§ 34
Beweisaufnahme	§ 35
Ladung	§ 36
Mündliche Verhandlung	§ 37
Öffentlichkeit der Verhandlung	§ 38
Gang der Verhandlung	§ 39
Richterliche Frage- und Erörterungspflicht	§ 40
Gütliche Einigung	§ 41
Niederschrift	§ 42

### Abschnitt VI

#### Entscheidungen des Verwaltungsgerichts

Abstimmung	§ 43
Urteil	§ 44
Freie Beweiswürdigung	§ 45
Nachprüfung von Ermessensentscheidungen	§ 46
Verkündung und Zustellung	§ 47
Abfassung und Form	§ 48
Rechtskraft	§ 49
Beschlüsse	§ 50

### Abschnitt VII Einstweilige Anordnung

Einstweilige Anordnung	§ 51
------------------------	------

### Abschnitt VIII Berufungsverfahren

Einlegung	§ 52
Berufungsverfahren	§ 53
Verwerfung und Zurückweisung durch Beschluß	§ 54
Rücknahme der Berufung	§ 55
Anschlußberufung	§ 56
Grundsätze des Verfahrens	§ 57
Urteil	§ 58

### Abschnitt IX Beschwerdeverfahren

Beschwerde	§ 59
Beschwerdefrist	§ 60
Beschwerdewirkung	§ 61
Verfahren und Entscheidung	§ 62
Beschwerde an das Verwaltungsgericht	§ 63

### Abschnitt X Wiederaufnahme des Verfahrens

Grundsatz	§ 64
-----------	------

### Abschnitt XI Kosten

Begriff	§ 65
Kostenlast	§ 66
Kostenentscheidung	§ 67
Anfechtung der Kostenentscheidung	§ 68
Gegenstandswert	§ 69
Kostenfestsetzung	§ 70

### Abschnitt XII

#### Verweisung auf die Verwaltungsgerichtsordnung

Verweisung auf die Verwaltungsgerichtsordnung	§ 71
---	------

### Abschnitt XIII

#### Übergangs- und Schlußvorschriften

Übergangsvorschriften	§ 72
Inkrafttreten	§ 73

### Abschnitt I Gerichte

#### § 1

#### Grundsatzregelung

In der Evangelischen Kirche der Union und ihren Gliedkirchen werden unabhängige, von den kirchlichen Verwaltungsdienststellen getrennte Verwaltungsgerichte gebildet.

#### § 2

#### Rechtzüge

(1) Kirchliche Verwaltungsgerichte sind

- im ersten Rechtszug das Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche der Union sowie für jede Gliedkirche je ein Verwaltungsgericht,
- im zweiten Rechtszug der Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union.

(2) Die Evangelische Kirche der Union und ihre Gliedkirchen können für den ersten Rechtszug gemeinsame Verwaltungsgerichte bilden. Nach entsprechender Vereinbarung können sie auch bestimmen, daß ein anderes Verwaltungsgericht des ersten Rechtszuges die Aufgaben des eigenen Gerichts übernimmt.

(3) Die Gliedkirchen können durch Kirchengesetz eigene Bestimmungen über den ersten Rechtszug erlassen und den Rechtszug zum Verwaltungsgerichtshof allgemein oder für bestimmte Fälle ausschließen.

(4) Durch zwischenkirchliche Vereinbarung kann die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes auch für Kirchen begründet werden, die nicht Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union sind. Der Rat ist zum Abschluß solcher Vereinbarungen ermächtigt.

### Abschnitt II Richter und Richterinnen

#### § 3

Richter und Richterinnen der Verwaltungsgerichte

(1) Die Mitglieder der kirchlichen Verwaltungsgerichte üben ihr Amt im Gehorsam gegen Gottes Wort unparteiisch und in richterlicher Unabhängigkeit aus. In Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis der Kirche sind sie nur dem in der Kirche geltenden Recht unterworfen.

(2) Zu Mitgliedern können nur Mitglieder der evangelischen Kirche gewählt werden, die entweder ordinierte Theologen oder Theologinnen sind oder die Befähigung zum Ältestenam (Presbyteramt) besitzen.

#### § 4

#### Mitglieder des Verwaltungsgerichts

(1) Das Verwaltungsgericht besteht aus dem oder der Vorsitzenden und bis zu vier beisitzenden Mit-

gliedern. Der oder die Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst haben. Die übrigen Mitglieder müssen ordinierte Theologen oder Theologinnen sein.

(2) Bis zu zwei beisitzende Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst werden für die Stellvertretung des oder der Vorsitzenden bestellt; dabei ist die Reihenfolge des Eintritts festzulegen.

(3) Für die beisitzenden Mitglieder sind jeweils zwei stellvertretende Mitglieder zu bestellen.

(4) Zum Mitglied des Verwaltungsgerichts kann nicht bestellt werden, wer der Kirchenleitung der Gliedkirche, dem Rat der Evangelischen Kirche der Union, dem Konsistorium (Landeskirchenamt) der Gliedkirche oder der Kirchenkanzlei angehört. Die Mitgliedschaft in einer Synode steht einer Mitgliedschaft im Verwaltungsgericht nicht entgegen.

### § 5

#### Wahl und Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsgerichts

(1) Die Mitglieder der Verwaltungsgerichte werden auf Vorschlag der Kirchenleitung von der Synode der jeweiligen Kirche gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Annahme der Wahl ist schriftlich zu erklären.

(3) Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Sie endet mit Vollendung des 70. Lebensjahres. Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger oder Nachfolgerinnen im Amt; dies gilt auch dann, wenn ein Mitglied das 70. Lebensjahr vollendet und ein Vertreter oder eine Vertreterin nicht vorhanden ist.

(4) Scheidet ein Mitglied aus, so wählt die jeweilige Synode für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin. Ist ein Vertreter oder eine Vertreterin nicht vorhanden und ist eine Nachwahl vor der nächsten Tagung der Synode zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gerichts erforderlich, nimmt die Kirchenleitung der jeweiligen Gliedkirche oder der Rat der Evangelischen Kirche der Union die erforderliche Nachwahl vor.

### § 6

#### Besetzung des Verwaltungsgerichts

(1) Das Verwaltungsgericht entscheidet in der Besetzung mit dem oder der Vorsitzenden und zwei beisitzenden Mitgliedern, von denen eines die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst haben muß; das weitere Mitglied muß ein ordinerter Theologe oder eine ordinierte Theologin sein.

(2) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß zwei weitere beisitzende Mitglieder zur Besetzung gehören.

(3) Der oder die Vorsitzende bestimmt das bericht-erstattende Mitglied und stellt den Mitwirkungsplan auf, wenn dem Gericht mehr Mitglieder angehören als für die Besetzung erforderlich sind.

### § 7

#### Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes

(1) Der Verwaltungsgerichtshof besteht aus dem oder der Vorsitzenden, zwei Stellvertretenden Vorsitzenden, einem ordinierten Theologen oder einer ordinierten Theologin und weiteren Mitgliedern. Als weitere Mitglieder werden von der Evangelischen Kirche der Union und den Kirchen, für die der Verwaltungsgerichtshof zuständig ist, für Verfahren aus ihrem Bereich je zwei Personen bestellt.

(2) Zum Mitglied kann nur gewählt werden, wer mindestens 30 Jahre alt ist. Der oder die Vorsitzende und die Stellvertretenden Vorsitzenden müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst besitzen.

(3) Der oder die Vorsitzende, die Stellvertretenden Vorsitzenden und der ordinierte Theologe oder die ordinierte Theologin werden von der Synode der Evangelischen Kirche der Union im Benehmen mit den Kirchen gewählt, für deren Bereich der Verwaltungsgerichtshof zuständig ist. Die je zwei weiteren Mitglieder werden von der Synode der Evangelischen Kirche der Union und den Synoden der Kirchen gewählt, für die der Verwaltungsgerichtshof zuständig ist.

(4) Für alle Mitglieder außer dem oder der Vorsitzenden sind zwei Vertreter oder Vertreterinnen zu wählen.

(5) Mitglieder von Kirchenleitungen der Gliedkirchen oder des Rates der Evangelischen Kirche der Union und Mitglieder, Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Konsistoriums (Landeskirchenamtes, der Kirchenkanzlei), für die der Verwaltungsgerichtshof zuständig ist, können nicht Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes sein. Die Mitgliedschaft in einer Synode steht einer Mitgliedschaft im Verwaltungsgerichtshof nicht entgegen.

### § 8

#### Wahl und Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet mit der Vollendung des 70. Lebensjahres.

(2) Die Annahme der Wahl ist schriftlich zu erklären.

(3) Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger oder Nachfolgerinnen im Amt; dies gilt auch dann, wenn ein Mitglied das 70. Lebensjahr vollendet und ein Vertreter oder eine Vertreterin nicht vorhanden ist.

(4) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit gemäß § 7 Absätze 3 und 4 bestellt. Ist ein Vertreter oder eine Vertreterin nicht vorhanden und ist eine Bestellung vor der nächsten Tagung der Synode der Evangelischen Kirche der Union oder der Synode der zuständigen Kirche zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gerichts erforderlich, nimmt der Rat der Evangelischen Kirche der Union oder die Kirchen-

leitung der zuständigen Kirche die erforderliche Bestellung vor.

### § 9

#### Besetzung des Verwaltungsgerichtshofes

(1) Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet in der Besetzung mit dem oder der Vorsitzenden, dem oder der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Stellvertretenden Vorsitzenden, dem ordinierten Theologen oder der ordinierten Theologin und den beiden weiteren Mitgliedern gemäß § 7. Im Beschlußverfahren entscheidet der Verwaltungsgerichtshof ohne die beiden weiteren Mitglieder, sofern keine mündliche Verhandlung anberaumt worden ist; § 54 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt. Die kirchengesetzlich begründete Entscheidungsbefugnis des oder der Vorsitzenden oder des berichterstattenden Mitgliedes bleibt unberührt.

(2) Im Falle der Verhinderung des oder der Vorsitzenden übernimmt der oder die nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige Stellvertretende Vorsitzende die Leitung. Ist auch er oder sie verhindert, übernimmt der oder die andere Stellvertretende Vorsitzende die Leitung. An die Stelle des oder der Stellvertretenden Vorsitzenden tritt im Falle des Satzes 1 der oder die andere Stellvertretende Vorsitzende, im Fall des Satzes 2 dessen oder deren Vertreter oder Vertreterin.

### § 10

#### Verpflichtung

(1) Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder der kirchlichen Verwaltungsgerichte verpflichtet, ihr Richteramt im Gehorsam gegen das Wort Gottes unparteiisch in Bindung an das Gesetz auszuüben.

(2) Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsgerichtes ist durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Kirchenleitung der Gliedkirche, der oder die Vorsitzende des Verwaltungsgerichtshofes ist durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Rates der Evangelischen Kirche der Union zu verpflichten. Die weiteren Mitglieder werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende ihres Gerichts verpflichtet.

(3) Die Verpflichtung ist schriftlich festzuhalten.

### § 11

#### Ehrenamt

(1) Die Tätigkeit der Mitglieder der kirchlichen Verwaltungsgerichte ist ein Ehrenamt.

(2) Sie erhalten Auslagenersatz und eine Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung von Zeitversäumnis und Arbeitsaufwand nach Maßgabe besonderer kirchenrechtlicher Bestimmungen.

### § 12

#### Beendigung

(1) Ein Mitglied eines kirchlichen Verwaltungsgerichtes kann jederzeit sein Amt niederlegen.

(2) Das Amt eines Mitgliedes ist für beendet zu erklären,

1. wenn die rechtlichen Voraussetzungen seiner Wahl weggefallen sind,
2. wenn das Mitglied infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge Verlegung seines Wohnsitzes zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist,
3. wenn es kirchliche Pflichten gröblich verletzt hat,
4. wenn das Ergebnis eines straf-, disziplinar- oder berufsgerichtlichen Verfahrens eine weitere Mitwirkung im Gericht nicht zuläßt.

(3) Das Amt eines Mitgliedes ruht, wenn gegen das Mitglied ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet oder wenn ihm die Ausübung eines anderen Amtes vorläufig untersagt ist. Das gleiche gilt sinngemäß bei straf- oder berufsgerichtlichen Verfahren. Das Ruhen endet mit dem rechtskräftigen Urteil oder mit der Einstellung des Verfahrens.

(4) Für Mitglieder des Verwaltungsgerichtes trifft die Feststellungen nach den Absätzen 2 und 3 die Kirchenleitung nach Anhörung des oder der Betroffenen. Gegen die Feststellung kann das Mitglied innerhalb eines Monats Beschwerde beim Verwaltungsgericht einlegen, das endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtes ruht das Amt.

(5) Für Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes trifft die Feststellungen nach den Absätzen 2 und 3 der Rat, der sich bezüglich der von einer anderen Kirche gewählten Mitglieder zuvor mit der Leitung der anderen Kirche ins Benehmen setzt. Gegen die Feststellung kann das Mitglied innerhalb eines Monats Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof einlegen, der endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes ruht das Amt.

### § 13

#### Ausschluß

Ein Mitglied ist von der Ausübung seines Richteramtes ausgeschlossen, wenn es

1. selbst Beteiligter oder Beteiligte ist,
2. Ehegatte oder Ehegattin, Vormund, Betreuer oder Betreuerin oder Pfleger oder Pflegerin eines oder einer Beteiligten ist oder gewesen ist,
3. mit einem oder einer Beteiligten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,
4. in dieser Sache bereits als Zeuge oder Zeugin oder Sachverständiger oder Sachverständige vernommen ist,
5. bei dem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren oder im ersten Rechtszug mitgewirkt hat.

#### § 14 Ablehnung

- (1) Ein Mitglied eines kirchlichen Verwaltungsgerichtes kann wegen Besorgnis der Befangenheit von jedem oder jeder Beteiligten abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des oder der Abgelehnten zu rechtfertigen.
- (2) Das abgelehnte Mitglied hat sich zu dem Ablehnungsgrund zu äußern. Bis zur Erledigung des Ablehnungsantrages darf es nur solche Handlungen vornehmen, die keinen Aufschub dulden.
- (3) Über die Ablehnung eines Mitgliedes entscheidet das Gericht durch unanfechtbaren Beschluß. Dabei wirkt anstelle des oder der Abgelehnten sein oder ihr Vertreter oder seine oder ihre Vertreterin mit.
- (4) Einen Ablehnungsantrag kann nicht stellen, wer sich in Kenntnis eines Ablehnungsgrundes in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.
- (5) Auch ohne Ablehnungsantrag findet eine Entscheidung nach Absatz 3 statt, wenn ein Mitglied eines kirchlichen Verwaltungsgerichtes einen Sachverhalt mitteilt, der seine Ablehnung nach Absatz 1 rechtfertigen könnte, oder wenn Zweifel darüber entstehen, ob es von der Ausübung seines Richteramtes nach § 13 ausgeschlossen ist.

### Abschnitt III Gerichtsorganisation, Amtshilfe, Vertretung

#### § 15 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes befindet sich im Konsistorium (Landeskirchenamt, in der Kirchenkanzlei).
- (2) Die Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtshofes befindet sich bei der Kirchenkanzlei.
- (3) Den Tagungsort des Gerichts bestimmt jeweils der oder die Vorsitzende.

#### § 16 Schriftführung

- (1) Die Niederschrift in den Verhandlungen und Beweisaufnahmen wird von einem Schriftführer oder einer Schriftführerin gefertigt; Tonaufnahmen sind zulässig. Der oder die Vorsitzende kann von der Zuziehung eines Schriftführers oder einer Schriftführerin absehen und das Protokoll selbst führen oder ein anderes Mitglied des Gerichts mit der Protokollführung beauftragen.
- (2) Der Schriftführer oder die Schriftführerin ist vor Beginn der Tätigkeit durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende auf das Amt und zur dauernden Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### § 17 Rechts- und Amtshilfe

Die Gerichte und Verwaltungsstellen der Kirchen sind zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

#### § 18 Vertretung

- (1) Vor den kirchlichen Verwaltungsgerichten kann sich jeder oder jede Beteiligte durch einen Bevollmächtigten oder eine Bevollmächtigte in jeder Lage des Verfahrens vertreten lassen oder sich in der mündlichen Verhandlung eines Beistandes bedienen. Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte oder Beistand kann jedes volljährige Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland werden, das zum sachgemäßen Vortrag fähig ist. Die schriftliche Vollmacht ist einzureichen.
- (2) Im Ausnahmefall kann das Gericht durch unanfechtbaren Beschluß Personen als Bevollmächtigte oder Beistände zulassen, die nicht Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind.

### Abschnitt IV Verwaltungsrechtsweg

#### § 19 Verwaltungsrechtsweg

- (1) Das Verwaltungsgericht ist zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten über Entscheidungen der Kirchenleitung und des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) aus dem Bereich der kirchlichen Aufsicht gegenüber Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Verbänden und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Sind gesetzliche Aufsichtszuständigkeiten der Kirchenleitung oder des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) auf andere kirchliche Leitungsorgane delegiert, gilt Satz 1 entsprechend für Streitigkeiten über Entscheidungen dieser Organe.
- (2) Das Verwaltungsgericht ist ferner zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen zur Kirche und von Streitigkeiten, die sich auf die Entstehung eines solchen Dienstverhältnisses beziehen.
- (3) Für die Entscheidung anderer Streitigkeiten aus dem Bereich der kirchlichen Ordnung und Verwaltung ist das Verwaltungsgericht nur zuständig, soweit das kirchliche Recht dies bestimmt.

#### § 20 Ausschluß des Verwaltungsrechtsweges

Der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes unterliegen nicht:

1. Entscheidungen im Bereich der kirchlichen Lebensordnung, insbesondere des Dienstes an Wort und Sakrament,
2. Entscheidungen der Synoden,
3. Entscheidungen aus dem kirchlichen Wahlrecht, sofern das kirchliche Recht nicht etwas anderes bestimmt.

#### § 21 Klagebefugnis und Rechtsschutzbedürfnis

- (1) Eine Klage kann nur erheben, wer geltend macht, durch eine kirchliche Entscheidung oder ihre Unterlassung in eigenen Rechten verletzt zu sein.

(2) Die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit einer kirchlichen Entscheidung kann nur begehren, wer ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat.

#### § 22

##### Vorausgehende Rechtsbehelfe

(1) Die Erhebung der Klage setzt voraus, daß der oder die Betroffene von den nach dem kirchlichen Recht vorgesehenen besonderen Rechtsbehelfen erfolglos Gebrauch gemacht hat.

(2) Ist ein Rechtsbehelf nach Absatz 1 nicht gegeben, so ist die Klage erst zulässig, wenn eine Widerspruchsentscheidung eingeholt worden ist, es sei denn, daß das gliedkirchliche Recht eine andere Regelung vorsieht. Der Widerspruch ist nur innerhalb eines Monats seit Zustellung der angefochtenen Entscheidung zulässig.

(3) Die Klage ist ohne Widerspruchsverfahren zulässig, wenn die Kirchenleitung selbst entschieden hat oder der Widerspruch durch Gesetz ausgeschlossen ist.

#### § 23

##### Untätigkeitsklage

Ist über einen geltend gemachten Rechtsanspruch oder über einen Rechtsbehelf ohne zureichenden Grund innerhalb angemessener Frist nicht entschieden worden, ist die Klage unbeschadet von § 22 zulässig. Liegt ein zureichender Grund dafür vor, daß die beantragte Entscheidung noch nicht erlassen oder über den Rechtsbehelf noch nicht entschieden ist, setzt das Gericht das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist aus, die verlängert werden kann. Wird innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist die begehrte Entscheidung getroffen oder wird dem Rechtsbehelf stattgegeben, ist die Hauptsache für erledigt zu erklären.

#### § 24

##### Aufschiebende Wirkung

(1) Widerspruch und Klage haben aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im besonderen kirchlichen Interesse von der kirchlichen Stelle, die die Entscheidung getroffen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, angeordnet wird oder wenn die aufschiebende Wirkung kirchengesetzlich ausgeschlossen ist.

(2) Auf Antrag kann das Gericht die sofortige Vollziehung ganz oder teilweise aussetzen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Klage zulässig. Ist die Entscheidung im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts schon vollzogen, kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann von Auflagen abhängig gemacht werden. Sie kann auch befristet werden.

(3) Beschlüsse über Anträge nach Absatz 2 können jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

(4) In dringenden Fällen kann der oder die Vorsitzende entscheiden. Gegen seine oder ihre Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe das Gericht angerufen werden.

(5) Ist im Verfahren zur Hauptsache die Berufung ausgeschlossen, ist die Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

#### § 25

##### Beginn der Fristen für Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

(1) Die Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf beginnt nur zu laufen, wenn der oder die Beteiligte über den Rechtsbehelf, die kirchliche Verwaltungsstelle oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

(2) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, ist die Einlegung des Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche Belehrung dahin erfolgt ist, daß ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei.

### Abschnitt V

#### Verfahren vor dem Verwaltungsgericht

#### § 26

##### Klagefrist

Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe der Entscheidung über den Widerspruch oder einen anderen Rechtsbehelf zu erheben. Ist ein Widerspruchsbescheid nicht erforderlich, muß die Klage innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung erhoben werden. Über diese Fristen sind die Betroffenen zu belehren.

#### § 27

##### Klageschrift

(1) Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen. Sie muß außer den Namen der Parteien den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung des Klageantrags dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtenen Bescheide in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

(2) Für die übrigen Beteiligten des Verfahrens sollen Abschriften der Klage und sonstiger Schriftsätze beigelegt werden.

#### § 28

##### Beiladung

Das Gericht kann bis zum Abschluß des Rechtszuges von Amts wegen oder auf Antrag andere, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden, beiladen.

#### § 29

##### Vorbescheid

(1) Erweist sich die Klage als unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann sie der oder die Vorsitzende ohne mündliche Verhandlung

durch einen begründeten Vorbescheid zurückweisen.

(2) Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen.

(3) Ist der Antrag nach Absatz 2 rechtzeitig gestellt, gilt der Vorbescheid als nicht ergangen. Andernfalls wirkt er als rechtskräftiges Urteil.

### § 30

#### Einzelentscheidungen im vorbereitenden Verfahren und in anderen Verfahren

(1) Der oder die Vorsitzende entscheidet, wenn die Entscheidung im vorbereitenden Verfahren ergeht,

1. über die Aussetzung und das Ruhen des Verfahrens;
2. bei Zurücknahme der Klage, Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch oder Anerkenntnis des Anspruchs;
3. bei Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache;
4. über den Gegenstandswert für die Rechtsanwaltsgebühren;
5. über Kosten.

(2) Ist ein berichterstattendes Mitglied bestellt, kann der oder die Vorsitzende ihm die Entscheidung übertragen.

### § 31

#### Untersuchungsgrundsatz

(1) Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Das Gericht ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

(2) Der oder die Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, daß Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

(3) Die Beteiligten sollen zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Schriftsätze einreichen. Hierzu kann sie der oder die Vorsitzende unter Fristsetzung auffordern. Auf Antrag kann diese Frist verlängert werden. Die Schriftsätze sind den Beteiligten von Amts wegen zu übersenden.

### § 32

#### Fristsetzung für Vorbringen, Zurückweisen verspäteten Vorbringens

(1) Der oder die Vorsitzende oder das berichterstattende Mitglied kann dem Kläger oder der Klägerin eine Frist setzen zur Angabe der Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren er oder sie sich beschwert fühlt.

(2) Der oder die Vorsitzende oder das berichterstattende Mitglied kann einem Beteiligten unter Fristsetzung aufgeben, zu bestimmten Vorgängen

1. Tatsachen anzugeben oder Beweismittel zu bezeichnen,

2. Urkunden oder andere bewegliche Sachen vorzulegen, soweit der oder die Beteiligte dazu verpflichtet ist.

(3) Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer nach den Absätzen 1 und 2 gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn

1. ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und
2. der oder die Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt und
3. der oder die Beteiligte zuvor über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden ist.

Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Satz 1 gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des oder der Beteiligten zu ermitteln.

### § 33

#### Vorlage und Auskunftspflicht

Verwaltungsstellen der Kirchen sind zur Vorlage von Urkunden, Akten oder beglaubigten Aktenauszügen sowie zu Auskünften verpflichtet. Das gilt nicht für Vorgänge, die wegen ihres seelsorgerlichen Charakters oder aus besonderem kirchlichen Interesse geheimgehalten werden müssen oder mit dem Streitgegenstand nicht im Zusammenhang stehen. Auf Antrag eines oder einer Beteiligten entscheidet das Verwaltungsgericht durch Beschluß, ob die Voraussetzungen für die Verweigerung glaubhaft gemacht sind.

### § 34

#### Akteneinsicht, Abschriften

(1) Die Beteiligten können die Gerichtsakten und die dem Gericht vorgelegten Akten einsehen.

(2) Die Beteiligten können sich auf ihre Kosten Kopien oder Abschriften durch die Geschäftsstelle fertigen lassen.

### § 35

#### Beweisaufnahme

(1) Das Gericht erhebt die erforderlichen Beweise. Es kann insbesondere den Augenschein einnehmen, Zeugen oder Zeuginnen, Sachverständige und Beteiligte vernehmen und Urkunden heranziehen. Beweise sind nach Möglichkeit unmittelbar zu erheben, jedoch können auch Niederschriften über Beweiserhebungen sowie Urteile und Beschlüsse aus einem anderen kirchengesetzlich geordneten Verfahren zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht werden.

(2) Die Beteiligten werden von allen Beweisterminen benachrichtigt und können der Beweisaufnahme beiwohnen. Sie können an Zeugen oder Zeuginnen und Sachverständige sachdienliche Fragen stellen. Wird eine Frage beanstandet, entscheidet das Gericht.

(3) Ein in der mündlichen Verhandlung gestellter Beweisantrag kann nur durch einen Beschluß des Gerichts, der zu begründen ist, abgelehnt werden.

(4) Eine Vereidigung findet nicht statt.

### § 36

#### Ladung

(1) Sobald der oder die Vorsitzende den Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt hat, sind die Beteiligten mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen zu laden. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.

(2) In der Ladung ist darauf hinzuweisen, daß beim Ausbleiben eines oder einer Beteiligten auch ohne ihn oder sie verhandelt und entschieden werden kann.

(3) Der oder die Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen eines oder einer Beteiligten anordnen oder einer kirchlichen Stelle aufgeben, zur mündlichen Verhandlung einen Vertreter oder eine Vertreterin zu entsenden.

### § 37

#### Mündliche Verhandlung

(1) Das Gericht entscheidet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, aufgrund mündlicher Verhandlung.

(2) Mit Einverständnis der Beteiligten kann das Gericht auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

(3) Entscheidungen des Gerichts, die nicht Urteile sind, können ohne mündliche Verhandlung ergehen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

### § 38

#### Öffentlichkeit der Verhandlung

(1) Die Verhandlungen vor dem Verwaltungsgericht, einschließlich der Verkündung der Beschlüsse und Urteile, sind öffentlich, sofern die Öffentlichkeit nicht aus wichtigem Grunde ausgeschlossen wird.

(2) Über den Ausschluß der Öffentlichkeit ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln, wenn Beteiligte es beantragen oder das Gericht es für angemessen erachtet. Der Beschluß, der die Öffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündet werden.

(3) Wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, kann der oder die Vorsitzende Beauftragte kirchlicher Dienststellen sowie andere Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, zu den Verhandlungen zulassen.

### § 39

#### Gang der Verhandlung

(1) Die Verhandlungen sollen mit Schriftlesung eröffnet werden.

(2) Der oder die Vorsitzende leitet die Verhandlung.

(3) Der oder die Vorsitzende oder das mit der Berichterstattung beauftragte Mitglied trägt in Abwesenheit der Zeugen und Zeuginnen den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

(4) Die Beteiligten erhalten hierauf das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

### § 40

#### Richterliche Frage- und Erörterungspflicht

(1) Der oder die Vorsitzende hat die Streitsache mit den Beteiligten tatsächlich und rechtlich zu erörtern.

(2) Der oder die Vorsitzende hat jedem Mitglied des Gerichts zu gestatten, Fragen zu stellen.

### § 41

#### Gütliche Einigung

(1) Das Gericht soll sich bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung um eine gütliche Beilegung der Streitsache bemühen.

(2) Vergleiche können zur Niederschrift des Gerichts vor ihm, vor dem oder der Vorsitzenden oder vor dem berichterstattenden Mitglied geschlossen werden. Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, daß die Beteiligten einen in der Form eines Beschlusses ergangenen Vorschlag des Gerichts, des oder der Vorsitzenden oder des Berichterstatters oder der Berichterstat-  
terin schriftlich gegenüber dem Gericht annehmen.

### § 42

#### Niederschrift

(1) In die Niederschrift sind die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung, insbesondere die von den Beteiligten gestellten Anträge, aufzunehmen. Der oder die Vorsitzende kann anordnen, daß bestimmte Vorgänge oder Äußerungen in die Niederschrift aufgenommen werden.

(2) Niederschriften über Zeugenaussagen, über Erklärungen von Sachverständigen oder Beteiligten sind den Betreffenden vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen; Tonaufnahmen sind abzuspielen. In der Niederschrift ist zu vermerken, daß sie genehmigt ist oder welche Einwendungen erhoben sind.

## Abschnitt VI

### Entscheidungen des Verwaltungsgerichts

### § 43

#### Abstimmung

(1) Das Gericht entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, über die Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.

### § 44

#### Urteil

Über die Klage wird durch Urteil entschieden, soweit nach diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist. Das Urteil kann nur von den Mitgliedern gefällt werden, die an der letzten Verhandlung vor dem Urteil teilgenommen haben.

### § 45

#### Freie Beweiswürdigung

(1) Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen

Überzeugung. In dem Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.

(2) Das Urteil darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten.

#### § 46

##### Nachprüfung von Ermessensentscheidungen

Ermessensentscheidungen sind daraufhin nachzuprüfen, ob die Entscheidung oder die Ablehnung oder Unterlassung der Entscheidung rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist.

#### § 47

##### Verkündung und Zustellung

(1) Das Urteil wird in der Regel in dem Termin verkündet, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird. In besonderen Fällen kann das Urteil in einem Termin verkündet werden, der nicht über zwei Wochen hinaus angesetzt werden soll. Das Urteil ist den Beteiligten zuzustellen.

(2) Statt der Verkündung ist die Zustellung des Urteils zulässig. In diesem Fall ist die Zustellung der Urteilsformel binnen drei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zu veranlassen.

(3) Entscheidet das Gericht ohne mündliche Verhandlung, wird die Verkündung durch Zustellung an die Beteiligten ersetzt.

#### § 48

##### Abfassung und Form

(1) Das Urteil ist schriftlich abzufassen und von den Mitgliedern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Mitglied verhindert, seine Unterschrift beizufügen, wird dies mit dem Hinderungsgrund vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden, bei dessen oder deren Verhinderung vom ältesten Mitglied, unter dem Urteil vermerkt.

(2) Ein Urteil, das bei der Verkündung noch nicht vollständig abgefaßt war, ist innerhalb von drei Monaten, vom Tage der Verkündung an gerechnet, vollständig abgefaßt der Geschäftsstelle zu übergeben. Ist dies aus besonderen Gründen nicht möglich, ist innerhalb dieser Frist das von den Mitgliedern unterschriebene Urteil ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe der Geschäftsstelle zu übergeben. Tatbestand und Entscheidungsgründe sind alsbald nachträglich niederzulegen, von den Mitgliedern besonders zu unterschreiben und der Geschäftsstelle zu übergeben.

(3) Die Geschäftsstelle hat auf dem Urteil im Fall des § 47 Absatz 1 den Tag der Verkündung, sonst den Tag der Zustellung zu vermerken und diesen Vermerk zu unterschreiben.

#### § 49

##### Rechtskraft

Rechtskräftige Urteile binden die Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger oder Rechtsnachfolgerinnen

so weit, als über den Streitgegenstand entschieden worden ist.

#### § 50

##### Beschlüsse

(1) Für Beschlüsse gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

(2) Beschlüsse, die durch Rechtsmittel angefochten werden können, sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

### Abschnitt VII Einstweilige Anordnung

#### § 51

##### Einstweilige Anordnung

(1) Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht auch schon vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung in bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechtes des Antragstellers oder der Antragstellerin vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in bezug auf einen streitigen Gegenstand zulässig, wenn diese Regelung vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden, oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

(2) In dringenden Fällen kann der oder die Vorsitzende entscheiden. Gegen seine oder ihre Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe das Gericht angerufen werden.

### Abschnitt VIII Berufungsverfahren

#### § 52

##### Einlegung

(1) Gegen Urteile des Verwaltungsgerichts steht den Beteiligten die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof zu. Die Berufung ist unzulässig, wenn das kirchliche Recht sie ausschließt.

(2) Die Berufung ist beim Verwaltungsgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Berufungsfrist bei dem Verwaltungsgerichtshof eingeht.

(3) Die Berufungsschrift muß das angefochtene Urteil bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

#### § 53

##### Berufungsverfahren

Für das Berufungsverfahren gelten die §§ 19 bis 51 entsprechend, soweit sich aus diesem Kirchengesetz nicht etwas anderes ergibt.

#### § 54

##### Verwerfung und Zurückweisung durch Beschluß

(1) Der Verwaltungsgerichtshof hat zu prüfen, ob die Berufung statthaft und ob sie in der gesetz-

lichen Form und Frist eingelegt ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen. Die Entscheidung kann nach Anhörung der berufungsführenden Partei durch Beschluß ergehen.

(2) Der Verwaltungsgerichtshof kann die Berufung bis zur Anberaumung der mündlichen Verhandlung zurückweisen, wenn er sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Die Beteiligten sind vorher zu hören. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß, an dem die beiden weiteren Mitglieder gemäß § 7 mitwirken.

#### § 55

##### Rücknahme der Berufung

(1) Die Berufung kann bis zur Verkündung des Urteils oder bei Unterbleiben der Verkündung bis zur Zustellung zurückgenommen werden, nach Stellung der Anträge in der mündlichen Verhandlung jedoch nur mit Einwilligung des oder der Berufungsbeklagten.

(2) Die Zurücknahme bewirkt den Verlust des eingelegten Rechtsmittels. Das Gericht entscheidet durch Beschluß über die Kostenfolge.

#### § 56

##### Anschlußberufung

Berufungsbeklagte und andere Beteiligte können sich auch im Laufe der mündlichen Verhandlung, selbst wenn sie auf die Berufung verzichtet haben, der Berufung anschließen. Wird die Anschlußberufung erst nach Ablauf der Berufungsfrist eingelegt oder war zuvor auf die Berufung verzichtet worden, wird die Anschlußberufung unwirksam, wenn die Berufung zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.

#### § 57

##### Grundsätze des Verfahrens

(1) Der Verwaltungsgerichtshof prüft den Streitfall im Rahmen des Berufungsantrages. Neu vorgebrachte Tatsachen und Beweismittel werden berücksichtigt. Der oder die Vorsitzende oder das berichterstattende Mitglied kann der berufungsführenden Partei eine Frist zur Begründung der Berufung setzen. Der Verwaltungsgerichtshof kann Tatsachen und Beweismittel, die erst nach Ablauf der nach Satz 3 gesetzten Frist vorgebracht werden, unbeachtet lassen, wenn der Berufungskläger oder die Berufungsklägerin bei der Fristsetzung darauf hingewiesen worden ist.

(2) Das angefochtene Urteil des ersten Rechtszuges darf nur so weit geändert werden, als eine Änderung beantragt ist.

#### § 58

##### Urteil

(1) Über die Berufung wird durch Urteil entschieden.

(2) Der Verwaltungsgerichtshof kann durch Urteil die angefochtene Entscheidung aufheben und die

Sache an das Verwaltungsgericht des ersten Rechtszuges zurückverweisen, wenn

1. dieses noch nicht in der Sache selbst entschieden hat,
2. das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet,
3. neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die für eine Entscheidung wesentlich sind.

(3) Das Verwaltungsgericht des ersten Rechtszuges ist an die rechtliche Beurteilung in der Berufungsentscheidung gebunden.

### Abschnitt IX Beschwerdeverfahren

#### § 59

##### Beschwerde

(1) Gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes, die nicht Urteile sind, steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu, soweit nicht in diesem oder einem anderen Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) In den Verfahren, in denen die Berufung ausgeschlossen ist, findet eine Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof nicht statt.

(3) Prozeßleitende Verfügungen, Beschlüsse über eine Vertagung oder die Bestimmung einer Frist, Beschlüsse über die Ablehnung von Beweisanträgen, über Verbindung und Trennung von Verfahren und Ansprüchen können nicht mit der Beschwerde angefochten werden.

(4) In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde ausgeschlossen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 DM nicht übersteigt.

#### § 60

##### Beschwerdefrist

(1) Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen.

(2) Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Verwaltungsgerichtshof eingeht.

#### § 61

##### Beschwerdewirkung

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsgerichtes kann jedoch bestimmen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung einstweilen auszusetzen ist.

#### § 62

##### Verfahren und Entscheidung

(1) Das Verwaltungsgericht entscheidet, ob der Beschwerde abzuwehren ist. Die Entscheidung, daß der Beschwerde nicht abgeholfen wird, kann der oder die Vorsitzende allein treffen. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, ist sie unverzüglich dem Verwaltungsgerichtshof vorzulegen. Einer

Nichtabhilfeentscheidung bedarf es nicht bei Entscheidungen des Verwaltungsgerichts nach § 63.

(2) Das Verwaltungsgericht soll die Beteiligten von der Vorlage der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof in Kenntnis setzen.

(3) Über die Beschwerde entscheidet der Verwaltungsgerichtshof durch Beschluß.

#### § 63

##### Beschwerde an das Verwaltungsgericht

(1) Gegen Entscheidungen des oder der Vorsitzenden oder des berichterstattenden Mitgliedes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu, soweit dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Die Vorschriften der § 59 Absatz 3, § 60 Absatz 1, § 61 und § 62 Absatz 1 Satz 3 finden entsprechende Anwendung.

### Abschnitt X Wiederaufnahme des Verfahrens

#### § 64

##### Grundsatz

Ein rechtskräftig beendetetes Verfahren kann in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Zivilprozeßordnung durch Klage wieder aufgenommen werden (Wiederaufnahmeklage).

### Abschnitt XI Kosten

#### § 65

##### Begriff

(1) Als Kosten des Verfahrens gelten:

1. die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten,
2. die durch Vernehmung von Zeugen oder Zeuginnen oder Hinzuziehung von Sachverständigen entstandenen Aufwendungen,
3. sonstige Auslagen.

(2) Der Rat kann eine Gebührenordnung erlassen.

#### § 66

##### Kostenlast

(1) Der unterliegende Teil trägt die Kosten des Verfahrens.

(2) Wenn ein Beteiligter oder eine Beteiligte teils obsiegt, teils unterliegt, sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen.

(3) Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen dem- oder derjenigen zur Last, der oder die das Rechtsmittel eingelegt hat.

(4) Wer einen Antrag, eine Klage, ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf zurücknimmt, hat die Kosten zu tragen.

(5) Im übrigen entscheidet das Gericht über die Kosten nach billigem Ermessen.

#### § 67

##### Kostenentscheidung

Das Gericht hat im Urteil oder, wenn das Verfahren in anderer Weise beendet worden ist, durch Beschluß über die Kosten zu entscheiden.

#### § 68

##### Anfechtung der Kostenentscheidung

(1) Die Anfechtung der Entscheidung über die Kosten ist unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird.

(2) Ist eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergangen, ist die Entscheidung über die Kosten unanfechtbar.

#### § 69

##### Gegenstandswert

Auf Antrag setzt das Gericht den Gegenstandswert nach billigem Ermessen fest. Die Festsetzung kann auch von Amts wegen erfolgen.

#### § 70

##### Kostenfestsetzung

Der oder die Vorsitzende oder das berichterstattende Mitglied setzt auf Antrag den Betrag der zu erstattenden Kosten fest; die Festsetzung kann der Geschäftsstelle übertragen werden. Die Beteiligten können innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Kostenfestsetzung die Entscheidung des Gerichts beantragen.

### Abschnitt XII

#### Verweisung auf die Verwaltungsgerichtsordnung

#### § 71

Verweisung auf die Verwaltungsgerichtsordnung

Soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in entsprechender Anwendung, wenn die Besonderheiten des kirchlichen Rechtsschutzes dem nicht entgegenstehen.

### Abschnitt XIII

#### Übergangs- und Schlußvorschriften

#### § 72

##### Übergangsvorschriften

(1) Gliedkirchliche Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind, werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.

(2) Die beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes im Amt befindlichen Mitglieder der Verwaltungsgerichte bleiben bis zum Ende ihrer Amtszeit im Amt.

#### § 73

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Juli 1996 in Kraft. Es wird

für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft, soweit sie nicht bereits durch frühere Bestimmungen außer Kraft gesetzt worden sind,

1. Verordnung betreffend den Verwaltungsgerichtshof für die Evangelische Kirche der alt-preußischen Union vom 9. September 1952 (ABl. EKD 1953 S. 159),
2. Beschluß über die Gliederung des Verwaltungsgerichtshofes für die Evangelische Kirche der Union vom 25. April 1963 (ABl. EKD 1963 S. 484),
3. Verordnung über den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union vom 4. November 1969 (ABl. EKD 1969 S. 483), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. März 1987 (ABl. EKD 1987 S. 254),
4. Verordnung betreffend die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin-West) für Pfarrer und Kirchenbeamte, die im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union – Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West – stehen, vom 7. März 1973 (ABl. EKD 1973 S. 931),
5. Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsordnung) vom 11. Mai 1974 (MBl. BEK 1974 S. 63),
6. Verordnung über das Verfahren vor kirchlichen Verwaltungsgerichten und zur Ausführung des Kirchengesetzes über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 11. Mai 1974 (Verwaltungsgerichtsverfahrensordnung) vom 4. Dezember 1974 (MBl. BEK 1975 S. 33),
7. Beschluß zur Amtsdauer der Richter des Verwaltungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche der Union vom 9. Juni 1986 (ABl. EKD 1986 S. 359).

Berlin, den 16. Juni 1996

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche der Union**  
Kock

## **Ausführungsgesetz zum Verwaltungsgerichtsgesetz (VwGG) der Evangelischen Kirche der Union (AGVwGG)**

**Vom 14. November 1996**

Die Landessynode hat gemäß Artikel 153 der Kirchenordnung in Ausführung des Kirchengesetzes über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit – Verwaltungsgerichtsgesetz (VwGG) – der Evangelischen Kirche der Union vom 16. Juni 1996 (ABl. EKD 1996 Seite 390) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### § 1

(Zu §§ 1 und 2 VwGG)

(1) Kirchliches Verwaltungsgericht im ersten Rechtszug ist gemäß Artikel 151 und Artikel 152 Abs. 2 der Kirchenordnung die Verwaltungskammer.

(2) Kirchliches Verwaltungsgericht im zweiten Rechtszug ist gemäß Artikel 152 Abs. 3 der Kirchenordnung der Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union.

### § 2

(Zu §§ 5 und 7 VwGG)

Die durch die Evangelische Kirche von Westfalen zu bestellenden Mitglieder der Verwaltungsgerichte werden von der Landessynode gemäß Artikel 117 der Kirchenordnung gewählt. Die Wahl wird gemäß Artikel 135 Abs. 2 der Kirchenordnung vom Ständigen Nominierungsausschuß der Landessynode vorbereitet.

### § 3

(Zu § 11 VwGG)

Die Mitglieder der Verwaltungskammer werden ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Auslagenersatz sowie eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe unter Berücksichtigung von Zeitversäumnis und Arbeitsaufwand zu bemessen ist. Das Nähere bestimmt die Kirchenleitung.

### § 4

(Zu § 22 VwGG)

Der Widerspruch ist bei der Stelle einzulegen, die die angefochtene Entscheidung getroffen hat. Hilft diese Stelle dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erläßt das Landeskirchenamt. Richtet sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung, die das Landeskirchenamt selbst getroffen hat, so entscheidet die Kirchenleitung; dies gilt nicht, soweit das Landeskirchenamt als beauftragte Stelle für andere Rechtsträger als die Landeskirche tätig geworden ist oder die Kirchenleitung die Entscheidungsbefugnis im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen von Fällen dem Landeskirchenamt übertragen hat.

### § 5

(Zu § 72 Abs. 2 VwGG)

Die Verwaltungskammer entscheidet bis zum Ende der Amtszeit ihrer bei Inkrafttreten des Verwaltungsgerichtsgesetzes im Amt befindlichen Mitglieder in der bisherigen Besetzung mit fünf Mitgliedern.

### § 6

(Außerkräfttreten)

In dem Zeitpunkt, zu dem das Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit – Verwaltungsgerichtsgesetz (VwGG) – der Evangelischen Kirche der Union vom 16. Juni 1996 für die Evangelische Kirche von Westfalen in Kraft gesetzt wird, tritt das Kirchengesetz über die Ordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evan-

gelischen Kirche von Westfalen vom 18. Oktober 1974 (KABl. 1974 Seite 194), geändert durch Kirchengesetz vom 11. November 1983 (KABl. 1983 Seite 214) außer Kraft.

### § 7

(Inkrafttreten)

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Bielefeld, den 14. November 1996

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Die Kirchenleitung**  
(L.S.) Sorg

## **Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenmusikgesetz – KiMuG)**

**Vom 15. Juni 1996**

Landeskirchenamt Bielefeld, 3. Dezember 1996  
Az.: A 10 – 28/01

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat am 14. November 1996 dem Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union vom 16. Juni 1996 ihre Zustimmung erteilt. Gemäß § 23 Kirchenmusikgesetz hat der Rat der Evangelischen Kirche der Union das Kirchenmusikgesetz mit Wirkung vom 1. Januar 1997 für die Evangelische Kirche von Westfalen in Kraft gesetzt. Nachstehend geben wird das Kirchenmusikgesetz bekannt:

### **Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenmusikgesetz – KiMuG)**

**Vom 15. Juni 1996**

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### **Präambel**

Die Kirchenmusik hat den Auftrag, bei der Verkündigung des Evangeliums zum Lobpreis Gottes mitzuwirken. Sie ist ein wesentliches Element des Lebens der Kirche und ihrer Gemeinden.

Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nehmen diesen Auftrag wahr, indem sie musikalische Gaben und Kräfte in den Gemeinden wecken und fördern sowie in Gottesdiensten, kirchenmusikalischen und anderen Veranstaltungen alte und neue geistliche Musik zum Klingen bringen.

Zur Wahrnehmung dieses Auftrags werden geeignete Frauen und Männer, die durch Ausbildung darauf vorbereitet sind, in kirchenmusikalische Ämter und Dienste berufen.

## **Abschnitt I Anstellungsvoraussetzungen**

### **§ 1**

#### **Anstellungsfähigkeit**

(1) Als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker kann in der Evangelischen Kirche der Union und ihren Gliedkirchen angestellt werden, wer eine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker besitzt (A-, B-, C-Urkunde).

(2) Über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt) auf Antrag der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers. Die Anstellungsfähigkeit gilt im gesamten Bereich der Evangelischen Kirche der Union.

(3) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit begründet keinen Anspruch auf eine Anstellung.

### **§ 2**

#### **Allgemeine Voraussetzungen**

(1) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit setzt das Bestehen einer anerkannten kirchenmusikalischen Prüfung voraus. Der Rat stellt im Benehmen mit den Gliedkirchen eine Liste der anerkannten kirchenmusikalischen Prüfungen auf.

(2) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit kann im Ausnahmefall auch an Personen erfolgen, die eine vergleichbare Prüfung nachweisen können. Über die Gleichstellung entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt); es kann die Entscheidung von einem Kolloquium abhängig machen.

(3) Die Anstellungsfähigkeit kann nur Personen zuerkannt werden, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche angehören, mit der die Evangelische Kirche der Union in Kirchengemeinschaft steht.

### **§ 3**

#### **Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker im Hauptamt**

(1) Dem Antrag auf Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker im Hauptamt (Urkunde A und B) sind beizufügen:

1. eine beglaubigte Abschrift des Prüfungszeugnisses,
2. ein Nachweis über ein in der Regel mindestens sechswöchiges Praktikum während des Studiums,
3. ein Nachweis über die Kirchenmitgliedschaft,
4. ein pfarramtliches Zeugnis,
5. ein handgeschriebener Lebenslauf.

(2) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit erfolgt nach einer Bewährung im kirchenmusikalischen Dienst von in der Regel sechs Monaten und der Ablegung eines Kolloquiums. Allgemeine Richtlinien für das Kolloquium erläßt der Rat, Einzelheiten regelt das gliedkirchliche Recht.

**§ 4****Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit  
als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker  
im Nebenamt**

(1) Dem Antrag auf Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker im Nebenamt (Urkunde C) sind die in § 3 Absatz 1 Nr. 1 und 3 bis 5 genannten Unterlagen beizufügen.

(2) Ist die Prüfung nicht in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union abgelegt worden, so kann das gliedkirchliche Recht die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit von dem Ergebnis eines Kolloquiums abhängig machen.

**§ 5****Nichtausübung des Amtes**

War eine Kirchenmusikerin oder ein Kirchenmusiker länger als fünf Jahre nicht im kirchenmusikalischen Dienst angestellt, so kann das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit vom Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden. Zuständig für die Entscheidung über das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit ist die Gliedkirche, bei der ein Dienstverhältnis begründet werden soll.

**§ 6****Verlust der Anstellungsfähigkeit**

(1) Die Anstellungsfähigkeit ist vom Konsistorium (Landeskirchenamt) zu entziehen, wenn

1. die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker aus der Kirche austritt,
2. einer Kirchenmusikerin oder einem Kirchenmusiker fristlos gekündigt worden ist und das Konsistorium (Landeskirchenamt) nach Anhörung der oder des Betroffenen feststellt, daß sie oder er zur Mitarbeit im kirchenmusikalischen Dienst nicht mehr geeignet erscheint,
3. in dem Kolloquium nach § 5 festgestellt wird, daß die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker zur Mitarbeit im kirchenmusikalischen Dienst nicht mehr geeignet erscheint.

Wird die Anstellungsfähigkeit entzogen, ist die Urkunde über die Anstellungsfähigkeit zurückzugeben.

(2) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann einer Kirchenmusikerin oder einem Kirchenmusiker die Anstellungsfähigkeit erneut zuerkennen.

**§ 7****Kirchenmusikalischer Dienst im Ehrenamt**

Das gliedkirchliche Recht kann für den kirchenmusikalischen Dienst im Ehrenamt einen Befähigungs- und Eignungsnachweis vorsehen.

**Abschnitt II****Anstellung im kirchenmusikalischen Dienst****§ 8****Ausschreibung**

(1) Freie Stellen für den kirchenmusikalischen Dienst im Hauptamt (A- oder B-Stellen) werden

im Kirchlichen Amtsblatt und möglichst auch in Fachzeitschriften ausgeschrieben.

(2) Freie Stellen für den kirchenmusikalischen Dienst im Nebenamt mit umfangreichem Dienst sollen in der Regel im Kirchlichen Amtsblatt ausgeschrieben werden.

**§ 9****Mitwirkung der Fachberatung**

Bei der Besetzung von C-Stellen ist die kreiskirchliche Fachberatung, bei der Besetzung von A- und B-Stellen auch die landeskirchliche Fachberatung zu beteiligen. Die Anstellungskörperschaft hat deren Gutachten in die Entscheidung einzu beziehen.

**§ 10****Auswahl und praktische Vorstellung**

(1) Die Anstellungskörperschaft prüft die eingegangenen Bewerbungen und trifft eine Entscheidung über die engere Wahl. Die Fachberatung ist zu hören.

(2) Die in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerber werden zu einer praktischen Vorstellung in Gegenwart der Fachberatung eingeladen. Die Vorstellung umfaßt in der Regel Orgelliteraturspiel, gottesdienstliches Orgelspiel, Chorleitung sowie ein Gespräch. Die Vorstellung kann im Einzelfall auf andere Bereiche ausgedehnt werden. Nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten sollen vorhandene musikalische Gruppen in die Vorstellung einbezogen werden; ihnen soll Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

**§ 11****Anstellung**

Die Anstellung erfolgt auf Beschluß des Leitungsorganes der Anstellungskörperschaft. Der Beschluß bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

**§ 12****Einführung**

Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker werden in einem Gottesdienst nach der agendarischen Ordnung der Evangelischen Kirche der Union eingeführt.

**§ 13****Dienstbezeichnung**

(1) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in A- oder B-Stellen führen die Dienstbezeichnung „Kantorin“ bzw. „Kantor“. Hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern kann für überragende Leistungen auf kirchenmusikalischem Gebiet und für eine Wirksamkeit, die über den Bereich der anstellenden Kirchengemeinde hinausgreift, durch die Kirchenleitung im Benehmen mit der Fachberatung der Titel „Kirchenmusikdirektorin“ oder „Kirchenmusikdirektor“ verliehen werden.

(2) Der Titel „Kantorin“ oder „Kantor“ kann an nebenamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in besonders begründeten Fällen auf

Antrag des Gemeindegemeinderates (Presbyterium) durch die Kirchenleitung verliehen werden, wenn sich die oder der Betroffene in langjährigem Dienst besonders bewährt hat.

#### § 14

##### Stellenbesetzung in besonderen Fällen

Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß für die Besetzung von Stellen mit herausgehobener Bedeutung dem Konsistorium (Landeskirchenamt) ein besonderes Mitwirkungsrecht zuerkannt wird.

### Abschnitt III

#### Kirchenmusikalische Fachberatung

#### § 15

##### Allgemeines

Die kirchenmusikalische Fachberatung fördert die Ausübung des kirchenmusikalischen Dienstes. Sie soll die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die Kirchengemeinden sowie die dienstaufsichtführenden Stellen in allen kirchenmusikalischen Fragen beraten und unterstützen.

#### § 16

##### Fachberaterinnen und Fachberater

(1) Die kirchenmusikalische Fachberatung wird in den Kirchenkreisen von Kreiskantorinnen und Kreiskantoren, in der Gliedkirche von der Landeskirchenmusikdirektorin oder von dem Landeskirchenmusikdirektor ausgeübt. Gliedkirchen mit Propsteien oder Sprengeln können auch Beauftragte für die entsprechenden Regionen bestellen; ihre Aufgaben bestimmen sich nach gliedkirchlichem Recht.

(2) Spezielle Aufgaben der kirchenmusikalischen Fachberatung können von Beauftragten für die Singarbeit, die Posaunenarbeit, von Orgelsachverständigen und Glockensachverständigen oder von besonderen gliedkirchlichen Ämtern wahrgenommen werden. Das Nähere regeln die Gliedkirchen.

#### § 17

##### Fachberatung im Kirchenkreis

Die Kreiskantorinnen und Kreiskantore nehmen die kirchenmusikalische Fachberatung im Kirchenkreis wahr. Sie werden nach den Bestimmungen des gliedkirchlichen Rechts beauftragt. Sie sollen im kirchenmusikalischen Dienst im Kirchenkreis angestellt sein.

#### § 18

##### Aufgaben der Fachberatung im Kirchenkreis

(1) Die Kreiskantorinnen und Kreiskantore beraten den Kreiskirchenrat (Kreissynodalvorstand) und die Superintendentin oder den Superintendenten (Kreisoberpfarrerin oder Kreisoberpfarrer). Sie achten darauf, daß der Kirchenmusik in den Kirchengemeinden ihres Kirchenkreises die ihr gebührende Wertschätzung zukommt. Sie sollen das Bewußtsein für die Bedeutung der

Kirchenmusik in Kirche und Öffentlichkeit stärken.

(2) Ihre Aufgaben sind insbesondere die Mitwirkung bei Stellenbesetzungen, die Durchführung und Leitung von Kirchenmusikkonventionen, die Teilnahme an kreiskirchlichen Visitationen und die Umsetzung von Anregungen der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors. Sie sollen sich auch der Förderung des kirchenmusikalischen Nachwuchses annehmen.

(3) Sie erstatten auf Anforderung dem Kreiskirchenrat (Kreissynodalvorstand) und der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor Bericht.

#### § 19

##### Fachberatung für die Gliedkirche

(1) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor nimmt die kirchenmusikalische Fachberatung für die Gliedkirche wahr.

(2) Die Kirchenleitung spricht die Berufung aus auf Zeit oder auf unbestimmte Zeit. Sie kann Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bestimmen. Die von den Gliedkirchen eingesetzten Kammern und Ausschüsse sind zu beteiligen.

#### § 20

##### Aufgaben der Fachberatung für die Gliedkirche

(1) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor berät die Kirchenleitung und das Konsistorium (Landeskirchenamt) in allen kirchenmusikalischen Angelegenheiten, beobachtet den Stand und die Entwicklung des kirchenmusikalischen Lebens innerhalb der Gliedkirche, macht auf Gefahren und Mängel aufmerksam und gibt Anregungen für die Pflege und Förderung der Kirchenmusik.

(2) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor arbeitet insbesondere mit den Kreiskantorinnen und Kreiskantoren zusammen, koordiniert deren Tätigkeit und ruft sie zu regelmäßigen Fachkonferenzen mindestens einmal im Jahr zusammen.

(3) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor führt die Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den kirchenmusikalischen Ämtern und Ausschüssen der Gliedkirche und mit den kirchenmusikalischen Fachverbänden durch, arbeitet mit den gemäß § 15 Absatz 2 Benannten zusammen und hält laufende Verbindung mit den kirchenmusikalischen Ausbildungsstätten und der außerkirchlichen Musikpflege. Zu den Aufgaben gehören ferner die Mitwirkung bei Stellenbesetzungen, Teilnahme an kirchenmusikalischen Prüfungen und Kolloquien und die Beteiligung an gliedkirchlichen Visitationen.

(4) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor erstattet der Kirchenleitung und dem Konsistorium (Landeskirchenamt) auf Anforderung Bericht.

#### Abschnitt IV Übergangs- und Schlußbestimmungen

##### § 21 Ausführungsbestimmungen

(1) Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen die Gliedkirchen.

(2) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß in Ausnahmefällen im kirchenmusikalischen Dienst auch angestellt werden darf, wer nur wegen Fehlens der Voraussetzungen nach § 2 Absatz 3 nicht die Anstellungsfähigkeit zuerkannt bekommen kann.

(3) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß Entscheidungen über eine Versagung oder eine Entziehung der Anstellungsfähigkeit der kirchengerichtlichen Nachprüfung unterliegen.

(4) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß in diesem Kirchengesetz der Kirchenleitung zugewiesene Aufgaben und Befugnisse dem Konsistorium (Landeskirchenamt) übertragen oder daß Aufgaben des Konsistoriums (Landeskirchenamts) von der Kirchenleitung wahrgenommen werden.

##### § 22 Außerkräftreten

Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft; insbesondere treten außer Kraft

1. die Verordnung über die Amts- und Dienstbezeichnung der Kirchenmusiker vom 7. Juli 1959 (ABl. EKD 1959 S. 207),
2. das Kirchengesetz über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 11. November 1960 (ABl. EKD 1961 S. 172),
3. die Berufsordnung für das kirchenmusikalische Amt vom 11. November 1960 (ABl. EKD 1961 S. 173),
4. die Kirchenmusikalische Fachaufsichtsordnung vom 11. November 1960 (ABl. EKD 1961 S. 175).

##### § 23 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Juli 1996 in Kraft. Es wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 15. Juni 1996

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche der Union**  
Kock

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 16. Juni 1996

**Der Rat  
der Evangelischen Kirche der Union**  
(L. S.) D. Beier

#### Verordnung zur Ergänzung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union

Vom 27. November 1996

**Landeskirchenamt:** Bielefeld, 3. Dezember 1996  
Az.: A 10 – 28/01

Der Rat der Evangelischen Kirche hat am 27. November 1996 zur Ergänzung des Kirchenmusikgesetzes vom 16. Juni 1996 folgende Verordnung zur Ergänzung des Kirchenmusikgesetzes beschlossen und mit Wirkung vom 1. Januar 1997 für die Evangelische Kirche von Westfalen in Kraft gesetzt. Nachstehend geben wir die Verordnung zur Ergänzung des Kirchenmusikgesetzes bekannt:

##### Verordnung zur Ergänzung des Kirchenmusikgesetzes

Vom 27. November 1996

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 15 Abs. 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

##### § 1

Bei Anträgen auf Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit gemäß § 3 Kirchenmusikgesetz ist der nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Kirchenmusikgesetz geforderte Nachweis über ein Praktikum nicht erforderlich, wenn die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker die Ausbildung vor dem Inkrafttreten des Kirchenmusikgesetzes nach einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung begonnen hat, die ein Praktikum nicht verbindlich vorschrieb.

##### § 2

(1) Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Juli 1996 in Kraft. Sie tritt am 1. Juli 2000 außer Kraft.

(2) Für die Gliedkirchen der EKV tritt sie in Kraft mit dem jeweiligen Inkrafttreten des Kirchenmusikgesetzes. Sie tritt vier Jahre nach diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Berlin, den 27. November 1996

**Der Rat  
der Evangelischen Kirche der Union**  
(L.S.) Berger

#### Verordnung zum Schutz von Patientendaten in kirchlichen Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitations- einrichtungen (DSVO-KH)

Vom 10. Oktober 1996

Aufgrund von § 27 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in

Deutschland (DSG-EKD) vom 12. November 1993 (Abl. EKD S. 505) erläßt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für alle kirchlichen Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitations-einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform.

(2) Sie gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Patientinnen und Patienten eines Krankenhauses, einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung (Patientendaten), unabhängig von der Form ihrer Erhebung, der Art ihrer Verarbeitung und Nutzung. Als Patientendaten gelten auch personenbezogene Daten Dritter, die dem Krankenhaus, der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung im Zusammenhang mit der Behandlung und Pflege bekannt werden.

(3) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten das Kirchengesetz über den Datenschutz und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften. Weitergehende Rechtsvorschriften, insbesondere die der ärztlichen Schweigepflicht, bleiben unberührt.

### § 2

#### Umfang der Datenverarbeitung

(1) Patientendaten dürfen nach Maßgabe der §§ 3 bis 5 DSG-EKD im Krankenhaus nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit

1. dies im Rahmen des Behandlungsverhältnisses einschließlich der verwaltungsmäßigen Abwicklung und Leistungsberechnung, zur Erfüllung der mit der Behandlung im Zusammenhang stehenden Dokumentationspflichten oder eines damit zusammenhängenden Rechtsstreits erforderlich ist,
2. eine Rechtsvorschrift dies vorschreibt oder erlaubt oder
3. die Patientin oder der Patient eingewilligt hat.

(2) Die Einwilligung gem. Abs. 1 Nr. 3 bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Wird die Einwilligung wegen besonderer Umstände nur mündlich erteilt, so ist dies schriftlich in den Unterlagen zu vermerken. Wird die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben.

(3) Auch mit Einwilligung dürfen unzumutbare oder sachfremde Angaben weder erhoben noch gespeichert werden.

### § 3

#### Übermittlung und Nutzung von Patientendaten im Krankenhaus

(1) Die Übermittlung und Nutzung von Patientendaten im Krankenhaus einschließlich des Sozialdienstes ist nur zulässig, soweit dies zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der Behandlung und Pflege, der sozialen Betreuung und der Krankenhausseelsorge erforderlich ist.

(2) Für die Übermittlung von Patientendaten zwischen Behandlungseinrichtungen verschiedener Fachrichtungen in einem Krankenhaus (Fachabteilungen) gelten, sofern diese Organisationseinheiten (Fachabteilungen) nicht unmittelbar mit Untersuchung oder Behandlung und Pflege befaßt sind, die §§ 4 und 7 Abs. 2 entsprechend.

(3) Für die Qualitätssicherung einschließlich Leistungsauswertung und -entwicklung im Krankenhaus und die Aus-, Fort- oder Weiterbildung ist der Zugriff auf Patientendaten nur insoweit zulässig, als diese Zwecke nicht mit anonymisierten Daten erreicht werden können.

### § 4

#### Übermittlung von Patientendaten an Personen und Stellen außerhalb des Krankenhauses und deren Nutzung

(1) Die Übermittlung von Patientendaten an Personen und Stellen außerhalb des Krankenhauses und deren Nutzung ist neben der Erfüllung von Pflichten aufgrund bestehender Rechtsvorschriften nur zulässig, soweit dies erforderlich ist zur

1. Behandlung einschließlich der Mit-, Weiter- und Nachbehandlung, wenn die Patientin oder der Patient nach Hinweis auf die beabsichtigte Übermittlung nicht etwas anderes bestimmt hat.
2. Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die persönliche Freiheit der Patientin oder des Patienten oder Dritter.
3. Abrechnung und Durchsetzung von Ansprüchen aufgrund der Behandlung, sowie zur Rechnungsprüfung und zur Pflegesatzprüfung.
4. Unterrichtung der Seelsorgerin oder des Seelsorgers der für die Patientin oder den Patienten zuständigen Gemeinde, sofern die Patientin oder der Patient der Übermittlung nicht widersprochen hat oder Anhaltspunkte dafür bestehen, daß eine Übermittlung nicht angebracht ist. Die Patientin oder der Patient ist bei der Aufnahme darauf hinzuweisen, daß der Übermittlung widersprochen werden kann.
5. Unterrichtung von Angehörigen, soweit es zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen erforderlich ist, schutzwürdige Belange der Patientin oder des Patienten nicht beeinträchtigt werden und die Einholung der Einwilligung für die Patientin oder den Patienten gesundheitlich nachteilig wäre oder nicht möglich ist.

(2) Personen oder Stellen, an die Patientendaten weitergegeben worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihnen übermittelt wurden. Sie haben diese Daten unbeschadet sonstiger Datenschutzbestimmungen in demselben Umfang geheimzuhalten wie das Krankenhaus selbst.

### § 5

#### Löschung und Sperrung von Daten

(1) Patientendaten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erfüllung der in § 2 genannten

Zwecke nicht mehr erforderlich sind und die vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind. Gespeichert bleiben darf ein Datensatz, der für das Auffinden der Behandlungsdokumentation erforderlich ist.

(2) Bei Daten, die im automatisierten Verfahren mit der Möglichkeit des Direktabrufs gespeichert sind, ist die Möglichkeit des Direktabrufs zu sperren, sobald die Behandlung der Patientin oder des Patienten im Krankenhaus abgeschlossen ist, die damit zusammenhängenden Zahlungsvorgänge abgewickelt sind und das Krankenhaus den Bericht über die Behandlung erstellt hat.

## § 6

### Datenverarbeitung im Auftrag

Das Krankenhaus darf sich zur Verarbeitung von Patientendaten anderer Personen und Stellen nur dann bedienen, wenn die Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen und der Geheimhaltungspflichten nach § 203 StGB gewährleistet ist.

## § 7

### Patientendaten und Forschung

(1) Patientendaten, die innerhalb des Krankenhauses gespeichert sind, dürfen für eigene wissenschaftliche Forschungsvorhaben nur von den dort beschäftigten Personen, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen, verarbeitet oder genutzt werden.

(2) Patientendaten dürfen zum Zwecke einer bestimmten wissenschaftlichen Forschung nur dann an Dritte übermittelt, durch diese verarbeitet oder genutzt werden, wenn der Zweck des Forschungsvorhabens nicht auf andere Weise erreicht werden kann sowie

1. das berechtigte Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Geheimhaltungsinteresse der Patientin oder des Patienten erheblich überwiegt und
2. es entweder nicht möglich oder für die Patientin oder den Patienten aufgrund des derzeitigen Gesundheitszustandes nicht zumutbar ist, eine Einwilligung einzuholen und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß überwiegende schutzwürdige Interessen der Patientin oder des Patienten verletzt werden.

(3) Sobald es der Forschungszweck gestattet, sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren. Merkmale, mit deren Hilfe ein Personenbezug wieder hergestellt werden kann, sind gesondert zu speichern; sie sind zu löschen, sobald der Forschungszweck es erlaubt.

(4) Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen dürfen keinen Rückschluß auf die Personen zulassen, deren Daten verarbeitet wurden, es sei denn, die Patientin oder der Patient hat in die Veröffentlichung ausdrücklich eingewilligt.

(5) Für die Erhebung und Übermittlung von Daten für das Krebsregister gelten die jeweiligen bundes- bzw. landesrechtlichen Regelungen entsprechend.

(6) Soweit die Bestimmungen dieser Verordnung auf die Empfängerinnen und Empfänger keine An-

wendung finden, dürfen Patientendaten nur übermittelt werden, wenn diese sich verpflichten

1. die Daten nur für das von ihnen genannte Forschungsvorhaben zu verwenden,
2. die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 einzuhalten,
3. die Vorschriften der §§ 4, 6 und 8 einzuhalten,
4. der oder dem Beauftragten für den Datenschutz auf Verlangen Einsicht und Auskunft zu gewähren.

Die Empfängerinnen und Empfänger müssen nachweisen, daß die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zur Erfüllung der Verpflichtung nach Nummer 2 vorliegen.

## § 8

### Aufzeichnung und Auskunftserteilung

(1) In allen Fällen des § 4 Abs. 1 hat die übermittelnde Stelle die Empfängerinnen und Empfänger, die Art der übermittelten Daten und die betroffenen Patientinnen und Patienten aufzuzeichnen. Gleiches gilt für die Fälle des § 7 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß auch das von den Empfängerinnen und Empfängern genannte Forschungsvorhaben aufzuzeichnen ist.

(2) Der Patientin oder dem Patienten ist auf Verlangen unentgeltlich

1. Auskunft über die zu ihrer oder seiner Person gespeicherten Daten sowie über die Personen und Stellen zu erteilen, an die personenbezogene Daten weitergegeben wurden – hierbei auch der Umfang der weitergegebenen Daten – und
2. Einsicht in die Behandlungsdokumentation zu gewähren.

(3) Das Krankenhaus soll die Auskunft über die die Patientin oder den Patienten betreffenden ärztlichen Daten und die Einsicht in die Behandlungsdokumentation nur durch eine Ärztin oder einen Arzt vermitteln lassen.

(4) Ein Anspruch auf Auskunft oder Einsichtnahme steht der Patientin oder dem Patienten nicht zu, soweit berechtigte Geheimhaltungsinteressen Dritter, deren Daten zusammen mit denen der Patientin oder des Patienten aufgezeichnet sind, überwiegen.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz von Patientendaten in kirchlichen Krankenhäusern (KHDSVO) vom 22. November 1988 außer Kraft.

Bielefeld, den 10. Oktober 1996

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Die Kirchenleitung**

(L. S.)            Demmer            Winterhoff  
Az.: A 14 – 03/03.01

**Bekanntmachung des Landeskirchlichen Haushaltsplanes 1997**Landeskirchenamt  
Az.: B 1 – 16/97

Bielefeld, den 25. November 1996

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung vom 11. bis 15. November 1996 folgenden Haushalt der EKvW für das Haushaltsjahr 1997 beschlossen:

**Allgemeiner Haushalt**

	<b>Einnahmen DM</b>	<b>Ausgaben DM</b>
0 Allgemeine kirchliche Dienste .....	254.500	18.488.900
1 Besondere kirchliche Dienste .....	40.700	14.199.000
2 Kirchliche Sozialarbeit .....	0	7.141.600
4 Öffentlichkeitsarbeit .....	0	2.269.400
5 Bildungswesen und Wissenschaft .....	8.500	14.355.900
7 Rechtsetzung, Leitung, Verwaltung .....	5.207.000	30.557.700
8 Verwaltung des Allgemeinen Finanzvermögens .....	4.385.000	3.718.100
9 Allgemeine Finanzwirtschaft .....	84.617.300	3.782.400
Gesamtsumme: .....	<u>94.513.000</u>	<u>94.513.000</u>

**Haushalt EKD-Finanzausgleich**

9 Allgemeine Finanzwirtschaft .....	<u>35.000.000</u>	<u>35.000.000</u>
	<u>35.000.000</u>	<u>35.000.000</u>

**Sonderhaushalt Teil I**

3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökume und Weltmission .....	–	34.920.000
4 Öffentlichkeitsarbeit .....	–	790.000
9 Allgemeine Finanzwirtschaft .....	61.406.000	25.696.000
	<u>61.406.000</u>	<u>61.406.000</u>

**Sonderhaushalt Teil II**

0 Allgemeine kirchliche Dienste .....	10.053.000	175.400.000
9 Allgemeine Finanzwirtschaft .....	237.319.000	71.972.000
	<u>247.372.000</u>	<u>247.372.000</u>

**Gesamtübersicht**

Allgemeiner Haushalt	Einnahmen	94.513.000
	Ausgaben	94.513.000
	Über-/Zuschuß (–)	<u>0</u>
Haushalt EKD-Finanz- ausgleich	Einnahmen	35.000.000
	Ausgaben	35.000.000
	Über-/Zuschuß (–)	<u>0</u>
Sonderhaushalt Teil I	Einnahmen	61.406.000
	Ausgaben	61.406.000
	Über-/Zuschuß (–)	<u>0</u>
Sonderhaushalt Teil II	Einnahmen	247.372.000
	Ausgaben	247.372.000
	Über-/Zuschuß (–)	<u>0</u>
	Gesamt-Einnahme	438.291.000
	Gesamt-Ausgabe	438.291.000
	Über-/Zuschuß (–)	<u>0</u>

## Beschluß der Landessynode über die jährliche Verteilung der Kirchensteuern gemäß § 4 des Finanzausgleichsgesetzes

Landeskirchenamt Bielefeld, den 28. 11. 1996  
Az.: 56160/B 2-03

Gemäß § 4 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 1997 wie folgt geregelt:

Von dem Gesamtkirchensteueraufkommen in der Evangelischen Kirche von Westfalen werden an die Kirchenkreise und die Landeskirche folgende Beträge überwiesen:

1. der Bedarf für den Haushalt „EKD-Finanzausgleich“,
2. der Bedarf für den „Sonderhaushalt Teil I und II“ in Höhe von insgesamt höchstens 33 v. H. des um den Betrag nach Ziffer 1 verminderten Kirchensteueraufkommens,
3. die Umlage für den „Allgemeinen Haushalt der Landeskirche“ in Höhe von 9 v. H. des um den Betrag nach Ziffer 1 verminderten Kirchensteueraufkommens,
4. einen Grundbetrag von 35.000,- DM je Pfarrstelle sowie für gleichgestellte Arbeitsbereiche des Kirchenkreises und seiner Gemeinden nach dem Stand vom 1. Juli 1996,
5. einen Betrag je Gemeindeglied, berechnet von dem Gesamtkirchensteueraufkommen nach Abzug der zu 1. bis 4. benötigten Beträge. Die Zahl der Gemeindeglieder wird vom Landeskirchenamt nach Anhörung der Kreissynodalvorstände festgestellt; dabei gilt als Stichtag der 31. Dezember 1995.

### Beihilfenrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, den 4. 12. 1996  
Az.: 54446/96/B 9-23

Nachstehend geben wir die 13. Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO – vom 31. Oktober 1996 mit der Bitte um Beachtung bekannt:

### Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO –

Vom 31. Oktober 1996

Aufgrund des § 88 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1995 (GV. NW. S. 102), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

#### Artikel I

Die Beihilfenverordnung – BVO – vom 27. März 1975 (GV. NW. S. 332), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 1995 (GV. NW. S. 580), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird Nummer 3 gestrichen; Nummer 4 wird Nummer 3.
2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Beihilfen zu Aufwendungen nach Absatz 1 werden nur für nicht selbst beihilfeberechtigte, im Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigte oder berücksichtigungsfähige Kinder des Beihilfeberechtigten gewährt; dies gilt auch für Kinder im Sinne des § 32 Abs. 4 Nr. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, die nur wegen der Höhe ihrer Einkünfte und Bezüge nicht im Ortszuschlag berücksichtigt werden. Ist ein Kind bei mehreren Beihilfeberechtigten im Ortszuschlag berücksichtigungsfähig oder ist bei verheirateten Kindern neben dem beihilfeberechtigten Elternteil der Ehegatte des Kindes beihilfeberechtigt, so wird eine Beihilfe zu den Aufwendungen für das Kind dem Beihilfeberechtigten gewährt, der die Originalbelege über die Aufwendungen vorlegt.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7 Satz 3 Buchstabe e werden die Worte „der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister“ durch die Worte „das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium“ ersetzt.
- b) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. Eine vom Arzt schriftlich angeordnete Heilbehandlung und die dabei verbrauchten Stoffe; das Finanzministerium kann im Einvernehmen mit dem Innenministerium bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang Heilbehandlungen beihilfefähig sind. Zur Heilbehandlung gehören auch ärztlich verordnete Bäder – ausgenommen Saunabäder und Aufenthalte in Mineral- oder Thermalbädern außerhalb einer Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur-, Massagen, Bestrahlung, Krankengymnastik, Bewegungs-, Beschäftigungs- und Sprachtherapie. Die Heilbehandlung muß von einem Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten, Diplompsychologen (ausschließlich im Rahmen der Anlage zu Nr. 1 Satz 5), Krankengymnasten, Logopäden, Masseurin oder Masseur und medizinischen Bademeister durchgeführt werden. Ist die Durchführung einer Heilbehandlung in einem Unterricht zur Erfüllung der Schulpflicht eingebunden, sind die Aufwendungen für die Heilbehandlung bis zu zwanzig Deutsche Mark täglich beihilfefähig; dies gilt entsprechend für Heilbehandlungen, mit denen zugleich berufsbildende oder allgemeinbildende Zwecke verfolgt werden. Bei Behandlungen in einer Einrichtung, die der Betreuung und der Behandlung von Kranken oder Behinderten dient, sind auch notwendige Aufwendungen für Verpflegung bis zu acht Deutsche Mark, für Unterkunft und Verpflegung insgesamt bis zu vierzehn Deutsche Mark täglich beihilfe-

- fähig, es sei denn, daß § 5 Abs. 7 oder 9 anzuwenden ist. Nummer 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“
- c) In Nummer 10 Satz 10 wird hinter dem Wort „Bruchbänder“, das Wort „CPAP-Geräte“, eingefügt.
- d) Nummer 10 Satz 11 erhält folgende Fassung:  
„Aufwendungen für vorstehend nicht genannte Hilfsmittel von mehr als eintausend Deutsche Mark sind nur beihilfefähig, wenn die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt hat; bei Aufwendungen von mehr als zweitausendfünfhundert Deutsche Mark ist darüber hinaus die Zustimmung der obersten Dienstbehörde, bei Aufwendungen von mehr als fünftausend Deutsche Mark bei Beihilfeberechtigten des Landes auch das Einvernehmen des Finanzministeriums erforderlich.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Klammerzitat „(§ 36 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB XI)“ durch das Klammerzitat „(§ 36 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB XI)“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 erster Halbsatz werden hinter dem Wort „Pauschale“ die Worte „– mit Ausnahme für die ersten vier Wochen einer vollstationären Krankenhausbehandlung (§ 4 Nr. 2) oder einer Sanatoriumsbehandlung (§ 6) –“ eingefügt.
- bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:  
„In den Fällen des § 39 SGB XI sind neben der Pauschale nach Satz 1 Beförderungskosten (§ 4 Nr. 11) und notwendige Aufwendungen, die der Pflegeperson im Zusammenhang mit der Ersatzpflege entstanden sind, bis zur Höhe von eintausendfünfhundert Deutsche Mark im Kalenderjahr beihilfefähig.“
- c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:  
„(7) Bei der stationären Pflege in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung (§ 72 Abs. 1 Satz 1 SGB XI) ist der nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit (§ 84 Abs. 2 Satz 2 SGB XI) in Betracht kommende Pflegesatz beihilfefähig. Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten (§ 82 Abs. 3 SGB XI) sind nicht beihilfefähig, es sei denn, daß sie die folgenden monatlichen Eigenanteile übersteigen:
1. bei Beihilfeberechtigten mit
    - a) einem Angehörigen vierzig vom Hundert,
    - b) mehreren Angehörigen fünfunddreißig vom Hundert
 des um eintausend Deutsche Mark – bei Empfängern von Versorgungsbezügen um siebenhundertfünfzig Deutsche Mark – verminderten Einkommens,
  2. bei Beihilfeberechtigten ohne Angehörige sowie bei gleichzeitiger stationärer Pflege des Beihilfeberechtigten und aller An-
- gehörigen siebzig vom Hundert des Einkommens.
- Einkommen sind die monatlichen Dienst- oder Versorgungsbezüge (ohne die kinderbezogenen Anteile im Ortszuschlag und variable Bezügebestandteile) sowie Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus einer Alters- oder Hinterbliebenenversorgung des Beihilfeberechtigten. Angehörige im Sinne des Satzes 2 sind nur der Ehegatte sowie die Kinder, die nach § 2 zu berücksichtigen oder nur deshalb nicht zu berücksichtigen sind, weil sie selbst beihilfeberechtigt sind. Wird zu den Aufwendungen für die Pflege eines Angehörigen eine Beihilfe gewährt, sind dem Einkommen des Beihilfeberechtigten das Erwerbseinkommen, die Versorgungsbezüge sowie die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus einer Alters- oder Hinterbliebenenversorgung des Ehegatten hinzuzurechnen. Die den Eigenanteil übersteigenden Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung einschließlich der Investitionskosten werden als Beihilfe gezahlt. Bei einer Pflege in einer Pflegeeinrichtung, welche die Voraussetzungen des § 71 Abs. 2 SGB XI erfüllt, sind höchstens die niedrigsten vergleichbaren Kosten nach Satz 1 und 2 einer zugelassenen Pflegeeinrichtung am Ort der Unterbringung oder seiner nächsten Umgebung beihilfefähig.“
- d) Hinter Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:  
„(9) Aufwendungen, die für die vollstationäre Pflege in Einrichtungen der Behindertenhilfe entstehen, in denen die berufliche oder soziale Eingliederung, die schulische Ausbildung oder die Erziehung Behinderteter im Vordergrund stehen (§§ 43 a und 71 Abs. 4 SGB XI), sind bis zur Höhe von monatlich 500,- DM beihilfefähig. Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten sind nicht beihilfefähig.“
5. § 8 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:
- „(1) Aus Anlaß eines nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs sind die Aufwendungen für die ärztliche Beratung über die Erhaltung oder den Abbruch der Schwangerschaft und die ärztliche Behandlung nach § 4 Nr. 1, 2, 3, 6, 7 und 11 beihilfefähig. Satz 1 gilt entsprechend für einen Schwangerschaftsabbruch, der unter den Voraussetzungen des § 218 a Abs. 1 des Strafgesetzbuches vorgenommen wurde, mit der Ausnahme, daß die Aufwendungen für die Vornahme des Abbruchs (bei einer vollstationären Behandlung nur für den Tag des Abbruchs) nicht beihilfefähig sind.
- (2) Aus Anlaß einer nicht rechtswidrigen Sterilisation sind die Aufwendungen nach § 4 Nr. 1, 2, 3, 6, 7 und 11 beihilfefähig.“
6. In § 10 Abs. 3 Nr. 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:  
„3. wenn sie eintausend Deutsche Mark je Krankheitsfall nicht übersteigen.“

## 7. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden hinter dem Wort „Krankenversicherung“ die Worte „und Pflegeversicherung“ eingefügt und das Wort „einhundert“ durch das Wort „einhundertfünfzig“ ersetzt.
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
„(5) Die Bemessungssätze der Absätze 1, 3 und 4 können von der Festsetzungsstelle im Einzelfall erhöht werden,  
a) wenn die Aufwendungen infolge einer Dienstbeschädigung entstanden sind und keine Leistungen einer Krankenversicherung erbracht werden,  
b) im Falle einer Leichenüberführung, wenn der Tod während einer Dienstreise oder vor der Ausführung eines dienstlich angeordneten Umzuges eingetreten ist und die Leiche an den Familienwohnsitz überführt wird,  
c) in besonderen Ausnahmefällen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde, die nur bei Anlegung des strengsten Maßstabes anzunehmen sind; bei Beihilfeberechtigten des Landes ist die Zustimmung des Finanzministeriums erforderlich.“
- d) In Absatz 7 Satz 3 zweiter Halbsatz werden hinter dem Wort „abzurechnen“ die Worte „, dabei sind die Pauschalen des § 5 Abs. 4 und der beihilfefähige Betrag nach § 5 Abs. 6 Satz 2 als dem Grunde nach beihilfefähige Aufwendungen zu berücksichtigen“ angefügt.

## 8. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:  
„6. die Präsidentin des Landesrechnungshofs über die Anträge der Bediensteten der Staatlichen Rechnungsprüfungsämter.“
- b) In Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:  
„Aufwendungen für Halbwaisen können zusammen mit den Aufwendungen des Elternteils in einem Antrag geltend gemacht werden, sofern die Originalbelege vorgelegt werden.“

## 9. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Nr. 9 Satz 5 und Nr. 10 Satz 10“ durch die Worte „Nr. 9 Satz 6 und Nr. 10 Satz 11“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:  
„(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände können abweichend von § 13 Abs. 1 die kommunalen Versorgungskassen mit der Festsetzung der Beihilfen beauftragen, soweit dies gesetzlich zugelassen ist.  
(3) Absatz 1 und 2 gelten entsprechend für die sonstigen der Aufsicht des Landes

unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.“

## 10. Die Anlage zu § 4 Nr. 1 Satz 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:  
„1 Aufwendungen für ambulante psychotherapeutische Behandlungen und Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung nach den Nummern 845 bis 871 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen, Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ), sind nach Maßgabe der folgenden Nummern 2 bis 6 beihilfefähig.“
- b) Nummer 2.4 Satz 6 wird gestrichen.
- c) Nummer 2.5 erhält folgende Fassung:  
„2.5 Wird die Behandlung durch einen in Nummer 2.4 bezeichneten Diplompsychologen oder Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten durchgeführt, der die Leistungen unmittelbar gegenüber dem Patienten berechnet, können die Aufwendungen bis zu den nachstehenden Sätzen als beihilfefähig anerkannt werden:  
– Anwendung und Auswertung projektiver Testverfahren mit schriftlicher Aufzeichnung,  
insgesamt = 131,70 DM,  
– Anwendung und Auswertung standardisierter Intelligenz- und Entwicklungstests mit schriftlicher Aufzeichnung,  
insgesamt = 65,80 DM,  
– Anwendung und Auswertung orientierender Testuntersuchungen,  
insgesamt = 21,20 DM,  
– Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie oder analytische Psychotherapie in Einzelbehandlung,  
Dauer mindestens 50 Minuten = 125,90 DM,  
– Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie oder analytische Psychotherapie in Gruppenbehandlung mit einer Teilnehmerzahl von höchstens acht Personen, Dauer mindestens 100 Minuten,  
je Teilnehmer = 62,90 DM,

- Eingehende psychotherapeutische Beratung der Bezugsperson von Kindern und Jugendlichen = 125,90 DM.“
- d) In Nummer 3.1 wird der Klammerzusatz „(Analoge Bewertungen A 870 und A 871 zum Gebührenverzeichnis der GOÄ)“ durch den Klammerzusatz „(Nummern 870 und 871 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen, Anlage zur GOÄ)“ ersetzt.
- e) Nummer 3.3 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Kann das Behandlungsziel nicht in den genannten Stundenzahlen erreicht werden, darf in medizinisch besonders begründeten Fällen eine weitere Behandlungsdauer bis zu 40 Sitzungen anerkannt werden.“
- f) Nummer 3.5 erhält folgende Fassung:  
„3.5 Wird die Behandlung durch einen in Nummer 3.4 bezeichneten Diplompsychologen durchgeführt, der die Leistungen unmittelbar gegenüber dem Patienten berechnet, können die Aufwendungen bis zu den nachstehenden Sätzen als beihilfefähig anerkannt werden bei
  - a) Einzelbehandlung bei einer Dauer von mindestens 50 Minuten – gegebenenfalls Unterteilung in zwei Einheiten von jeweils mindestens 25 Minuten – = 136,80 DM,
  - b) Gruppenbehandlung mit einer Teilnehmerzahl von höchstens acht Personen, Dauer mindestens 50 Minuten, je Teilnehmer = 27,20 DM, bei einer Sitzungsdauer von mindestens 100 Minuten, je Teilnehmer = 54,40 DM,
  - c) Testverfahren und Testuntersuchungen
    - Anwendung und Auswertung projektiver Testverfahren mit schriftlicher Aufzeichnung, insgesamt = 131,70 DM,
    - Anwendung und Auswertung standardisierter Intelligenz- und Entwicklungstests mit schriftlicher Aufzeichnung, insgesamt = 65,80 DM,
    - Anwendung und Auswertung orientierender Testuntersuchungen, insgesamt = 21,20 DM.
- g) In Nummer 4.3 werden die Worte „Nummer 2.4 Satz 4 oder 6“ durch die Worte „Nummer 2.4 Satz 4“ ersetzt.
- h) Nummer 4.3 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
Wird die Behandlung mit übenden und suggestiven Verfahren durch einen Diplompsychologen durchgeführt, der die Leistungen unmittelbar gegenüber dem Patienten berechnet, können die Aufwendungen bis zu den nachstehenden Sätzen als beihilfefähig anerkannt werden:
  - Autogenes Training, Jacobsonsche Relaxationstherapie, Hypnose, in Einzelbehandlung, Dauer mindestens 20 Minuten = 27,40 DM,
  - Autogenes Training, Jacobsonsche Relaxationstherapie, in Gruppenbehandlung, Dauer mindestens 20 Minuten, je Teilnehmer = 8,20 DM.“

## Artikel II

(1) Artikel I Nrn. 1, 3, 6, 7 Buchstaben b bis d, 8, 9 und 10 treten am 1. Dezember 1996 in Kraft; sie gelten für Aufwendungen, die nach dem 30. November 1996 entstanden sind. Artikel I Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft; er gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 1995 entstanden sind. Artikel 1 Nrn. 4 und 7 Buchstabe a treten mit Wirkung vom 1. Juli 1996 in Kraft; sie gelten für Aufwendungen, die nach dem 30. Juni 1996 entstanden sind. Artikel I Nr. 5 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 in Kraft; er gilt für Aufwendungen, die nach dem 30. September 1995 entstanden sind.

(2) Bereits gewährte Beihilfen zu Aufwendungen aus Anlaß einer stationären Pflege, die nach dem 30. Juni 1996 entstanden sind, sind auf Antrag neu zu berechnen, sofern dies für den Beihilfeberechtigten günstiger ist.

(3) Beihilfeberechtigte, die für sich oder einen berücksichtigungsfähigen Angehörigen am 30. Juni 1996 Anspruch auf Beihilfen nach § 5 Abs. 7 in der vor dem 1. Juli 1996 geltenden Fassung hatten, erhalten auf Antrag, längstens bis zum 31. Dezember 1998, Beihilfen nach dem bis zum 30. Juni 1996 geltenden Recht. § 5 Abs. 9 ist in diesen Fällen nicht anzuwenden.

Düsseldorf, den 31. Oktober 1996

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Heinz Schleußer

– GV. NW. 1996 S. 440.

## 25. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 23. 10. 1996  
Az.: 50224/96/B 15-09/4

Aufgrund von § 2 Absatz 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. 12. 1966/4 1. 1967, zuletzt geändert durch den Beschluß des Verwaltungsrates vom 1. 12. 1995 (KABl. 1996, S. 153), hat der Verwaltungsrat im Benehmen mit dem Vorstand des Verbandes kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe (VKM-RWL) die 25. Änderung der Satzung beschlossen. Die Satzungsänderung ist von den zuständigen Kirchenleitungen genehmigt worden. Ebenfalls hat das Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen die Satzungsänderung am 30. 8. 1996 genehmigt.

Nachstehend veröffentlichen wir den genannten Beschluß des Verwaltungsrates der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse, die Genehmigungen der Kirchenleitungen und den Wortlaut der Genehmigung durch das Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen.

## 25. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

vom 21. Dezember 1966/4. Januar 1967

### § 1

#### Änderung der Satzung

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. Dezember 1966/4. Januar 1967, zuletzt geändert durch die 24. Satzungsänderung vom 12. Oktober 1995, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:
 

In Absatz 2 werden die Worte „vom Beginn der zweiten Saisonbeschäftigung“ durch die Worte „erst vom Beginn des zweiten Beschäftigungsjahres“ ersetzt.
2. In § 17 Abs. 3 Buchst. h werden die Worte „die sachlichen Voraussetzungen für das Erlangen der Regelaltersrente nach § 35 SGB VI nicht vorliegen oder“ gestrichen.
3. In § 20 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „die sachlichen Voraussetzungen für das Erlangen der Regelaltersrente nach § 35 SGB VI nicht vorliegen oder“ gestrichen.
4. § 22 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe a werden nach der Jahreszahl „1974“ die Worte „bzw. unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende (Mantel-TV Azubi-O) vom 5. März 1991“ eingefügt.
  - b) In Buchstabe b werden nach der Jahreszahl „1986“ die Worte „bzw. des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe

des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden (Mantel-TV Schü-O) vom 5. März 1991“ eingefügt.

- c) In Buchstabe c werden nach der Jahreszahl „1987“ die Worte „bzw. des Manteltarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärztinnen/Ärzte im Praktikum (Mantel-TV AiP-O) vom 5. März 1991“ eingefügt.
5. In § 31 Abs. 2 Buchst. a werden die Worte „(§§ 56, 249 SGB VI)“ durch die Worte „(§§ 56, 249, 249 a SGB VI)“ ersetzt.
6. § 33 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
    - aa) In Doppelbuchstabe aa werden die Worte „(§§ 56, 249 SGB VI)“ durch die Worte „(§§ 56, 249, 249 a SGB VI)“ ersetzt und nach den Worten „Umlage Monate sind“ die Worte „sowie mit Ausnahme der vor dem 3. Oktober 1990 zurückgelegten Zeiten im Beitrittsgebiet, wenn die Pflichtversicherung erstmals nach dem 2. Oktober 1990 begonnen hat“ eingefügt.
    - bb) In Doppelbuchstabe bb werden nach den Worten „Lebensversicherung (§ 31 Abs. 2 Buchst. d)“ die Worte „– im Beitrittsgebiet nach dem 2. Oktober 1990 –“ eingefügt.
  - b) Der Punkt nach Satz 1 wird durch ein Semikolon ersetzt und es werden die Worte „der Ausschluß von Zeiten vor dem 3. Oktober 1990 nach Buchstabe a Doppelbuchstabe aa gilt sinngemäß.“ angefügt.
7. § 34 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Verhältnisse“ die Worte „– bei Entgelten im Beitrittsgebiet, die nach einem Bemessungssatz unter 100 v. H. bemessen waren, auch infolge von Änderungen des Bemessungssatzes –“ eingefügt.
  - b) Absatz 6 Satz 2 wird gestrichen. Die Satzbezeichnung vor Satz 1 entfällt.
8. In § 40 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a werden die Worte „(§§ 56, 249 SGB VI)“ durch die Worte „(§§ 56, 249, 249 a SGB VI)“ ersetzt.
9. In § 41 Abs. 5 Buchst. a werden die Worte „(§§ 56, 249 SGB VI)“ durch die Worte „(§§ 56, 249, 249 a SGB VI)“ ersetzt.
10. § 47 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Verhältnisse“ die Worte „– bei Entgelten im Beitrittsgebiet, die nach einem Bemessungssatz unter 100 v. H. bemessen waren, auch infolge von Änderungen des Bemessungssatzes –“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „§ 65 SGB VI“ durch die Worte „§§ 65, 254 c SGB VI“ ersetzt und nach dem Wort „Rentenwert“ die Worte „bzw. der neue aktuelle Rentenwert (Ost)“ eingefügt.

## 11. § 54 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 Buchst. a, Nummer 2 Buchst. a und Nummer 3 Buchst. a werden die Worte „jährlichen Anpassungen (§ 65 SGB VI)“ durch die Worte „Anpassungen (§§ 65, 254 c SGB VI)“ ersetzt.

## 12. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „I BAT-KF“ die Worte „(VKA) bzw. – im Beitrittsgebiet – BAT-O (VKA) oder entsprechender kirchlicher Arbeitsrechtsregelungen“ eingefügt.

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Bundesbesoldungsgesetz“ die Worte „– im Beitrittsgebiet in Verbindung mit der 2. Bes ÜV –“ eingefügt.

bb) In Satz 4 werden die Worte „Krankenbezüge oder Krankengeldzuschuß“ durch die Worte „oder Krankenbezüge“ ersetzt.

## 13. Es wird folgender § 108 neu eingefügt:

## „§ 108

## Rentenversicherungszeiten im Beitrittsgebiet

Der Ausschluß von Rentenversicherungszeiten aus dem Beitrittsgebiet nach § 33 Abs. 2 Satz 1 gilt nicht für Versorgungsrentenberechtigte, bei denen der Versicherungsfall erstmals vor dem 1. November 1995 eingetreten ist, sowie für die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen eines vor dem 1. November 1995 verstorbenen Pflichtversicherten oder Versorgungsrentenberechtigten.“

## 14. Es wird folgender § 108 a neu eingefügt:

## „§ 108 a

## Sonderregelung für Arbeitnehmer im Beitrittsgebiet

(1) 'Der im Beitrittsgebiet Pflichtversicherte, bei dem der Versicherungsfall vor Erfüllung der Wartezeit (§ 29 Abs. 1 Satz 1) eingetreten ist und der vom 1. Januar 1992 an ununterbrochen bei einem Beteiligten, dessen Rechts- oder Funktionsvorgänger oder bei einem Arbeitgeber, der Mitglied einer Zusatzversorgungseinrichtung ist, von der Versicherungen zur Kasse übergeleitet werden, bzw. bei dessen Rechts- oder Funktionsvorgänger, in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, das – bei Geltung der Satzung – zur Pflichtversicherung geführt hätte, und

a) der vom 1. Januar 1997 an bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen pflichtversichert gewesen ist, oder

b) nach dem 1. Januar 1997

aa) aufgrund einer vom Beteiligten aus betrieblichen Gründen ausgesprochenen Kündigung oder aufgrund eines vom Beteiligten aus nicht verhaltensbedingten Gründen veranlaßten Auflösungsvertrages aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden,

bb) vom 1. Januar 1997 an bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses ununterbrochen pflichtversichert gewesen und

cc) bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. d vor dem 2. Januar 2002 eingetreten

ist,

erhält eine Leistung in der Höhe, in der sie ihm als Versicherungsrente (§ 35 Abs. 1) zustehen würde, wenn er in den dem Eintritt des Versicherungsfalles bzw. dem Ende des Arbeitsverhältnisses vorangegangenen 60 Kalendermonaten pflichtversichert gewesen wäre. 'Satz 1 gilt für Hinterbliebene eines vor Erfüllung der Wartezeit verstorbenen Pflichtversicherten entsprechend.

(2) Die Leistungen nach Absatz 1 gelten als Versicherungsrente im Sinne der Satzung.“

## 15. Es wird folgender § 108 b neu eingefügt:

## „§ 108 b

## Versicherungsfreiheit

## Lebensversicherung im Beitrittsgebiet anstelle der Pflichtversicherung

(1) 'Der bei einem Arbeitgeber im Beitrittsgebiet im Arbeitsverhältnis stehende Arbeitnehmer, für den vor dem 4. Mai 1995 unter Beteiligung des Arbeitgebers ein Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen oder ein Bezugsrecht aus einem Gruppenversicherungsvertrag begründet worden ist, ist nur zu versichern, wenn er dies unter Verzicht auf die damit zusammenhängenden Leistungen des Arbeitgebers beantragt. 'Der Antrag bedarf der Schriftform und kann nur bis zum 31. Januar 1997 gestellt werden.

(2) Für Arbeitnehmer eines Arbeitgebers, dessen Beteiligungsverhältnis bei der Kasse nach dem 1. Januar 1997 beginnt, tritt an die Stelle des in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunktes ein Zeitpunkt, der sechs Monate nach dem Beginn des Beteiligungsverhältnisses liegt.“

## 16. Der Siebte Teil Inkrafttreten beginnt mit § 109. Der bisherige § 108 wird § 109.

## § 2

## Inkrafttreten

'Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. 'Davon abweichend treten § 1 Nr. 6 (§ 33 Abs. 2) und § 1 Nr. 13 (§ 108 neu) mit Wirkung vom 1. November 1995 in Kraft.

Dortmund, den 26. April 1996

**Der Verwaltungsrat der  
Kirchlichen Zusatzversorgungskasse  
Rheinland-Westfalen**

Handirk	Hassenpflug	Kauffmann
Mitglied	stellv. Vorsitzender	Mitglied

Die vorstehende 25. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, den 12. Juli 1996

**Evangelische Kirche von Westfalen**

**Die Kirchenleitung**

(L. S.) Winterhoff Damke

Düsseldorf, den 4. Juli 1996

**Evangelische Kirche im Rheinland**

**Die Kirchenleitung**

(L. S.) Stephan Vogel

Die vorstehende 25. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. Dezember 1966/4. Januar 1967 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Verleihung der Rechte einer Anstalt des öffentlichen Rechts an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse vom 14. Juli 1964 (GV. NW Seite 257) staatsaufsichtlich genehmigt.

Düsseldorf, den 30. August 1996

**Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen**

Im Auftrag

(L. S.) Dr. von Schroeter

Az.: III B 2 – 13.20 Nr. 213/96

**Gesetzliche Unfallversicherung bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 11. 11. 1996  
Az.: 52435/B 15-18

Nachstehend geben wir eine zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft abgeschlossene Vereinbarung nebst Anlage bekannt:

**Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft**

**Vom 20. Mai/3. Juli 1996**

Zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), vertreten durch den Präsidenten des Kirchenamtes (im folgenden: Mitglied), handelnd für die der EKD angeschlossenen Landeskirchen einerseits

und

der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, Hamburg, (nachfolgend kurz VBG genannt), vertreten durch Herrn Wolfram Strecker als Vorsitzenden und Herrn Joachim Mantey als Mitglied der Geschäftsführung

wird folgendes vereinbart:

Das Mitglied ist zu den Gefahrklassen des ab 1. Januar 1995 gültigen Gefahr tariffs der VBG gemäß § 734 der Reichsversicherungsordnung (RVO) zu veranlassen. Es gilt:

§ 1

**Veranlagung**

Für die Kirchengemeinden ist grundsätzlich die Veranlagung zu der Gefahr tariffstelle 04 Gefahr klasse 3,8 mit dem Strukturschlüssel 0138 Evangelische Kirche zutreffend, für die verbandsmäßige Kirchenorganisation die Veranlagung zu der Gefahr tariffstelle 05 Gefahr klasse 2,0 mit dem Strukturschlüssel 1638 Kirchlicher Verband.

Verbandsmäßige Kirchenorganisationen sind alle Organisationseinheiten außerhalb der Kirchengemeinden.

Das Mitglied meldet der VBG, welche Struktur die bei der VBG eingetragenen Mitglieder haben. Die VBG nimmt die Veranlagung vor. In den jährlich einzureichenden Lohn- und Gehaltsnachweisen differenziert das Mitglied die Lohnsummen entsprechend.

§ 2

**Pauschalierung**

1. Da auch künftig auf die Einzeleintragungen aller rechtlich selbständigen Mitgliedsunternehmen aus dem Bereich der EKD verzichtet wird und das Mitglied die Differenzierung selbst vornimmt, ermäßigt sich die Gesamt-Beitragsforderung jährlich prozentual um die Hälfte des Anteils, der ausweislich der Bilanz der VBG auf die Verwaltungskosten entfällt.

2. Aufgrund der Vereinbarung zwischen der EKD und der VBG zur Umsetzung der sicherheitstechnischen Betreuung nach der Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (VBG 122) und wegen der Präventionskonzeption ermäßigt sich die Gesamt-Beitragsforderung jährlich prozentual ferner um die Hälfte des Anteils, der ausweislich der Bilanz der VBG auf die Präventionskosten entfällt. Ein Teil dieses Betrages wird für die Aufgaben der „Gemeinsamen Stelle für Arbeitssicherheit“ in der EKD verwendet.

§ 3

**Vertragsdauer**

Diese Vereinbarung ist erstmals kündbar zum Ende des derzeit gültigen Gefahr tariffzeitraumes mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres.

Hamburg, den 20. Mai 1996

**Verwaltungs-Berufsgenossenschaft**

Strecker

(Vorsitzender der Geschäftsführung)

Mantey

(Mitglied der Geschäftsführung)

Hannover, den 3. Juli 1996

**Evangelische Kirche in Deutschland**

Kirchenamt

Dr. Barth

(Vizepräsident)

### Anlage zur Vereinbarung

zwischen

der Evangelischen Kirche in Deutschland und  
der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft vom  
20. Mai 1996/3. Juli 1996

Umsetzung der sicherheitstechnischen Betreuung nach der Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (VBG 122 i. d. F. des 3. Nachtrags, genehmigt am 15. August 1995) und

Präventionskonzept in der evangelischen Kirche

Die folgende Vereinbarung hat zum Ziel, mit wirksamen und auf die Besonderheiten der verfaßten Kirche angepaßten Maßnahmen die Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (VBG 122) zu erfüllen und in den kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen ein hohes Niveau der Arbeitssicherheit zu gewährleisten.

#### 1. Sicherheitsfachkräfte

Die sicherheitstechnische Betreuung wird für den Gesamtbereich der evangelischen Kirche von einer „Gemeinsamen Stelle für Arbeitssicherheit der evangelischen Kirche“ zentral organisiert und koordiniert. Dazu werden zum 1. Januar 1997 mindestens drei ständig tätige Sicherheitsingenieure bestellt. Neben den Pflichten nach § 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) kommen ihnen folgende Aufgaben zu:

- Organisation der sicherheitstechnischen Betreuung in den Kirchengemeinden, Kirchenverwaltungen und sonstigen Betrieben der evangelischen Kirche
- Koordination der Arbeit der Ortskräfte für Arbeitssicherheit
- Information und Materialerstellung zu Themen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes
- Bearbeitung von Grundsatzfragen des Arbeitsschutzes
- Begehungen vor Ort bei Problemfällen der Arbeitssicherheit
- Zusammenarbeit mit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, anderen Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung und den Arbeitsschutzbehörden
- Umsetzung und Weiterentwicklung des Präventionskonzeptes der evangelischen Kirche.

Die Sicherheitsfachkräfte werden von der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft ausgebildet. Die Ausbildungsmaßnahmen sind bis Ende 1998 abgeschlossen.

#### 2. Ortskräfte für Arbeitssicherheit

In den Landeskirchen übernehmen „Ortskräfte für Arbeitssicherheit“ Aufgaben nach § 6 ASiG. Sie haben insbesondere folgende Pflichten:

- Ortsbegehungen und Beratung der kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen in Fragen des Arbeitsschutzes
- Information der Kirchengemeinden zu Themen der Arbeitssicherheit und des Gesund-

heitsschutzes durch Informationsabende, schriftliche Informationen etc., gegebenenfalls unterstützt durch die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

- Durchführung von Gefährdungsanalysen.

Die Zahl der „Ortskräfte“ wird von den Landeskirchen festgelegt und richtet sich nach der Zahl der Kirchengemeinden und Kirchenverwaltungen. Dabei wird sichergestellt, daß jede Kirchengemeinde und Kirchenverwaltung durchschnittlich einmal innerhalb von zwei Jahren durch eine „Ortskraft“ für Arbeitssicherheit besichtigt werden kann. Jede Landeskirche bestellt eine der „Ortskräfte“ oder eine andere ausgebildete Person zum Ansprechpartner für die „Gemeinsame Stelle für Arbeitssicherheit der evangelischen Kirche“ und Koordinator.

Die „Ortskräfte“ nehmen ihre Aufgaben i. d. R. in nebenamtlicher Funktion wahr. Die Einsatzzeit einer Kraft soll allerdings 160 Stunden im Jahr nicht unterschreiten.

Bei den Ortsbegehungen werden Sicherheits-Checklisten eingesetzt. Die Checklisten werden von den Sicherheitsfachkräften der Kirche und der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft gemeinsam erarbeitet und erprobt. Sie stehen bis spätestens Ende 1998 zum Einsatz zur Verfügung.

Die „Ortskräfte für Arbeitssicherheit“ erhalten eine zweiwöchige Grundausbildung durch die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, die bis Ende 1998 abgeschlossen ist. In den darauffolgenden drei Jahren ist eine Weiterbildung von mindestens einer Woche im Jahr obligatorisch, ansonsten erfolgt die Weiterbildung bedarfsabhängig.

#### 3. Präventionskonzept

Zur Erfüllung der Aufgaben nach der Unfallverhütungsvorschrift VBG 122 dienen unabhängig von Nr. 1 und Nr. 2 weitere Maßnahmen. Die Inhalte dieser Maßnahmen sind von der „Gemeinsamen Stelle für Arbeitssicherheit der evangelischen Kirche“ zu entwickeln. Beginnend im Januar 1998 sind diese Maßnahmen sukzessive einzuführen. Die Einführung muß spätestens bis zum Ende des ersten Halbjahres 1999 abgeschlossen sein.

##### a) Informationsmaßnahmen

Maßnahmen zur Information, Beratung und Motivation von Multiplikatoren und Verantwortungsträgern werden regelmäßig durchgeführt. Mögliche Zielgruppen sind zum Beispiel Referenten und Abteilungsleiter. Zu den Maßnahmen zählen insbesondere Seminare und Vorträge mit sicherheitstechnischen Themen. Die Zahl der Maßnahmen ist von der Größe der Landeskirche abhängig, im Gesamtbereich der evangelischen Kirche werden jedoch pro Jahr mindestens hundert Veranstaltungen (je zwei Stunden Dauer) durchgeführt.

##### b) Schriftliche Aufklärung

Die Aufklärung und Motivation der Arbeitnehmer zu sicherheitstechnischen Themen

wird durch schriftliche Beiträge in geeigneten Publikationen unterstützt. Es wird sichergestellt, daß solche Beiträge regelmäßig in die Kirchengemeinden und Kirchenverwaltungen gelangen. Die Landeskirchen stellen ferner sicher, daß der Sicherheitsreport der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft an jede Kirchengemeinde verteilt wird.

c) Seminare für Küster, Hausmeister, Sicherheitsbeauftragte

Jeder hauptamtlich beschäftigte Küster und Hausmeister und jeder Sicherheitsbeauftragte erhält die Möglichkeit, das spezielle Seminarangebot der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft für diesen Personenkreis wahrzunehmen.

d) Seminare für Führungskräfte und sonstige Verantwortungsträger

Jede Führungskraft und jeder Verantwortungsträger erhält die Möglichkeit, das spezielle Seminarangebot der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft für diesen Personenkreis wahrzunehmen.

e) Fahrsicherheitstraining

Fahrdienstmitarbeiter und andere Personen, die regelmäßig im Außendienst ein Fahrzeug lenken, sollen am Programm des Fahrsicherheitstrainings unter Kostenübernahme durch die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft teilnehmen.

f) Sicherheitsunterweisungen

Für die sicherheitstechnische Unterweisung von Küstern und Hausmeistern werden Musteranweisungen eingesetzt, die die spezifischen Sicherheitsrisiken für diesen Personenkreis und die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen. Die Landeskirchen stellen sicher, daß alle betroffenen Personen regelmäßig nach diesen Mustern unterwiesen werden.

g) Beschaffung von Arbeitsmitteln

Bei der Beschaffung von Arbeitsmitteln ist gewährleistet, daß Sicherheitsgrundsätze (z. B. GS-Zertifizierung von Arbeitsmitteln) beachtet werden. Die Sicherheitsgrundsätze können auch über das gesetzlich vorgesehene Maß hinausgehen. Die „Gemeinsame Stelle für Arbeitssicherheit der evangelischen Kirche“ erstellt dazu Leitlinien und Hilfen für die Beschaffung, die von den Kirchenverwaltungen und Kirchengemeinden beachtet werden sollen.

h) Dokumentation

Von den Landeskirchen und vom Kirchenamt der EKD werden folgende Dokumentationen vorgehalten:

- Nachweis über die Bestellung der Sicherheitsingenieure bzw. der „Ortskräfte für Arbeitssicherheit“
- Teilnahmenachweise an den Ausbildungslehrgängen der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft für Sicherheitsfachkräfte und „Ortskräfte“

- Jahres- oder Halbjahresberichte über die Tätigkeit der Sicherheitsfachkräfte und „Ortskräfte“ insbesondere
- die eingesetzten Checklisten und durchgeführten Gefährdungsanalysen sowie die auf dieser Grundlage durchgeführten Maßnahmen
- durchgeführte Informationsmaßnahmen i. S. von Ziffer 3 a)
- durchgeführte schriftliche Aufklärungen i. S. von Ziffer 3 b).

## Satzung des Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Bochum

### § 1

#### Aufgaben des Gesamtverbandes

(1) Der Gesamtverband hat, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Verbandsgemeinden und der Aufsichtsbehörden, folgende Aufgaben:

- a) die Wahrnehmung aller Aufgaben der Verbandsgemeinden, für die ein gemeinsames Handeln geboten oder zweckmäßig ist, sowie die Bereitstellung der finanziellen Mittel, der Einrichtungen und der Personalstellen, die für diese Aufgaben erforderlich sind, u. a. namentlich für die Förderung der Inneren Mission – Diakonisches Werk Bochum e. V.,
- b) die Ausstattung der Verbandsgemeinden mit den erforderlichen Mitteln zur Erfüllung ihrer Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen,
- c) die Ausstattung der Verbandsgemeinden mit Mitteln zum Erwerb von Grund und Boden sowie zur Errichtung und Einrichtung der für die kirchliche Arbeit der Verbandsgemeinden erforderlichen Gebäude der Berücksichtigung einer Gesamtplanung im Gebiet des Gesamtverbandes,
- d) die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Kirchenkreis und der Landeskirche,
- e) die Erhebung von Kirchensteuern und Kirchengeld unmittelbar von den einzelnen Gemeindegliedern der Verbandsgemeinden,
- f) die Unterhaltung einer gemeinsamen Verwaltung des Gesamtverbandes und der Verbandsgemeinden,
- g) die Bildung von Rücklagen und Fonds für besondere Aufgaben,
- h) die Übernahme weiterer Aufgaben durch Beschluß der Verbandsvertretung.

(2) Der Gesamtverband erledigt die ihm übertragenen Aufgaben unmittelbar oder mittels der Verbandsgemeinden.

### § 2

#### Organe des Gesamtverbandes

(1) Die Rechte und Aufgaben des Gesamtverbandes werden von der Verbandsvertretung und dem Vorstand wahrgenommen.

(2) Auf die Organe des Gesamtverbandes, auf ihre Mitglieder und auf ihre Verhandlungen sowie auf die Geschäftsführung und Verwaltung des Gesamtverbandes finden die Bestimmungen der Kirchenordnung und der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen entsprechende Anwendung.

(3) Der Nachweis über die Beschlüsse der Verbandsorgane wird durch einen Auszug aus der Verhandlungsniederschrift geführt. Die oder der Verbandsvorsitzende beglaubigt den Auszug und versieht ihn mit dem Siegel.

(4) Jedes amtierende Mitglied der Verbandsvertretung hat das Recht, die Beschlüsse der Verbandsorgane einzusehen.

### § 3

#### Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Die Leitung des Gesamtverbandes liegt bei der Verbandsvertretung. Sie hat folgende Aufgaben:

- a) die Wahl der oder des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes,
- b) die Führung der allgemeinen Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes,
- c) die Feststellung des Haushaltsplanes sowie von Wirtschafts- und Kostendeckungsplänen des Gesamtverbandes,
- d) die Beschlußfassung über die Erhebung von Kirchensteuern und Kirchgeld, soweit durch Kirchengesetze nichts anderes bestimmt ist,
- e) die Beschlußfassung über vom Gesamtverband selbst zu erwerbende, zu veräußernde oder dinglich zu belastende Grundstücke, soweit der Wert der Rechtsgeschäfte im einzelnen Fall mehr beträgt als  $\frac{1}{2}$  % der Kirchensteuereinnahmen des Gesamtverbandes für das voraufgegangene Haushaltsjahr ausschließlich der Pfarrbesoldung,
- f) die Aufstellung von Grundsätzen, nach denen eigene Einnahmen der Gemeinden auf die Höhe der Kirchensteuerzuweisung berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt werden,
- g) die Aufstellung der Haushaltsplanrichtlinien des Gesamtverbandes und des Stellenplanes des Gesamtverbandes und der Verbandsgemeinden,
- h) die Beschlußfassung über vom Gesamtverband selbst aufzunehmende Darlehen,
- i) die Beschlußfassung über etwaige außerordentliche, im Haushaltsplan des Gesamtverbandes nicht vorgesehene Ausgaben, wenn diese im einzelnen Fall mehr betragen als  $\frac{1}{2}$  % der Kirchensteuereinnahmen des Gesamtverbandes für das voraufgegangene Haushaltsjahr ausschließlich der Pfarrbesoldung,
- j) die Beschlußfassung über die Errichtung etwa erforderlicher Neubauten für den Gesamtverband selbst,
- k) die Beschlußfassung über Änderungen der Verbandssatzung.

(2) Der Verbandsvertretung können weitere Rechte und Aufgaben übertragen werden.

### § 4

#### Zusammensetzung der Verbandsvertretung

(1) Der Verbandsvertretung gehören an:

- a) die Mitglieder des Verbandsvorstandes,
- b) die Vorsitzenden bzw. im Falle ihrer Verhinderung die stellvertretenden Vorsitzenden der Presbyterien der Verbandsgemeinden,
- c) weitere, nichttheologische Mitglieder, die von den Presbyterien der Verbandsgemeinden aus ihrer Mitte entsandt werden. Davon entfallen auf:
  - eine Verbandsgemeinde mit 1–2 Pfarrstellen: ein Mitglied,
  - eine Verbandsgemeinde mit 3 und mehr Pfarrstellen: zwei Mitglieder.

Für die entsandten Mitglieder werden von den Verbandsgemeinden je eine Stellvertreterin oder je ein Stellvertreter benannt.

(2) Die gemäß Absatz 1 Buchst. c) benannten Mitglieder der Verbandsvertretung werden von den Presbyterien alsbald nach der jeweiligen allgemeinen Presbyteriumswahl für die Dauer von vier Jahren entsandt. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung endet mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium.

(3) Scheidet ein entsandtes Mitglied aus der Verbandsvertretung aus oder wird es in den Verbandsvorstand gewählt, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen.

(4) Die Mitglieder der Verbandsvertretung bleiben bis zur Neukonstituierung der Verbandsvertretung im Amt.

(5) In der Verbandsvertretung muß die Zahl der nichttheologischen Mitglieder die Zahl der theologischen Mitglieder übersteigen.

### § 5

#### Vorsitz und Geschäftsführung der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung wird zu Verhandlungen von der oder dem Verbandsvorsitzenden zusammengerufen, wenn es die Geschäftsführung des Gesamtverbandes erfordert, mindestens aber zweimal im Jahr.

(2) Die oder der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsvertretung binnen 14 Tagen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Verbandsgemeinden dieses schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.

(3) Die Sitzungen der Verbandsvertretung werden von der oder dem Verbandsvorsitzenden geleitet.

(4) Die Verbandsvertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Für die Feststellung der Beschlußfähigkeit der Verbandsvertretung gilt Artikel 67 der Kirchenordnung in der jeweils geltenden Fassung und für Abstimmungen Artikel 69 der Kirchenordnung sinngemäß.

**§ 6****Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstandsvorstand nimmt im Auftrage der Verbandsvertretung die Leitung des Gesamtverbandes wahr. Er hat insbesondere die Aufgabe, die laufenden Geschäfte zu führen, sowie alle Aufgaben des Gesamtverbandes wahrzunehmen, für die nicht die Verbandsvertretung zuständig ist.

Der Vorstandsvorstand vertritt den Gesamtverband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstandsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsvertretung,
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsvertretung,
- c) die Wahrnehmung der Finanzaufgaben, für die er nach § 11 dieser Satzung zuständig ist,
- d) die Entscheidung über Anträge der einzelnen Verbandsgemeinden auf Zustimmung des Gesamtverbandes
  - aa) zum Erwerb, zur Veräußerung oder dinglichen Belastung von Grundstücken,
  - ab) zur Errichtung und Instandsetzung von Gebäuden,
  - ac) zur Aufnahme von Darlehen,
  - ad) zur Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

(3) Urkunden, durch welche für den Gesamtverband rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von der oder dem Vorstandsvorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Gesamtverbandes zu versehen. Dadurch wird gegenüber Dritten die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

**§ 7****Zusammensetzung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) der oder dem Vorstandsvorsitzenden, die oder der von der oder dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden vertreten wird,
- b) der oder dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden,
- c) fünf weiteren Mitgliedern, darunter zwei Pfarrerrinnen oder zwei Pfarrer.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Mitglieder des Vorstandsvorstandes werden von der Verbandsvertretung für die Dauer von acht Jahren gewählt. Alle vier Jahre scheidet drei bzw. vier Mitglieder des Vorstandes in abwechselnder Reihenfolge aus. Wiederwahl ist zulässig. Bei einem Ausscheiden vor Ablauf der Amtsdauer erfolgt für den Rest der Amtsdauer die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers durch die Verbandsvertretung.

(3) Ist die oder der Vorstandsvorsitzende eine Gemeindepfarrerin bzw. ein Gemeindepfarrer, dann muß ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter eine Nichttheologin oder ein Nichttheologe sein und umgekehrt.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden gemäß § 4 Absatz 1 Buchst. a) von der Verbandsvertretung gewählt; sie müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl nicht Mitglied der Verbandsvertretung sein, aber während ihrer Amtszeit einem Presbyterium angehören.

(5) Die Superintendentin oder der Superintendent gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an. Wird ein Mitglied des Vorstandes zur Superintendentin oder zum Superintendenten gewählt, scheidet es als gewähltes Vorstandsmitglied aus. Die Superintendentin oder der Superintendent kann nicht zum Kreis der in Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder gehören.

**§ 8****Vorsitz und Geschäftsführung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand wird zu Verhandlungen nach Bedarf, in der Regel einmal im Monat, von der oder dem Vorstandsvorsitzenden einberufen. Sie oder er leiten die Sitzungen des Vorstandes.

(2) Für die Feststellung der Beschlußfähigkeit des Vorstandes gilt Artikel 67 der Kirchenordnung in der jeweils geltenden Fassung und für Abstimmungen Artikel 69 der Kirchenordnung sinngemäß.

**§ 9****Ausschüsse**

Zur Mitwirkung bei den Verbandsangelegenheiten können die Verbandsorgane Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen können auch Gemeindeglieder angehören, die nicht Mitglieder eines Verbandsorgans oder eines Presbyteriums sind.

**§ 10****Erhebung und Verteilung der Kirchensteuern**

(1) Der Gesamtverband erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Kirchensteuern und Kirchgeld unmittelbar von den Gemeindegliedern der Verbandsgemeinden nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften.

(2) Der Gesamtverband stattet die Verbandsgemeinden gemäß § 11 mit den Mitteln bedarfsgerecht aus, derer sie für ihre Aufgaben und Einrichtungen bedürfen.

(3) Die Mittel für die Aufgaben und Einrichtungen des Kirchenkreises werden nach dem Bedarf entsprechend dem Haushaltsplan des Kirchenkreises bereitgestellt.

(4) Die Mittel für die Aufgaben und Einrichtungen der Landeskirche werden nach den Beschlüssen der Landessynode bereitgestellt.

(5) Die Mittel für die Aufgaben und Einrichtungen des Gesamtverbandes werden nach dem Bedarf entsprechend dem Haushaltsplan des Gesamtverbandes bereitgestellt.

**§ 11****Finanzbedarf der Verbandsgemeinden**

(1) Bei der Ermittlung des Bedarfs der Verbandsgemeinden werden die von der Verbandsvertretung beschlossenen Haushaltsplanrichtlinien zu-

grunde gelegt. Der Bedarf wird in den vom Verbandsvorstand anerkannten Haushaltsplänen der Verbandsgemeinden festgestellt.

(2) Die Verbandsgemeinden haben ihre beschlossenen Haushaltspläne zur Prüfung des Finanzbedarfs dem Verbandsvorstand zu dem von ihm festgesetzten Termin vorzulegen. Der Verbandsvorstand kann einzelne Haushaltsansätze beanstanden. Sofern der Haushaltsplan nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Vorlage beanstandet wird, gilt er als anerkannt.

(3) Die Verbandsgemeinden dürfen ohne Zustimmung des Verbandsvorstandes keine Verpflichtungen eingehen, die eine finanzielle Belastung für den Gesamtverband auslösen. Als Verpflichtung im vorstehenden Sinne gilt auch die Mitgliedschaft in einer juristischen Person. Für über- und außerplanmäßige Ausgaben kann die Verbandsgemeinde vom Gesamtverband ersatzpflichtig gemacht werden.

(4) Die Verbandsgemeinden haben dem Verbandsvorstand möglichst frühzeitig alle Vorhaben anzuzeigen, die einen außerplanmäßigen Finanzbedarf zur Folge haben. Dies gilt insbesondere für die Planung von Bauvorhaben und größeren Reparaturen sowie für die Errichtung und Anhebung von Personalstellen.

(5) Bei der Feststellung des Bedarfs werden die eigenen Einnahmen der Verbandsgemeinden nach den von der Verbandsvertretung aufzustellenden Grundsätzen berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt.

(6) Soweit dem Gesamtverband laufende Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, kann er den Verbandsgemeinden gestatten, Darlehen in der von ihm für erforderlich gehaltenen Höhe zum Erwerb von Grundstücken und zur Errichtung und Instandsetzung von Gebäuden aufzunehmen.

## § 12

### Gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds

(1) Für besondere Aufgaben werden beim Verband für alle Verbandsgemeinden die folgenden gemeinsamen Rücklagen und Sonderfonds gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrücklage,
- b) eine Ausgleichsrücklage,
- c) ein Sonderfonds für Härtefälle.

(2) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Überweisung der Kirchensteuermittel an die Verbandsgemeinden sicherzustellen, sofern die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen. Sie wird nach den Erfordernissen des Kirchensteuerverteilungsverfahrens in Anspruch genommen.

(3) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmемinderungen, z. B. aufgrund von Kirchensteuerausfällen, oder Ausgabeerhöhungen, z. B. aufgrund neuer rechtlicher Verpflichtungen, im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen. Sie wird auf Beschluß des Verbandsvorstandes nach den Erfordernissen des Kirchensteuerverteilungsverfahrens in Anspruch genommen.

(4) Der Sonderfonds für Härtefälle ist für Sonderzuschüsse an Verbandsgemeinden bestimmt, die infolge besonderer Aufgaben oder Verhältnisse mit den ihnen zugeteilten Kirchensteuermitteln nicht auskommen. Über die Bewilligung eines Sonderzuschusses entscheidet der Verbandsvorstand.

## § 13

### Rechnungsprüfungswesen

Für das Rechnungsprüfungswesen gelten die Bestimmungen der Ordnung für das Rechnungsprüfungswesen der Evangelischen Kirche von Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

## § 14

### Verbandsverwaltung

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden von der Verbandsverwaltung wahrgenommen.

## § 15

### Schlichtungsverfahren

(1) Die Verbandsgemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Verbandsvorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung bei der oder dem Verbandsvorsitzenden schriftlich einzulegen und zu begründen.

Der Verbandsvorstand hat dann innerhalb von zwei Monaten über den Einspruch zu entscheiden. Der Verbandsvorstand hat bei seinen Beratungen über den Einspruch Vertreterinnen oder Vertreter der betroffenen Verbandsgemeinde zu hören.

(2) Gegen die erneute Entscheidung des Verbandsvorstandes ist Beschwerde an die Verbandsvertretung zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Bei Auseinandersetzungen zwischen dem Gesamtverband und den Verbandsgemeinden oder zwischen den Verbandsorganen über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis entscheidet auf Antrag das Landeskirchenamt.

(4) Die oder der Verbandsvorsitzende kann gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Verbandsvertretung beim Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen binnen einer Frist von zwei Wochen Einspruch einlegen, wenn sie oder er der Auffassung ist, daß die Beschlüsse gegen bestehende Gesetze verstoßen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

## § 16

### Änderung der Verbandsaufgaben und der Satzung

Beschlüsse über eine Änderung der Verbandsaufgaben und der Verbandssatzung erfordern, daß zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung anwesend sind und zwei Drittel ihrer anwesenden Mitglieder zustimmen. Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.

**§ 17****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt in Kraft. Die bisher geltende Satzung wird außer Kraft gesetzt.

Bochum, den 10. September 1996

**Gesamtverband der  
Evangelischen Kirchengemeinden des  
Kirchenkreises Bochum**

(L.S.) P. Scheffler  
G. Mogge D. Berghoff

Die Neufassung der Satzung des Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Bochum wird in Verbindung mit dem Beschluß der Verbandsvertretung des Gesamtverbandes vom 22. April 1996

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, den 18. November 1996

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L.S.) Dr. Schilberg  
Az.: 53294/Bochum – Gesamtverband 1

**Satzung für die Diakoniestationen  
des Kirchenkreises Unna**

**Präambel**

Der diakonische Auftrag der Kirche geschieht in den Kirchengemeinden durch die bewußte Hinwendung zum Menschen. Als Einrichtung der Diakonie sollen die Diakoniestationen Kranken, Behinderten und Hilfsbedürftigen pflegerische Betreuung, Hilfe im Haushalt und seelsorgliche Begleitung anbieten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestationen bilden hierbei eine Dienstgemeinschaft.

**§ 1****Träger**

1. Die Diakoniestationen in den Bereichen der Kirchengemeinden bilden gemeinsam den Diakoniestationen-Verbund des Kirchenkreises Unna. Die Diakoniestationen sind zentrale Einsatzstellen für die ambulanten pflegerischen Dienste. Sie nehmen damit teil am diakonischen Auftrag der Kirchengemeinden.
2. Der Verbund der Diakoniestationen ist eine Einrichtung des Ev. Kirchenkreises Unna. Er wird als Sondervermögen im Sinne des § 21 der Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Ev. Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung) vom 19. Juni 1986 geführt.

3. Anstellungsträger der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestationen ist der Ev. Kirchenkreis Unna. Die bzw. der Vorsitzende des Vorstandes ist befugt, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in dienstlichen Angelegenheiten Weisungen zu erteilen.

**§ 2****Aufgaben der Diakoniestationen**

1. Die Diakoniestationen arbeiten gemeindenah. Darum sollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen festen Bezirk betreuen, in dem sie nach Möglichkeit auch wohnen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Kirchengemeinde ihres Bezirkes, deren Presbyterium, Pfarrerrinnen und Pfarrer und Gemeindegruppen halten engen Kontakt zueinander. Auf Wunsch erstatten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dem Presbyterium ihres Bezirkes Bericht über die geleistete Arbeit. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Recht, dem Presbyterium ihres Bezirkes über die Arbeit zu berichten.
2. Die Diakoniestationen sehen ihre Aufgabe in der ambulanten Versorgung alter, kranker und sonst hilfsbedürftiger Menschen. Sie nehmen ihre Aufgabe in seelsorglicher, sozialer und pflegerischer Beratung und Begleitung in enger Zusammenarbeit mit den Pfarrerrinnen und Pfarrern der Kirchengemeinden, in denen sie tätig sind, sowie mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Unna wahr. Diese Arbeit geschieht in:
  - a) häuslicher Alten- und Krankenpflege und Familienpflege/MSD
  - b) der Nachbehandlung nach einem Krankenhausaufenthalt
  - c) dem Einsatz zur Vermeidung eines Krankenhausaufenthaltes
  - d) zur Unterstützung ärztlicher Behandlung
  - e) Sterbebegleitung und Betreuung der Angehörigen
  - f) der Durchführung von Schulungen in seelsorglicher und sozialer Begleitung und dem Gewinnen von Gemeindegliedern für die Mitarbeit
  - g) der Durchführung von Schulungen in häuslicher Krankenpflege
  - h) der Unterrichtung von Ratsuchenden in Fragen darüber, welche Stellen für die Gewährung weiterer Auskünfte und Hilfen im sozialen Bereich zuständig sind.

**§ 3****Gliederung der Stationen**

1. Der Verbund der Diakoniestationen ist untergliedert in die Einzelstationen sowie den mobilen sozialen Dienst einschl. Familienpflege, der für alle Stationen zuständig ist.
2. Die Stationen werden von der jeweiligen Stationsleitung geführt. Ihre Aufgaben ergeben sich aus der Geschäftsordnung und der Diestanweisung.

3. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Diakoniestation wählen in Absprache mit der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Vorstandes aus den Pfarrerinnen und Pfarrern ihres Bereiches eine seelsorgliche Begleitung.

#### § 4

##### Gemeinnützigkeit, Zugehörigkeit zum Spitzenverband

1. Die Diakoniestationen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Diakoniestationen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Diakoniestationen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Kirchenkreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Diakoniestationen.
3. Durch Ausgaben, die den Zwecken der Diakoniestationen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung darf niemand begünstigt werden.
4. Die Diakoniestationen sind über den Kirchenkreis dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission e. V. – und dadurch dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche in Deutschland e. V. als anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

#### § 5

##### Leitung des Verbundes der Diakoniestationen

Die Diakoniestationen werden im Auftrage der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes geleitet von

- a) dem Vorstand
- b) dem geschäftsführenden Vorstand
- c) der Geschäftsführung.

#### § 6

##### Aufgaben der Kreissynode

1. Die Kreissynode beschließt über Satzungsänderungen.
2. Die Kreissynode nimmt den Jahresbericht des Kreissynodalvorstandes entgegen.

#### § 7

##### Aufgaben des Kreissynodalvorstandes

1. Der Kreissynodalvorstand beschließt über
  - a) Berufung und Entlassung der Geschäftsführung
  - b) Einstellung und Entlassung der Pflegedienstleitung
  - c) Wirtschaftspläne einschließlich der Stellenpläne
  - d) Entlastung des Vorstandes aufgrund des Berichtes des Rechnungsprüfungsausschusses
  - e) die Übernahme von Bürgschaften und Aufnahme von Darlehen

2. Der Kreissynodalvorstand erläßt eine Geschäftsordnung für die Arbeit des Vorstandes, der Geschäftsführung sowie der Stationsleitungen.

#### § 8

##### Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
  - a) die Superintendentin bzw. der Superintendent
  - b) die Synodalbeauftragte bzw. der Synodalbeauftragte für Diakonie
  - c) je eine Vertretung aus den Presbyterien der Kirchengemeinden des Kirchenkreises.

Die Geschäftsführung und die Pflegedienstleitung nehmen beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil.

2. Aufgaben des Vorstandes
  - a) Wahl der/des Vorsitzenden sowie dessen Stellvertretung
  - b) Planung und Begleitung der Arbeit der Diakoniestationen
  - c) Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Diakoniestationen und den Kirchengemeinden
  - d) Beratung der Gremien des Kirchenkreises bei der Erstellung der Wirtschaftspläne und des Stellenplanes
  - e) Anstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, soweit sie durch den Umfang ihrer Beschäftigung unter den Geltungsbereich des BAT-KF fallen und sie nicht als Vertretungen eingestellt werden.  
Über Anstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Gemeinden zugeordnet sind, wird im Einvernehmen mit Beauftragten der jeweiligen Gemeinde entschieden.
  - f) Dem Vorstand sind die in die Zuständigkeit der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes fallenden Angelegenheiten von der Geschäftsführung zur Stellungnahme vorzulegen.
  - g) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Vorstandes hat dem Kreissynodalvorstand regelmäßig – mindestens einmal jährlich – über die Ergebnisse der Arbeit zu berichten.

#### § 9

##### Geschäftsführender Vorstand

1. Folgende Mitglieder des Vorstandes bilden den Geschäftsführenden Vorstand:
  - a) die bzw. der Vorsitzende
  - b) die bzw. der stellv. Vorsitzende
  - c) drei aus dem Vorstand entsandte Vertreterinnen und Vertreter

Die Geschäftsführung sowie die Pflegedienstleitung nehmen beratend an den Sitzungen teil.
2. Der Geschäftsführende Vorstand nimmt die Aufgaben des Vorstandes zwischen dessen Sitzungsterminen wahr.

**§ 10****Geschäftsführung**

1. Die Geschäftsführung leitet den Verbund der Diakoniestationen im Auftrage des Vorstandes.
2. Der Geschäftsführung sind verantwortlich alle Aufgaben übertragen, die durch diese Satzung nicht anderen Organen vorbehalten sind.
3. Die Diakoniestationen werden gerichtlich und außergerichtlich durch die Geschäftsführung im Rahmen einer vom Kreissynodalvorstand zu erteilenden Vollmacht vertreten, unbeschadet des Rechts des Kreissynodalvorstandes, Einzelentscheidungen an sich zu ziehen oder von der Zustimmung des Vorstandes der Diakoniestationen abhängig zu machen.
4. Die Geschäftsführung hat den Vorstand über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten.

**§ 11****Inkrafttreten**

1. Vorstehende Satzung wurde von der Kreissynode am 18. November 1996 beschlossen und tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ordnung für die Diakoniestationen im Kirchenkreis Unna in der Fassung vom 6. 3. 1992 außer Kraft.

(L.S.)

Buß  
Superintendent  
Tauben  
Synodalältester

**Genehmigung**

Die Satzung der Diakoniestationen des Kirchenkreises Unna wird in Verbindung mit dem Beschluß der Kreissynode des Kirchenkreises Unna vom 18. 11. 1996

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, den 2. Dezember 1996

**Evangelische Kirche von Westfalen**

**Das Landeskirchenamt**

**In Vertretung**

(L.S.)

Kleingünther

Az.: 55709/Unna XVI

## Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Aplerbeck

Die Evangelische Kirchengemeinde Aplerbeck gibt sich zur Ordnung und Regelung ihrer Arbeit gemäß Artikel 76, 77 und 79 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen die nachstehende Satzung:

**§ 1****Presbyterium**

- (1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium. Es trägt die Gesamtverantwortung

für den Dienst der Kirchengemeinde. Es ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit die Kirchenordnung, andere kirchliche Rechtsvorschriften oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Grundsatzentscheidungen über die Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindegemeinschaft, sowie die Beschlußfassung über den Haushaltsplan. Es vertritt die Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr.

(2) Mitglieder des Presbyteriums sind die Inhaberinnen und Inhaber der Pfarrstellen, sowie die Presbyterinnen und Presbyter der Kirchengemeinde.

(3) Den Vorsitz im Presbyterium führt eine Pfarrerin, ein Pfarrer, eine Presbyterin oder ein Presbyter.

Führt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer den Vorsitz, so wechselt der Vorsitz unter den Inhaberinnen und Inhabern der Pfarrstellen jährlich in einer vom Presbyterium aufgestellten Ordnung.

Der oder die Vorsitzende des vorhergehenden Jahres übernimmt den stellvertretenden Vorsitz.

Überträgt das Presbyterium den Vorsitz einer Presbyterin oder einem Presbyter, regelt es zugleich die Stellvertretung und den Beginn der Amtszeit. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

(4) Das Presbyterium überträgt zwei gewählten Mitgliedern das Amt der Kirchmeisterin oder des Kirchmeisters und regelt zugleich die Verteilung ihrer Aufgabenbereiche im einzelnen.

(5) Zur Unterstützung seiner Arbeit bildet das Presbyterium in der ersten Sitzung nach dem Abschluß einer Presbyteriumswahl Bezirksausschüsse und Fachausschüsse.

(6) Für die Arbeit der Ausschüsse kann das Presbyterium allgemeine Richtlinien und Grundsätze aufstellen. Es kann im Einzelfall eine Entscheidung an sich ziehen und Beschlüsse der Ausschüsse aufheben oder ändern.

**§ 2****Gemeindebezirke und Bezirksausschüsse**

(1) Die Kirchengemeinde gliedert sich in folgende Gemeindebezirke:

- |                     |                         |
|---------------------|-------------------------|
| (a) Aplerbeck-Mitte | (1. und 4. Pfarrstelle) |
| (b) Aplerbeck-Mark  | (2. und 5. Pfarrstelle) |
| (c) Neuaplerbeck    | (3. Pfarrstelle)        |

(2) Die Gemeindebezirke sind Wahlbezirke im Sinne des Presbyterwahlgesetzes. Die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter beträgt in den Gemeindebezirken Aplerbeck-Mitte und Aplerbeck-Mark jeweils sechs, im Gemeindebezirk Neuaplerbeck vier.

(3) Für jeden Gemeindebezirk wird ein Bezirksausschuß gebildet. Den Bezirksausschüssen gehören die Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie die Presbyterinnen und Presbyter des Gemeindebezirkes an. Sie wählen ihren Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(4) Die Bezirksausschüsse unterbreiten Vorschläge für die Besetzung der Fachausschüsse und für

erforderliche Nachberufungen von Presbyterinnen und Presbytern ihres Gemeindebezirks.

- (5) Die Bezirksausschüsse beraten
- (a) bei der Planung und Koordinierung der Aufgaben der Kirchengemeinde Aplerbeck im Sinne von Artikel 7, 8, 55 und 56 der Kirchenordnung
  - (b) bei der Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Stellen ihrem Bezirk zugeordnet sind, bei der Erstellung von Dienstanweisungen und bei der Durchführung des Dienstes
  - (c) bei Bau- und Finanzplanungen, bei Neu- und Umbauten sowie Sanierungen von Gebäuden innerhalb des Gemeindebezirkes
  - (d) im Rahmen der Haushaltsplanung über die für die Gemeindearbeit im Gemeindebezirk erforderlichen Finanzmittel und melden diese zur Einstellung in den Haushaltsplan an
  - (e) die Durchführung von Sondergottesdiensten und besonderen Veranstaltungen
- (6) Die Bezirksausschüsse entscheiden über
- (a) die Schwerpunkte der Gemeindearbeit und ihre Durchführung auf Bezirksebene
  - (b) die Verwaltung und Verteilung der im Haushaltsplan für den jeweiligen Gemeindebezirk veranschlagten Finanzmittel für Inventar, Verbrauchsmittel und die weiteren Verwaltungs- und Betriebsausgaben
  - (c) Richtlinien zur Nutzung der Gebäude in ihrem Gemeindebezirk
- (7) Die Sitzungen der Bezirksausschüsse werden durch ihre Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der oder die Vorsitzende des Presbyteriums ist zu den Sitzungen einzuladen. Die Vorsitzenden der Bezirksausschüsse sorgen für die Ausführung der Beschlüsse.
- (8) Über die Verhandlungen der Bezirksausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Bezirksausschusses und der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im übrigen gelten für die Beschlußfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung der Bezirksausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien.
- (9) Die Bezirksausschüsse sollen zur Unterstützung ihrer Arbeit einen Bezirksgemeindebeirat berufen.

### § 3

#### Fachbereiche und Fachausschüsse

- (1) Für folgende Fachbereiche werden Fachausschüsse berufen
- (a) Personal, Verwaltung und Finanzen (zugleich geschäftsführender Ausschuß)
  - (b) Bauwesen, Grundstücke und Umwelt
  - (c) Musik, Bildung, Ökumene und Partnerschaften
  - (d) Diakonie
  - (e) Jugendarbeit
  - (f) Kindergarten
  - (g) Friedhof

(2) Die Fachausschüsse haben insbesondere die Aufgabe, die Arbeit der Kirchengemeinde in ihrem jeweiligen Fachbereich zu fördern, zu koordinieren und gegebenenfalls durchzuführen.

(3) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt, haben die Fachausschüsse bis zu neun Mitglieder. Aus jedem Gemeindebezirk werden bis zu zwei Mitglieder der Bezirksausschüsse vom Presbyterium in jeden Fachausschuß berufen. Es können ferner insgesamt bis zu drei in dem jeweiligen Fachbereich tätige haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, vom Presbyterium berufen werden.

(4) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Fachausschüsse werden von den Mitgliedern der jeweiligen Fachausschüsse aus ihrer Mitte gewählt. Der Vorsitz der einzelnen Fachausschüsse muß bei einem Mitglied des Presbyteriums liegen.

(5) Die Sitzungen der Fachausschüsse werden durch ihre Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der oder die Vorsitzende des Presbyteriums ist zu den Sitzungen einzuladen. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse sorgen für die Ausführung der Beschlüsse.

(6) Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Fachausschusses und der bzw. dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im übrigen gelten für die Beschlußfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung der Fachausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien.

### § 4

#### Fachausschuß für Personal, Verwaltung und Finanzen

(geschäftsführender Ausschuß)

- (1) Der Fachausschuß berät über:
- (a) Änderungen von Satzungen der Kirchengemeinde
  - (b) die Aufstellung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes unter Berücksichtigung der Bedarfsmeldungen aller Fach- und Bezirksausschüsse
  - (c) die Erstellung von Kostendeckungsplänen
  - (d) die Aufstellung von Dienstanweisungen, soweit nicht andere Ausschüsse dafür zuständig sind
  - (e) die Aufnahme von Darlehen
  - (f) die Grundsätze der Benutzung gemeindlicher Räume und Einrichtungsgegenstände für außergemeindliche Zwecke
  - (g) Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung (Gemeindebüro und Rentamt)
- (2) Der Fachausschuß entscheidet über:
- (a) die Vergabe von Aufträgen im Rahmen bereitgestellter Haushaltsmittel bis zu einer vom Presbyterium festgesetzten Höhe, soweit kein anderer Ausschuß zuständig ist
  - (b) Angelegenheiten der Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und

Mitarbeitern bis zur Vergütungsgruppe BAT-KF Vb sowie der Mitarbeitenden der Kirchengemeinde, die einer in der Rentenversicherung für Arbeiter versicherten Beschäftigung nachgehen – jeweils im Rahmen des beschlossenen Stellenplanes und unter Berücksichtigung der Vorschläge der zuständigen Fach- und Bezirksausschüsse. Entscheidungen über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere derjenigen in Leitungsfunktionen in ihren Arbeitsbereichen, bleiben der Beschlußfassung des Presbyteriums vorbehalten.

- (c) Bewilligung von Zuschüssen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, soweit kein anderer Ausschuß zuständig ist
  - (d) Anträge auf Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen
  - (e) Genehmigungen bei Überschreitung von Haushaltsansätzen
- (3) Als geschäftsführender Ausschuß koordiniert der Fachausschuß die Arbeit der Bezirks- und Fachausschüsse.
- (4) Dem geschäftsführenden Ausschuß wird die Erledigung der laufenden Geschäfte übertragen.
- (5) Von Amts wegen gehören ihm der oder die Vorsitzende des Presbyteriums und Stellvertreter sowie die Kirchmeister oder Kirchmeisterinnen an. Alle Gemeindebezirke sollen im geschäftsführenden Ausschuß vertreten sein.

#### § 5

##### **Fachausschuß für Bauwesen, Grundstücke und Umwelt**

- (1) Der Fachausschuß berät über:
  - (a) die Erstellung und Fortschreibung der Prioritätenliste für Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen
  - (b) die Finanzierungspläne für Einzelmaßnahmen nach der Prioritätenliste
  - (c) die Haushaltsplanung und die Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Unterhaltung von Gebäuden und Liegenschaften
  - (d) Konsequenzen, die sich aus der jährlichen Begehung der Gebäude und Grundstücke ergeben
  - (e) Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken
  - (f) Grundsatzfragen der Vermietung und Verpachtung kirchlichen Grundeigentums
  - (g) die Erstellung und Verwirklichung ökologischer Konzepte, die den Gedanken der Verantwortung für die Umwelt fördern.
- (2) Der Fachausschuß entscheidet über
  - (a) die Vergabe von Aufträgen innerhalb des Fachbereichs im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einer vom Presbyterium festgesetzten Höhe
  - (b) die Notwendigkeit, bei größeren Bau- und Sanierungsmaßnahmen einen Architekten oder Bauingenieur hinzuzuziehen
  - (c) die Übertragung von Erbbaurechten an andere natürliche oder juristische Personen sowie die Belastungen von Erbbaurechten

- (d) Angelegenheiten zur Abwicklung der Miet- und Pachtverhältnisse.

#### § 6

##### **Fachausschuß für Musik, Bildung, Ökumene und Partnerschaften**

- (1) Der Fachausschuß berät über:
  - (a) die Koordination der kirchenmusikalischen Arbeit in der Kirchengemeinde im Zusammenwirken mit den Bezirksausschüssen und allen haupt-, neben- und ehrenamtlichen im Organisten- und Chordienst tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
  - (b) Angelegenheiten der Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachbereichs
  - (c) Planung und Koordination evangelischer Bildungsarbeit
  - (d) Planung und Koordination ökumenischer Partnerschaften; er unterstützt dabei den ökumenischen Arbeitskreis, der sich aus haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der evangelischen und katholischen Kirchengemeinde am Ort zusammensetzt
  - (e) Fragen der Solidarität und der Vertiefung der Kontakte zu Partnergemeinden
  - (f) die Haushaltsplanung und die Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Arbeitsfelder Kirchenmusik, Bildung, Ökumene und Partnerschaften
  - (g) die Festlegung der Arbeitsfelder und Dienst-anweisungen der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Einvernehmen mit den zuständigen Bezirksausschüssen im Rahmen des Stellenplanes.
- (2) Der Fachausschuß entscheidet über die Verwendung der für die Aufgabenfelder des Fachbereichs im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel bis zu einer für den Einzelfall vom Presbyterium festgesetzten Höhe. Hierzu zählen auch die Vergabe von Aufträgen und Leistungen in den Aufgabenfeldern des Fachbereichs sowie die Bewilligung von Zuschüssen für die Bildungsarbeit und kirchenmusikalischen Veranstaltungen.

#### § 7

##### **Fachausschuß für Diakonie**

- (1) Der Fachausschuß berät über:
  - (a) die Konzeption der diakonischen Arbeit der Kirchengemeinde
  - (b) Angelegenheiten, die sich aus der Mitträgerschaft der Diakoniestation Aplerbeck ergeben
  - (c) Maßnahmen, die die Kontakte zum Diakonischen Werk Dortmund und den übrigen örtlichen diakonischen, karitativen und sozialen Einrichtungen vertiefen
  - (d) die Haushaltsplanung und die Anmeldung der für den diakonischen Bereich erforderlichen Haushaltsmittel
  - (e) Anregungen, die die Werbung und Begleitung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie zum Ziel haben.

- (2) Der Fachausschuß entscheidet über:
- (a) die Durchführung von Maßnahmen innerhalb seines Fachbereichs im Rahmen der beschlossenen Haushaltsansätze
  - (b) die Zweckbestimmung der durch Sammlungen, Kollekten und Spenden für die diakonischen Bereiche eingegangenen Geldbeträge
  - (c) Einzelanträge zur Abhilfe von Notständen im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einer vom Presbyterium festgelegten Höhe.

### § 8

#### Fachausschuß für Jugendarbeit

- (1) Der Fachausschuß für Jugendarbeit besteht aus
- der oder dem für die Jugendarbeit zuständigen Pfarrerin oder Pfarrer
  - 1 Presbyterin oder Presbyter aus jedem Gemeindebezirk
  - den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinde für Jugendarbeit
  - bis zu 10 ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendarbeit.
- (2) Der Fachausschuß berät über:
- (a) Fragen der Konzeption und Gestaltung der evangelischen Jugendarbeit in der Kirchengemeinde
  - (b) die Haushaltsplanung für diesen Fachbereich und die Anmeldung der erforderlichen Mittel für die Jugendarbeit
  - (c) die Raumbedarfsplanung
  - (d) Angelegenheiten der Einstellung der hauptamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeitenden in der Jugendarbeit
- (3) Der Fachausschuß entscheidet über:
- (a) die Planung und Durchführung von Aktivitäten in der Jugendarbeit im Rahmen des Haushaltsplanes
  - (b) die Vergabe von Aufträgen und Leistungen sowie die Bewilligung von Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einer vom Presbyterium festgelegten Höhe.

### § 9

#### Fachausschuß für Kindergartenarbeit

- (1) Der Fachausschuß besteht aus:
- den beiden für die Kindergärten zuständigen Pfarrern bzw. Pfarrern
  - vier Mitgliedern des Presbyteriums (zwei Mitglieder je Kindergarten)
  - den beiden Leiterinnen bzw. Leitern der Kindergärten.
- (2) Der Fachausschuß berät über:
- (a) die Aufgaben, die sich für die Kirchengemeinde aus der Arbeit der Kindergärten ergeben, insbesondere auch die jeweiligen pädagogischen Konzeptionen und ihre Anwendung auf der Grundlage des kirchlichen Auftrages und des Kindergartengesetzes

- (b) die Raumbedarfsplanungen und Vorschläge für notwendige bauliche Veränderungen
  - (c) die Haushaltsplanung und die Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Kindergartenarbeit
  - (d) Angelegenheiten der Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Kindergärten.
- (3) Der Fachausschuß entscheidet über:
- (a) die Vergabe der im Haushaltsplan für die Kindergartenarbeit bereitgestellten Finanzmittel bis zu einer vom Presbyterium festgelegten Höhe
  - (b) die Festlegung der Arbeitsfelder und Erstellung der Dienstanweisungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kindergartenbereich.

### § 10

#### Fachausschuß für Friedhofsangelegenheiten

- (1) Der Fachausschuß berät über:
- (a) Angelegenheiten der Überwachung und Durchführung der laufenden Aufgaben im Bereich des Friedhofs
  - (b) die Friedhofsordnung sowie die Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Friedhofsgebührenordnung und der sonstigen Regelungen im Friedhofsbereich (z. B. Grabmal- und Bepflanzungsordnung)
  - (c) Gestaltungs-, Unterhaltungs- und Belegungspläne einschließlich der Bauplanung für den Friedhof
  - (d) die Haushaltsplanung für den Friedhof
  - (e) den Abschluß von Werk- und Dienstverträgen
  - (f) Angelegenheiten der Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Friedhofsbereich im Rahmen des Stellenplanes.
- (2) Der Fachausschuß entscheidet über:
- (a) die Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes des Friedhofs bis zu einer vom Presbyterium festgelegten Höhe
  - (b) die Annahme von Legaten
  - (c) die Festlegung der Arbeitsfelder und die Erstellung von Dienstanweisungen der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des Friedhofs.

### § 11

#### Grundsatz der Zusammenarbeit

- (1) Bezirksausschüsse und Fachausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.
- (2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden im gegenseitigen Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet das Presbyterium.

### § 12

#### Verwaltung

- (1) Das Gemeindebüro erledigt die unmittelbar in der Kirchengemeinde durchzuführenden Verwal-

tungsarbeiten und die Schreibearbeiten der Presbyteriums- und Ausschußvorsitzenden, der beiden Kirchmeisterinnen bzw. Kirchmeister und der Pfarrerinnen und Pfarrer.

(2) Das Gemeinsame Rentamt Dortmund-Süd und Lünen führt die Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinde. Es bereitet die Entscheidungen des Presbyteriums und der Ausschüsse in Verwaltungsangelegenheiten vor und führt die Beschlüsse durch. Es vertritt die Kirchengemeinde in den Geschäften der laufenden Verwaltung.

(3) Die Kirchengemeinde ist berechtigt, in ihren Angelegenheiten vom Rentamt Auskünfte zu verlangen und Einblick in die Unterlagen zu nehmen. Sie ist verpflichtet, dem Rentamt rechtzeitig die erforderlichen Informationen und Unterlagen zu geben und es bei der Geschäftsführung zu unterstützen.

### § 13

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(2) Die Satzung tritt mit Genehmigung des Landeskirchenamtes in Kraft.

(3) Zur Durchführung der Satzung kann das Presbyterium eine Geschäftsordnung erlassen.

Dortmund, den 7. November 1996

#### Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Aplerbeck

(L.S.) W. Marx B. Lecking M. Feldmann  
(Vorsitzende) (Mitglied) (Mitglied)

#### Genehmigung

Die Satzung der Ev. Kirchengemeinde Aplerbeck wird in Verbindung mit dem Beschluß des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Aplerbeck vom 7. November 1996 und dem Beschluß des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Dortmund-Süd vom 5. November 1996

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, den 20. November 1996

#### Evangelische Kirche von Westfalen

##### Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L.S.) Winterhoff

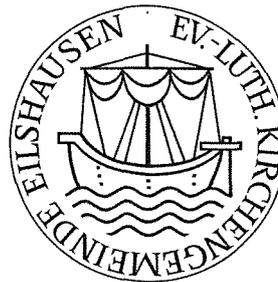
Az.: 54026/Aplerbeck 9

#### Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Eilshausen, Kirchenkreis Herford

Landeskirchenamt Bielefeld, den 7. 10. 1996  
Az.: 41366/Eilshausen 9 S

Die durch Urkunde der Ev. Kirche von Westfalen vom 24. Februar 1962 (KABl. 1962 S. 98) aus Teilen der Evangelisch-Lutherischen Kirchen-

gemeinde Hiddenhausen mit Wirkung vom 1. Januar 1962 errichtete Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Eilshausen führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

#### Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Lutherkirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 14. 11. 1996  
Az.: 50091/Hagen-Luther 9 S

Die durch Teilung der früheren Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hagen am 1. Januar 1962 entstandene Evangelische Lutherkirchengemeinde Hagen, die seit dem 14. Mai 1962 den Namen Evangelisch-Lutherische Lutherkirchengemeinde Hagen trägt, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

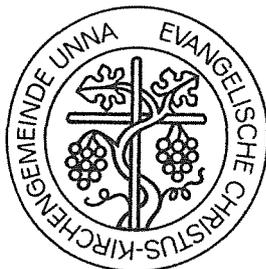
Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

#### Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Unna, Kirchenkreis Unna

Landeskirchenamt Bielefeld, den 16. 10. 1996  
Az.: 42136/Unna-Christus 9 S

Die durch Urkunde der Ev. Kirche von Westfalen vom 13. Oktober 1994 (KABl. 1995 S. 35) aus Tei-

len der Evangelischen Kirchengemeinde Unna mit Wirkung vom 1. Januar 1995 errichtete Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Unna führt nunmehr folgendes Siegel:

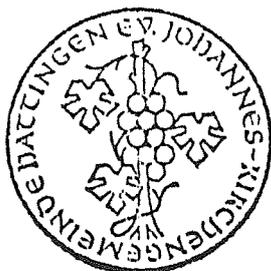


Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

### Bekanntmachung über den Verlust eines Normalsiegels und eines Kleinsiegels der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Hattingen, Kirchenkreis Hattingen-Witten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 21. 11. 1996  
Az.: Hattingen Johannes 9 S

Die abgebildeten Siegel der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Hattingen sind in der Nacht vom 3. 10. zum 4. 10. 1996 entwendet worden.



Die abhanden gekommenen Siegel werden hiermit nach § 24 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137) außer Geltung gesetzt.

### Urkunde über die Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Erkenschwick

Die Evangelische Kirchengemeinde Erkenschwick, Kirchenkreis Recklinghausen, führt mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 den Namen

„Evangelische Kirchengemeinde  
Oer-Erkenschwick“

Bielefeld, den 6. September 1996

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Die Kirchenleitung**

(L.S.) Demmer Winterhoff  
Az. 36187/Erkenschwick 9

### Urkunde

Die durch die Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – vom 6. September 1996 – 36187/Erkenschwick 9 – benannte Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Erkenschwick in „Evangelische Kirchengemeinde Oer-Erkenschwick“ wird gemäß Artikel 4 des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 staatlich genehmigt.

Münster, den 27. September 1996

**Der Regierungspräsident**

In Vertretung

(L.S.)

Wirtz

– 48.4 –

### Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Tecklenburg wird die 2. Kreis-pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Bielefeld, den 19. November 1996

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L.S.)

Demmer

Az.: 53420/Tecklenburg VI/2

### Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt.

§ 1

Im der Evangelischen Kirchengemeinde Eppendorf, Kirchenkreis Bochum, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

## § 2

Die Urkunde tritt am 1. November 1996 in Kraft.

Bielefeld, den 15. Oktober 1996

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L.S.) Demmer

Az.: 42948/Eppendorf 1 (1)

**Urkunde über die Aufhebung  
einer Pfarrstelle**

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

## § 1

Im der Evangelisch-Lutherischen Johannis-Kirchengemeinde Witten, Kirchenkreis Hattingen-Witten, wird die 4. Pfarrstelle aufgehoben.

## § 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Bielefeld, den 6. November 1996

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L.S.) Demmer

Az.: 39847/Witten-Johannis 1 (4)

**Urkunde über die Übertragung  
einer Pfarrstelle**

Gemäß Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluß Nr. 87 der Landessynode 1992 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

## § 1

Die 8. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Haspe wird auf den Kirchenkreis Hagen als dessen 8. Pfarrstelle übertragen.

## § 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Bielefeld, den 9. Oktober 1996

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L.S.) Demmer

Az.: 44209/Haspe 1 (8)

**Urkunde über die Auflösung  
des Gesamtverbandes der  
evangelischen Kirchengemeinden  
des Kirchenkreises Bielefeld**

Aufgrund von § 5 Absatz 5 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften (Verbandsgesetz) wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

## § 1

Der durch Urkunde vom 20. 2. 1957 mit Wirkung vom 1. 4. 1957 errichtete Gesamtverband der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Bielefeld wird aufgelöst.

## § 2

Entsprechend dem Beschluß der Verbandsvertretung vom 25. 11. 1996 gehen das gesamte Vermögen einschließlich der Schulden sowie alle Rechte und Pflichten des Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Bielefeld auf den Kirchenkreis Bielefeld über.

## § 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Bielefeld, den 28. November 1996

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Demmer Winterhoff

Az.: 56175/Bielefeld I

**Urkunde**

Die durch Urkunde vom 28. November 1996 von der Evangelischen Kirche von Westfalen mit Wirkung vom 1. Januar 1997 vollzogene Auflösung des Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Bielefeld wird hiermit gemäß Art. 4 des Preuß. Staatsgesetzes, betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen, vom 8. April 1924 (GS. S. 221) in der Fassung des Schlußprotokolls des Kirchenvertrages vom 11. Mai 1931 (GS. S. 107) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. August 1924 (GS. S. 594) für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt.

Detmold, den 9. Dezember 1996

**Bezirksregierung Detmold**

Im Auftrag

Stoll

Az.: 48.4-8011

**Barbara-Schadeberg-Stiftung  
zur Förderung evangelischer Schulen**

## § 1

**Name, Rechtsform und Sitz**

(1) Die 1993 errichtete Stiftung führt den Namen „Barbara-Schadeberg-Stiftung zur Förderung evangelischer Schulen“.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.

(3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Siegen.

## § 2

### Zugehörigkeit

(1) Die Barbara-Schadeberg-Stiftung zur Förderung evangelischer Schulen ist eine evangelische Stiftung gemäß dem Kirchengesetz über rechtsfähige Stiftungen der Evangelischen Kirche von Westfalen (StiftG EKvW vom 4. November 1977).

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane müssen einer christlichen Kirche angehören und die Stiftungszwecke bejahen.

## § 3

### Stiftungszweck, Gemeinnützigkeit

(1) Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Sie richtet sich damit an jung und alt, an Christen und Nichtchristen. Weil das Heil und Wohl der Menschen untrennbar zusammengehören, ist der missionarisch-diakonische Auftrag in Wort und Tat ein ganzheitlicher Dienst am Nächsten. Evangelische Schulen wissen sich diesem Auftrag im Sinne des Priestertums aller Gläubigen verpflichtet und sollen ihn der heranwachsenden Generation so früh wie möglich nahebringen.

Die Stiftung zur Förderung evangelischer Schulen will diesem Auftrag dienen und dieses Ziel in ökumenischer Verantwortung verwirklichen.

(2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Zweck der Stiftung ist die Förderung einer im Evangelium begründeten Bildung und Erziehung.

(4) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Vergabe und Beschaffung von Mitteln zur Förderung Evangelischer Schulen in der Trägerschaft von Körperschaften oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Rahmen des in Absatz (1) umschriebenen kirchlichen Auftrags, der der Zielsetzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland – in dem Landes- und Freikirchen zusammengefaßt sind – entspricht. Vor allem wird die Errichtung und Unterhaltung evangelischer allgemeinbildender und berufsbildender Schulen, Sonderschulen und Heime finanziell unterstützt. Auch die Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Schulbünde e. V. und mit der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Schulbünde e. V. kooperierende evangelische Einrichtungen können unterstützt werden, sofern der Verein und die mit ihm kooperierenden Einrichtungen steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung verfolgen.

Darüber hinaus kann die Stiftung neue Aufgaben anregen oder beginnen, die mit dem christlichen Schulwesen in Europa zusammenhängen. Dabei ist der in Absatz (1) umschriebene kirchliche Auftrag, der der Zielsetzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland entspricht,

zu beachten. In diesem Zusammenhang sollen insbesondere einschlägige Forschungsvorhaben, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, Hochschulprojekte und Austauschprogramme für Lehrer, Erzieher und Schüler beiderlei Geschlechts sowie die Vergabe von Stipendien finanziert werden.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifterin und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

## § 4

### Erhaltung des Stiftungsvermögens

(1) Das Anfangsvermögen der Stiftung beträgt 2.000.000,- DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark). Bis zum 31. Dezember 1998 wird die Stifterin das Stiftungsvermögen um weitere 5.000.000,- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) erhöhen. Es ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Zuwendungen der Stifterin oder Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

(2) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Sie können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(3) Das Stiftungsvermögen ist zinstragend und so anzulegen, daß es nach Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns als sicher gilt. Es ist von anderem Vermögen getrennt zu halten. Bei der Anlage des Stiftungsvermögens ist sachkundige Beratung einzuholen.

## § 5

### Verwendung von Erträgen und Zuwendungen

(1) Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sowie die dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(2) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken.

(3) Falls für die Verwirklichung dem Stiftungszweck entsprechender Vorhaben ausreichende Mittel nicht zur Verfügung stehen, kann aus den Erträgen eine zweckgebundene Rücklage nach § 58 Nr. 6 der Abgabenordnung gebildet werden.

## § 6

### Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.

(2) Mitglieder des einen Organs dürfen dem anderen Organ nicht angehören.

## § 7

### Vorstand

(1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus fünf Personen besteht. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Schulbünde e. V. entsendet in den Vorstand ihren Vor-

sitzenden und ihren Schatzmeister; erfüllen der Vorsitzende und/oder der Schatzmeister nicht die Voraussetzungen des § 3 des StiftG EKvW, so sind an deren Stelle von der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Schulbünde e. V. andere Personen zu bestimmen, die diese Voraussetzungen erfüllen.

Zwei Mitglieder des Vorstandes werden von der Stifterin berufen, die sich selbst berufen kann. Das fünfte Mitglied des Vorstandes wird von den vier anderen Mitgliedern gemeinsam berufen. Solange die Stifterin lebt, ist ihr Einverständnis erforderlich.

(3) Nach dem Tode der Stifterin ist bezüglich der beiden von ihr bestimmten Vorstandsmitglieder folgendermaßen zu verfahren:

Die von ihr berufenen Vorstandsmitglieder bestimmen ihre jeweiligen Nachfolger im Benehmen mit den verbleibenden Vorstandsmitgliedern. Scheidet ein von der Stifterin berufenes Mitglied durch Tod aus, so bestimmt das andere von ihr berufene Mitglied dessen Nachfolger, ebenfalls im Benehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern. Gleiches gilt für die Nachfolger dieser Personen. Testamentarisch festgelegte Wünsche der Stifterin sind in allen Fällen zu beachten; das Kuratorium ist anzuhören.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird dessen Position unverzüglich für eine volle Amtszeit nach Maßgabe der Bestimmungen der Absätze (2) und (3) neu besetzt.

(5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(6) Änderungen der Zusammensetzung des Vorstandes sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Der Anzeige sind die entsprechenden beglaubigten Niederschriften und die Annahmeerklärung beizufügen.

(7) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewandt werden. Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

(8) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen, lädt zu ihnen ein, führt den Vorsitz und regelt die Protokollführung.

(9) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, im Falle seiner Abwesenheit sein Stellvertreter.

(10) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.

(11) Schriftliche, telegrafische und fernmündliche Beschlußfassungen sind nur zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht. Der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorstandsvorsitzende, hat das Ergebnis der Beschlußfassung zu protokollieren.

## § 8

### Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes

oder dessen Stellvertreter und jeweils ein weiteres Vorstandsmitglied nach Maßgabe des § 26 BGB vertreten.

(2) Der Vorstand kann die Erledigung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Falls eine Person zur Geschäftsführung berufen oder angestellt wird, ernennt sie der Vorstand. Der Vorsitzende ist Dienstvorgesetzter.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Vorstand überwacht die Geschäftsführung und faßt die Beschlüsse für die satzungsgemäße Verwendung der verfügbaren Mittel, soweit nicht aus Bestimmungen dieser Satzung etwas anderes ersichtlich ist.

(5) Der Vorstand erstattet jährlich der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Schulbünde e. V. Bericht und nimmt deren Anregungen über Zuwendungen und Verteilung der verfügbaren Mittel im Sinne der Stiftungszwecke entgegen. Die Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Schulbünde e. V. kann Vorschläge für die allgemeine Arbeit der Stiftung und für einzelne Projekte machen.

## § 9

### Laufende Geschäftsführung

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Stiftung ist zu sparsamer und wirtschaftlicher Finanzgebarung verpflichtet.

(3) Vor Beginn des Geschäftsjahres ist jeweils ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muß sämtliche Einnahmen und Ausgaben, die für das Geschäftsjahr zu erwarten sind, nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt ausweisen.

(4) Nach Abschluß des Geschäftsjahres ist über alle Einnahmen und Ausgaben abzurechnen und ein Geschäftsbericht zu erstellen.

(5) Der Haushaltsplan und die Jahresabschlußrechnung werden vom Vorstand verabschiedet. Die Entlastung der die Geschäfte führenden Person erteilt der Vorstand.

(6) Der jeweilige Jahresabschluß wird von derjenigen Prüfungs- und Treuhandstelle geprüft, die entsprechende Prüfung der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Schulbünde vornimmt. In der Regel geschieht das zusammen.

(7) Eine Ausfertigung des geprüften Abschlußberichtes ist der Aufsichtsbehörde innerhalb von fünf Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres vorzulegen. Die Stifterin erhält die gleichen Unterlagen, dazu den Geschäftsbericht, baldmöglichst nach Schluß jedes Geschäftsjahres.

## § 10

### Leistungen und Zuwendungen

(1) Die Zuwendungen aus Stiftungsmitteln werden nach sorgfältiger Prüfung beschlossen und ausgezahlt.

(2) Ein rechtlicher oder sonstiger Anspruch auf Leistungen und Zuwendungen aus den Stiftungsmitteln steht niemandem zu.

(3) Alle Auszahlungen von Stiftungsmitteln erfolgen freiwillig und mit der Möglichkeit des Widerrufs.

**§ 11****Kuratorium**

(1) Der Vorstand beruft ein Kuratorium, dessen Mitgliederzahl zehn nicht überschreiten soll. Die Berufung der einzelnen Persönlichkeiten erfolgt für jeweils fünf Jahre und kann wiederholt werden.

(2) Ein Kuratoriumsmitglied ist auf Vorschlag der Evangelischen Kirche von Westfalen zu berufen.

(3) Das Kuratorium wird über die Arbeit der Stiftung schriftlich unterrichtet und einmal jährlich zu einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand eingeladen. Es beteiligt sich mit Empfehlungen am Verfolgen der Stiftungszwecke sowie an der Auswahl von Kandidaten zum Vorstand.

**§ 12****Satzungsänderungen**

(1) Sofern der Vorstand nach Anhörung des Kuratoriums zu der Auffassung gelangt, daß die Erfüllung des vorgegebenen Stiftungszwecks aufgrund geänderter Verhältnisse nicht mehr sinnvoll ist, kann durch einstimmigen Beschluß aller Vorstandsmitglieder – zu Lebzeiten der Stifterin nur mit deren Zustimmung – der Stiftungszweck geändert werden. Der neue Stiftungszweck muß gemeinnützig sein und die Förderung von Bildung und Erziehung auf der Grundlage der Ziele und Werte des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Gegenstand haben.

(2) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck unberührt lassen, können durch einen mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  aller Vorstandsmitglieder zu fassenden Beschluß – zu Lebzeiten der Stifterin nur mit deren Zustimmung – herbeigeführt werden.

(3) Vor Satzungsänderungen ist eine Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Schulbünde e. V. einzuholen.

**§ 13****Auflösung**

Sofern es aufgrund geänderter Verhältnisse nicht mehr möglich ist, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen, kann durch einstimmigen Beschluß aller Vorstandsmitglieder – zu Lebzeiten der Stifterin nur mit deren Zustimmung – die Auflösung der Stiftung beschlossen werden. Die Auflösung wird erst mit der Genehmigung der zuständigen Behörden wirksam.

**§ 14****Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Schulbünde e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Rahmen ihrer eigenen Zielsetzung zu verwenden hat. Falls die Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Schulbünde e. V. nicht mehr besteht, fällt das Vermögen bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung an das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland, die es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Falls auch das Diakonische

Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland nicht mehr besteht, fällt das Vermögen der Stiftung im Falle ihrer Aufhebung oder Auflösung an die Evangelische Kirche von Westfalen oder ihren Rechtsnachfolger zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke.

**§ 15****Aufsichtsbehörde**

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen führt, unbeschadet der Rechte der staatlichen Stiftungsaufsicht, die Stiftungsaufsicht im Rahmen des für Stiftungen geltenden Rechts.

**§ 16****Stellung des Finanzamts**

(1) Unbeschadet der sich aus dem Nordrhein-Westfälischen Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

(2) Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

**§ 17****Schlußbestimmungen**

(1) Die Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Schulbünde e. V. hat in ihrer Sitzung am 11. Februar 1993 in Siegen die Errichtung dieser Stiftung gebilligt und beschlossen, in ihre Satzung Regelungen aufzunehmen, die ihr die Übernahme der damit verbundenen Verantwortung und Kooperation ermöglichen.

(2) Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden in Kraft.

Siegen, den 14. Juli 1994

Barbara Lambrecht-Schadeberg

**Urkunde über die Anerkennung als Evangelische Stiftung**

Aufgrund von § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. S. 145) in Verbindung mit dem Delegationsbeschluß der Kirchenleitung vom 17. April 1985 wird die rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts

**Barbara-Schadeberg-Stiftung zur Förderung evangelischer Schulen**

in Siegen als Evangelische Stiftung anerkannt und in das Stiftungsverzeichnis der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen.

Bielefeld, den 10. 2. 1994

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L.S.)

Markert

Az.: 4514/II/B 4 – 45

### Genehmigung

Die von Frau Barbara Lambrecht (genannt Lambrecht-Schadeberg), wohnhaft Av. des Bosquets de Julie 43, 1815 Clarens (Schweiz), mit Zustimmung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen, durch Stiftungsgeschäft nebst Satzung vom 26. Oktober 1993 in der geänderten Fassung vom 14. Juli 1994 als selbständige kirchliche Stiftung i. S. des § 2 Abs. 4 Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NW) vom 21. Juni 1977 (GV. NW. 1977 S. 274/SGV NW 40) errichtete

#### „Barbara-Schadeberg-Stiftung zur Förderung evangelischer Schulen“

mit Sitz in Siegen  
wird genehmigt.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1994

#### Das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen In Vertretung

(L.S.)

Riotte

### Benennung eines neuen Orgelsachverständigen im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 8. 11. 1996  
Az.: 14122/A 8-11

Herr Andreas Pumpa hat die Nachfolge von Herrn Christoph Rethmeier im Amt des Orgelsachverständigen angetreten. Durch diesen Wechsel hat sich folgende neue Zuständigkeitsregelung ergeben:

Für die Kirchenkreise Bielefeld, Halle, Herford, Lübbecke, Minden, Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken, Tecklenburg, Vlotho, Dortmund-Mitte, Dortmund-Nordost, Dortmund-Süd, Dortmund-West und Lünen

ist zuständig Herr Kirchenmusikdirektor Prof. Dr. Martin Blindow, Heitbusch 5, 48163 Münster, Telefon (02 51) 71 98 47.

Für die Kirchenkreise Arnsberg, Hagen, Hamm, Herne, Iserlohn, Lüdenscheid, Paderborn, Plettenberg, Siegen, Soest, Unna und Wittgenstein ist zuständig Herr Manfred Schwartz, Benrath 53, 53804 Much, Telefon (0 22 45) 20 17.

Für die Kirchenkreise Bochum, Gelsenkirchen, Gladbeck-Bottrop-Dorsten, Gütersloh, Hattingen-Witten, Recklinghausen und Schwelm ist zuständig Herr Andreas Pumpa, Kirchstraße 9, 58553 Halver, Telefon (0 23 53) 13 70 58.

### Ständige Stellen für den Hilfsdienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 2. 12. 1996  
Az.: C 3-61

a) Das Landeskirchenamt hat beschlossen, folgende ständige Stellen für den Hilfsdienst einzurichten:

Kirchenkreis Soest:

(Ehe- und Familienberatung)

Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken

(Ehe- und Familienberatung)

b) Ferner ist Einweisung möglich in folgende ständige Stelle für den Hilfsdienst:

Kirchenkreis Münster (Krankenhausseelsorge in der Fachklinik Hornheide)

Die Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst erfolgt nach Maßgabe von § 6 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz der Ev. Kirche der Union vom 16. 11. 1985 in der Fassung vom 13. 11. 1986 (KABl. S. 219).

Anträge auf Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst sind zu richten an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld. Antragsberechtigt ist, wer die von der Ev. Kirche von Westfalen zuerkannte Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer besitzt.

## Persönliche und andere Nachrichten

### Theologische Prüfungen:

Für die Erste Theologische Prüfung zum **Herbsttermin 1996** wurden für die wissenschaftliche Hausarbeit folgende Themen gegeben:

#### Altes Testament

- Die Armut in den Psalmen
- Die Eigenart des Prophetentums in den Elisa-Überlieferungen

#### Neues Testament

- Das Problem der Leugnung der Auferstehungshoffnung in Korinth
- Macht und Ohnmacht nach Apk 5

#### Kirchengeschichte

- Die Confessio Augustana als Dokument der Einheit der Kirche
- Volk Gottes und Gesetz Gottes im Barnabasbrief

#### Systematische Theologie

- Die Bedeutung der Rechtfertigung bei Martin Kähler und Paul Tillich
- Die Begründung der theologischen Ethik bei Karl Barth unter besonderer Berücksichtigung von KD II.

#### Praktische Theologie

- Was hat der Text mit der Predigt zu tun? Erläutern Sie zwei Modelle für das Verhältnis von Bibeltext und Predigt, diskutieren Sie ihre theologischen Prämissen und ziehen Sie Folgerungen für die Erarbeitung der Predigt.
- Ritual und Ritualismus  
Chancen und Probleme liturgischen Handelns.

Für die Zweite Theologische Prüfung zum **Herbsttermin 1996** wurden für die Hausarbeit folgende Themen gegeben:

- a) Gemeinde bauen – aber wie?  
Vergleich und Beurteilung von neueren Konzeptionen des Gemeindeaufbaus
- b) Aus der Kraft des Gebetes leben?
- c) Endzeitphantasien der religiösen Szene angesichts des Jahres 2000 und ihre Herausforderung an die Kirche

Die Erste Theologische Prüfung haben bestanden:

stud. theol. Beba, Volker  
Behr, Katharina  
Bergmann, Heidi  
Bertelsmann, Anke  
Binder, Christian  
Brauckmann, Markus  
Buchholtz, Marc  
Bültermann, Uta  
Dietzel, Heike  
Droste, Christel  
Ernst, Christoph  
Geyer, Simone  
Gießelmann, Holger  
Heßling, Andrea  
Hosselmann, Roland  
Huneke, Torsten  
Jacobsen, Kerstin  
Jastrzembski, Volker  
Josefowitz, Anja  
Köhler, Andreas  
König, Sigrun  
Lee, Corinna  
von Legat, Benjamin  
Leimbach, Birgit  
Maletzki, Olaf  
Mühlhan, Rolf  
Neserke, Ingmar  
Overath, Andrea  
Peters, Oliver  
Prüßner, Arne  
Rasch, Christian  
Rohlfing, Kerstin  
Rudnick, Friederike  
Rutenbeck, Arnd  
Ruthenbeck, Christoph  
Saamer, Katja  
Sander, Lothar  
Schewe, Susanne  
Vollmer, Sabine  
Wenzlawski, Ralf

Als Vikar/Vikarin in den Vorbereitungsdienst wurden aufgenommen:

stud. theol. Antensteiner, Karin  
Bauer-Jungmann, Irene  
Bentrop, Beate  
Bruch, Michael  
Brunken, Karin  
Fischer, Barbara  
Fricke, Armin  
Funda, Martin  
Gosda, Petra  
Grevel, Matthias  
Hausmann, Jörg

Hegemann, Kai  
Heibroock, Kerstin-Margarete  
Hendler, Martin  
Hermann, Michael  
Hirland, Antje  
Höppner, Holger  
Hoffmann, Jörg  
Hohmann, Helge  
Holthoff, Rüdiger  
Junk, Michael  
Kamrowski, Karin  
Klute, Dirk  
Knickmeier, Petra  
König, Sigrun  
Konradt, Matthias  
Malitte, Markus  
Metz, Detlef  
Mikulski, Georg  
Naumann, Bernd  
Peter, Caroline  
Petzold, Jutta  
Richwinn, Heinz-Ulrich  
Rimbach, Uwe  
Rödel, Martin  
Rüter, Almut  
Schillig, Hagen  
Schneider, Frank  
Stache, Michael  
Walle, Volker

Als Pastor/in im Hilfsdienst berufen sind:

Vikar/in Absolon, Susanne  
Altekrüger, Friedrich  
Altekrüger, Monika  
Bader, Andreas  
Beckmann, Torsten  
Bensberg, Wolfram  
Berndt, Frank  
Bertelmann, Simone  
Biederbeck, Dietrich  
Boskamp, Barbara  
Brauckhoff, Beate  
Bruckmann-Holtz, Gilda  
Chaikowski, Andreas  
Daniel, Karin  
Dietrich, Barbara  
Drucks, Melanie  
Espelöer, Martina  
Faber-Iwanczik, Astrid  
Fischer, Klaus  
Freiwat, George  
Gradtke, Ellen  
Grahl, Gunnar  
Greiling, Christhard  
Grünschläger-Brenneke, Sabine  
Günther, Katharina  
Haferung, Stefani  
Harke, Martina  
Hasenberg, Uwe  
Heinrich, Sabine  
Hentschel, Konstanze  
Hockertz, Petra  
Hofmann, Gert  
Horney-Mersch, Mechthild  
Inhetveen, Klaus  
Janetzki, Thomas

Jung, Rüdiger  
 Klapetz, Karl-Heinz  
 Klapprodt, Anke  
 Knabe, Barbara  
 Kuhles, Susanne  
 Lichterfeld, Christoph  
 Linnemann, Wolfram  
 Lube, Ulrike  
 Malz, Karsten  
 Markmann, Elke  
 Mattenklodt, Hendrik  
 Melzer, Hans-Peter  
 Menzel, Andreas  
 Noack, Klaus  
 Ochtrup, Dirk  
 Pfuhl, Martin  
 Raneberg, Claudia  
 Reineking, Carola  
 Riegas, Ute  
 Rudnick, Uwe  
 Seredszus, Dorothee  
 Siebold, Matthias  
 Sorg, Markus  
 Spindler, Martin  
 Schlemmer, Ute  
 Schlemmer-Haase, Karin  
 Schmäring, Dirk  
 Schmalfuß, Friederike  
 Schmidt, Klaus Peter  
 Schreyer, Martin  
 Schröder-Nowak, Susanne  
 Stein, Klaus-Uwe  
 Steinhauer, Birgit  
 Thurm, Rüdiger  
 Vetter, Dirk  
 Wahle-Beehr, Dorothea  
 Walther-Sollich, Tilmann  
 Weyen, Frank  
 Wischmeyer, Antje  
 Zurheide, Jutta

#### Ordiniert wurden:

Pastor im Hilfsdienst Christian Bald am 8. September 1996 in Holzwickede;  
 Pastor im Hilfsdienst Andreas Biermann am 15. September 1996 in Münster;  
 Pastor im Hilfsdienst Daniel Brüll am 15. September 1996 in Bielefeld;  
 Pastor im Hilfsdienst Matthias Dargel am 27. Oktober 1996 in Gevelsberg;  
 Pastorin im Hilfsdienst Erika Edusei am 27. Oktober 1996 in Verl;  
 Pastor im Hilfsdienst Thomas Ehlert am 13. Oktober 1996 in Eisern;  
 Pastorin im Hilfsdienst Regine Ellmer am 10. November 1996 in Münster;  
 Pastorin im Hilfsdienst Rita Fellert am 31. Oktober 1996 in Hagen;  
 Pastor im Hilfsdienst Axel Gehrman am 10. November 1996 in Bocholt;  
 Pastorin im Hilfsdienst Birgit Gillmann am 10. November 1996 in Kamen-Heeren;  
 Pastorin im Hilfsdienst Christine Heekeren am 28. September 1996 in Schwerte-Villigst;

Pastorin im Hilfsdienst Gabriela Hirsch am 29. September 1996 in Ihmert;  
 Pastor im Hilfsdienst Jürgen Jerosch am 27. Oktober 1996 in Werdohl;  
 Pastorin im Hilfsdienst Sabine Korthaus am 31. Oktober 1996 in Recklinghausen;  
 Pastor im Hilfsdienst Karsten Limpert am 6. Oktober 1996 in Bochum;  
 Pastorin im Hilfsdienst Kathrin Mailänder am 29. September 1996 in Bielefeld;  
 Pastor im Hilfsdienst Ulrich Mörchen am 13. Oktober 1996 in Wengern;  
 Pastor im Hilfsdienst Mark Niedieck am 20. Oktober 1996 in Bielefeld-Bethel;  
 Pastorin im Hilfsdienst Antje Röse am 27. Oktober 1996 in Altena;  
 Pastor im Hilfsdienst Frank Rüter am 22. September 1996 in Oer-Erkenschwick;  
 Pastorin im Hilfsdienst Christine Schönwälder am 27. Oktober 1996 in Altena;  
 Pastorin im Hilfsdienst Sabine Udodesku am 29. September 1996 in Recklinghausen;  
 Pastorin im Hilfsdienst Simone Venghaus am 10. November 1996 in Quelle-Brock;  
 Pastor im Hilfsdienst Joachim Zierke am 27. Oktober 1996 in Kamen;  
 Pastor im Hilfsdienst Andreas Ziethen am 20. September 1996 in Dortmund.

#### Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin in der Ev. Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:

Pastorin im Hilfsdienst Christine Liedtke, Schmallenberg, zum 1. Dezember 1996;  
 Pastorin im Hilfsdienst Christine Schönwälder, Iserlohn, zum 1. Oktober 1996.

#### Bestätigt sind:

die Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Bielefeld vom 7. September 1996:

- Pfarrerin Regine Burg, Ev.-Luth. Johanniskirchengemeinde Bielefeld, zur Assessorin,
- Pfarrer Martin Giebel, Ev. Lutherkirchengemeinde Bielefeld, zum 1. Stellvertreter der Assessorin,
- Pfarrerin Doris Henning, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stieghorst, zur 2. Stellvertreterin der Assessorin.

#### Bestätigt sind:

die Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Minden vom 28. August 1996:

- Pfarrerin Elisabeth Schäffer, Gemeindedienst für Weltmission (Region östliches Westfalen), zur Superintendentin,
- Pfarrer Volker Awolin, Ev.-Luth. St.-Jakobus-Kirchengemeinde, Minden, zum Assessor,
- Pfarrer Reiner Tesche, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hartum, zum 1. Stellvertreter des Assessors,

- Pfarrerin Andrea Kretschmer, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heimsen, zur 2. Stellvertreterin des Assessors.

#### Berufen sind:

Pfarrerin Dorothee Franke-Herber, Ev. Stadtkirchenverband Essen (Ev. Kirche im Rheinland), zur Superintendentin und Inhaberin der für die Superintendentin bestimmten Pfarrstelle des Kirchenkreises Gelsenkirchen;

Pfarrer Andreas Kroh, Bad Berleburg, zum Pfarrer des Kirchenkreises Wittgenstein (5. Kreis-pfarrstelle);

Pastorin im Hilfsdienst Christiane Liebach zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Peckelsheim (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn;

Pfarrer Helmut Mahnke, Soest, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Weslarn (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Soest;

Pastor im Hilfsdienst Guido Meyer-Wirsching zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Lengerich (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg;

Pastor im Hilfsdienst Frank Millrath zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hamm (8. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm;

Pastorin im Hilfsdienst Kathrin Neuhaus-Dechow zur Pfarrerin der Ev. Friedens-Kirchengemeinde Münster (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster;

Pastorin im Hilfsdienst Jutta Neumann zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Nienberge (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster;

Pastorin im Hilfsdienst Silke Niemeyer zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Altstadt (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen;

Pfarrer Dr. theol. Detlef Reichert, Ev. Kirchengemeinde Gütersloh (7. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh, zum Superintendenten und Inhaber der für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle des Kirchenkreises Gütersloh;

Pastor im Hilfsdienst Jörg Rudolph zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Selm (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lünen;

Pastor im Hilfsdienst Detlef Ruschinzik zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Havixbeck (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster;

Pastorin im Hilfsdienst Eva-Maria Schnarre zur Pfarrerin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirchlengern (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pfarrerin Christel Weber, Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Eigen (Pfarrstelle 1.2), Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, zur Pfarrerin der Ev.-Luth. Stephanus-Kirchengemeinde Borchen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn.

#### Beurlaubt ist:

Pastorin im Hilfsdienst Martina Bergmann, Gelsenkirchen, gemäß § 2 Absatz 3 HDG in Verbindung mit § 21 Absatz 3 PfdG.

#### In den Wartestand versetzt worden sind:

Pfarrer Karl-Edzard Buse-Weber, Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Eigen (Pfarrstelle 1.1), Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, gemäß § 61 a Absatz 1 PfdG;

Pfarrer Gerd Raschick, Bielefeld, gemäß § 61 a Absatz 1 PfdG.

#### In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrerin Susanne Heckmann, Kirchenkreis Unna, zum 1. Dezember 1996;

Pfarrer Dietmar Hübner, Ev. Kirchengemeinde Hamm (8. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm, zum 1. Dezember 1996;

Pfarrer Martin-Werner Littfinski, Justizvollzugsanstalt Hövelhof und Ev. Johannes-Kirchengemeinde Hövelhof (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn, zum 1. November 1996;

Pfarrer Hermann Rodtmann, Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Altstadt (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, zum 1. Dezember 1996.

#### Verstorben sind:

Pastor i. R. Herbert Bruse, zuletzt Pfarrstellenverwalter des Kirchenkreises Hamm, am 12. Oktober 1996 im Alter von 73 Jahren;

Pfarrer i. R. Friedrich Große-Oetringhaus, zuletzt Pfarrer in Hemmerde, Kirchenkreis Unna, am 2. November 1996 im Alter von 85 Jahren;

Pfarrer i. R. Johannes Iburg, zuletzt Pfarrer in Herne-Kreuz, Kirchenkreis Herne, am 18. Oktober 1996 im Alter von 73 Jahren;

Pfarrer i. R. Giselher Pohl, zuletzt Pfarrer in Welver, Kirchenkreis Soest, am 9. Oktober 1996 im Alter von 70 Jahren.

#### Zu besetzen sind:

##### a) die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungen an den Herrn Superintendenten zu richten sind:

8. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Hagen (Krankenhausseelsorge);

7. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Herford (Evangelische Religionslehre an berufsbildenden Schulen);

1. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Minden (Evangelische Religionslehre an berufsbildenden Schulen).

##### b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien durch den Herrn Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

###### I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

2. Pfarrstelle Ev. Kirchengemeinde Bocholt, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

3. Pfarrstelle Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Altstadt, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten;

1. Pfarrstelle Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bünde, Kirchenkreis Herford;

1. Pfarrstelle Ev. Kirchengemeinde Dorstfeld, Kirchenkreis Dortmund-West;

1. Pfarrstelle Ev. Kirchengemeinde Hennen, Kirchenkreis Iserlohn;

5. Pfarrstelle Ev. Kirchengemeinde Lippstadt, Kirchenkreis Soest;

2. Pfarrstelle Ev. Kirchengemeinde Massen, Kirchenkreis Unna;

1. Pfarrstelle Ev. Kirchengemeinde Oeding, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

2. Pfarrstelle Ev.-Luth. Friedens-Kirchengemeinde Senne I, Kirchenkreis Gütersloh;

2. Pfarrstelle Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stieghorst, Kirchenkreis Bielefeld;

1. Pfarrstelle Ev. Kirchengemeinde Warendorf, Kirchenkreis Münster;

1. Pfarrstelle Ev. Kirchengemeinde Weitmark, Kirchenkreis Bochum, sobald die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen;

2. Pfarrstelle Ev. Kirchengemeinde Wiescherhöfen, Kirchenkreis Hamm.

## II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus

1. Pfarrstelle Ev. Kirchengemeinde Bad Berleburg, Kirchenkreis Wittgenstein (Patronatspfarrstelle);

1. Pfarrstelle Ev. Kirchengemeinde Wersneburen, Kirchenkreis Tecklenburg.

### c) die Pfarrstellen, bei denen das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

5. Kreispfarrstelle Lüdenscheid (Evangelische Religionslehre an berufsbildenden Schulen);

1. Pfarrstelle Ev. Kirchengemeinde Querenburg, Kirchenkreis Bochum (mit Zusatzauftrag);

Pfarrstelle 2.2 Ev. Kirchengemeinde Werl, Kirchenkreis Soest (eingeschränkter pfarramtlicher Dienst).

Bewerbungen sind über den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld.

### d) die 4. landeskirchliche Pfarrstelle Gemeindedienst für Weltmission – Region südliches Ruhrgebiet –

Bewerbungen sind zu richten an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld.

### Ernannt sind:

Herr Andreas Epping, Lehrer beim Dienst der Evangelischen Kirche von Westfalen an den Schulen, zum Lehrer für die Sekundarstufe I im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 9. 1996.

Frau Christiane Holtmeier, Lehrerin für die Sekundarstufe I im Kirchendienst an der Birgerforell-Realschule in Espelkamp zur Zweiten Real-

schulkonrektorin im Kirchendienst (i. K.) mit Wirkung vom 1. 11. 1996.

Frau Studienrätin i. K. Gabriele Kuhne am Ev. Gymnasium Lippstadt zur Oberstudienrätin im Kirchendienst mit Wirkung vom 2. 9. 1996.

Herr Peter Münstermann, Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld, zum Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. 10. 1996.

### Kirchenmusikalische Prüfungen

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker/in haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Michael Becker, Steimelstraße 5, 57078 Siegen

Matthias Menk, Steinstraße 8, 57299 Burbach

Constanze Pohlmann, Schillerstraße 3, 32052 Herford

### Den Grundkursus 17.96 haben gemäß der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der EKvW (VLO) vom 17. März 1988 am 6. Dezember 1996 die folgenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestanden:

Bäcker, Sandra	Haus Villigst
Bauer, Brigitte	Konsistorium Magdeburg
Beitmann, Martina	Konsistorium Magdeburg
Bischof, Gertrud	Konsistorium Magdeburg
Cordt, Sandra	KK Lüdenscheid
Egbert, Heinrich	KK Münster
Etzels, Berthold	KZVK Dortmund
Gerdsman, Astrid	KZVK Dortmund
Hoffmann, Birgit	KK Siegen
Kretschmer, Anke	KK Recklinghausen
Laumann, Elvira	KK Münster
Meyer, Gabriele	Konsistorium Magdeburg
Nolte, Christel	Kirchengemeinde Schötmar
Prautsch, Eike	Konsistorium Magdeburg
Scheland, Susanne	Diakonie Freistatt
Schulz, Carina	KK Siegen
Schwier, Gisela	KK Minden
Wiesemann, Claus	Gemeindeverband Iserlohn
Wübbena, Kuno	KZVK Dortmund

### Arbeitsstelle Gottesdienst und Kirchenmusik

Die Aufgaben der Arbeitsstelle Gottesdienst sind unter Einbeziehung der kirchenmusikalischen Arbeit erweitert worden. Sie ist künftig unter der Bezeichnung

Arbeitsstelle Gottesdienst und Kirchenmusik

Olpe 35 Postfach 10 10 51

44135 Dortmund 44010 Dortmund

Telefon: 02 31/54 09-60

Telefax: 02 31/54 09 66

zu erreichen.

**Gemeinsame Arbeitsstelle für Privatrundfunk**

Die Arbeitsstelle der EKvW für privaten Rundfunk, bisher Dortmund, ist mit der entsprechenden Einrichtung der Evangelischen Kirche im Rheinland zur „Gemeinsamen Arbeitsstelle für Privatrundfunk“ zusammengelegt worden. Diese ist unter der Anschrift:

Redaktion PEP (Programm der Evang. Kirche für den Privatrundfunk in NRW)  
Kaiserswerther Straße 450  
40403 Düsseldorf  
Telefon: 02 11/4 58 02 66  
Telefax: 02 11/4 58 02 68  
zu erreichen.

**Stellenangebot:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Versmold sucht zum 1. 5. 1997 eine/n B-Kirchenmusiker/in (100 %), da der jetzige Stelleninhaber in den Ruhestand tritt. Die Bezahlung erfolgt nach BAT-KF V b bis IV a.

Unsere Gemeinde hat ca. 13.000 Gemeindeglieder in 5 Pfarrbezirken. Wir möchten auch in Zukunft ein vielfältiges kirchenmusikalisches Leben pflegen. Zu den Aufgaben gehören:

- die musikalische Gestaltung der Gottesdienste und der Amtshandlungen einschließlich der Begründigungen sowie des Wochengottesdienstes im Altenzentrum;
- die Leitung der Kantorei und des Posaenchores (einschl. Nachwuchsförderung);
- die Durchführung von Konzerten;
- das Kurrendeblasen an den Adventssonntagen.

Einen besonderen Schwerpunkt der Kirchenmusik in unserer Gemeinde bildet die Blechbläserarbeit. Deshalb wird das Spielen eines Blechblasinstrumentes sowie möglichst die Befähigung zur Bläserchorleitung erwartet.

Wir wünschen uns Offenheit für neue Gottesdienstformen und neues geistliches Liedgut. Die Stelle bietet Raum für eigene kirchenmusikalische Konzepte.

An Instrumenten stehen zur Verfügung: in der Petrikirche – eine zweimanualige Steinmannorgel mit 23 klingenden Stimmen, ein Steinmannpositiv mit vier klingenden Stimmen und ein Cembalo; in den Gemeindezentren der Dörfer und der Friedhofskapelle – Positive mit drei bzw. vier klingenden Stimmen; im Gemeindezentrum – zwei Klaviere.

Versmold liegt im Zentrum des Städtedreiecks Bielefeld, Münster, Osnabrück. Alle weiterführenden Schulen (CJD-Gymnasium mit besonderem musischen Schwerpunkt) sind am Ort. Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich.

Weitere Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Kirchenmusikalischen Ausschusses, Superintendent Wilhelm Arning, Münsterstr. 2a, Tel. 0 54 23 - 21 93, oder Landeskirchenmusikdirektor Gerolf Jacobi, Tel.: 02 31 - 54 09 57.

Bewerbungen richten Sie bitte bis 30 Tage nach Erscheinen dieses Amtsblattes, an das Presbyte-

rium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Versmold, Ravensberger Str. 29 in 33775 Versmold.

**Neu erschienene Bücher und Schriften**

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

**NT (I)**

„Aufstieg und Niedergang der römischen Welt“. Hrsg. von Wolfgang Haase und Hildegard Temporini.

Teil II: „Principat“, Bd. 26: „Religion“, 1. und 2. Teilband: „Vorkonstantinisches Christentum: Neues Testament (Sachthemen)“. Hrsg. von Wolfgang Haase, Verlag Walter de Gruyter, Berlin und New York, 1992/1995, XXXIX, 1933 S., Ln., zus. 1398,- DM.

Die beiden vorliegenden Teilbände des imponierenden althistorischen Sammelwerkes „Aufstieg und Niedergang der römischen Welt“ (I. Von den Anfängen Roms bis zum Ausgang der Republik; II. Principat; III. Spätantike) enthalten außerordentlich wichtige Beiträge zum NT. W. H. Kelber schreibt zunächst einen einleitenden Artikel: „Die Anfangsprozesse der Verschriftlichung im Frühchristentum“. Es folgt ein weiterer einleitender Artikel von A. F. J. Klijn: „Die Entstehungsgeschichte des Neuen Testaments“. Dann kommen drei Beiträge zur Textkritik zu den lateinischen Übersetzungen. Die nächsten drei Texte sind der Bedeutung zeitgenössischer Philosophie (u. a. des Stoizismus) für das NT gewidmet. Abgeschlossen wird der erste Teilband mit einem Beitrag von K. Berger: „Neutestamentliche Texte im Lichte der Weisheitsschrift aus der Geniza von Alt-Kairo“. Interessant sind die Beiträge über Personen, die im NT eine wichtige Rolle spielen: Johannes der Täufer, Petrus, Maria, Judas, Pontius Pilatus und Jakobus. Diese Beiträge werden die weitere Forschung beschäftigen, sind ihre Themen doch in der deutschsprachigen Exegese nicht gerade dominierend.

Die ersten drei Artikel des zweiten Teilbandes beschäftigen sich mit Paulus – u. a. mit der Relevanz biographischer Daten (K. Haacker) und der paulinischen Chronologie (A. Suhl). Es folgen höchst bemerkenswerte Beiträge zur Ekklesiologie im NT – u. a. von W. Kirchschräger: „Die Entwicklung von Kirche und Kirchenstruktur zur neutestamentlichen Zeit“, von W. Schenk: „Die ältesten Selbstverständnisse christlicher Gruppen im ersten Jahrhundert“, von H. Räisänen: „Die ‚Hellenisten‘ der Urgemeinde“, von K. Haacker: „Die Stellung des Stephanus in der Geschichte des Urchristentums“, von J. Zmijewski: „Die Aufnahme der ersten Heiden in der Kirche nach Apg 10, 1–11, 18. Eine Interpretationsstudie“, von B. J. Capper: „Community of Goods in the Early Jerusalem Church“ und von R. Riesner: „Das Jerusalemer Essenerviertel und die Urgemeinde . . .“. Es fällt auf, daß sowohl in den Personen- als auch in den ekklesiologischen Artikeln vor allem katholische Autoren beteiligt sind. Hier kommen natürlich immer wieder – z. T. unbewußt – katholische Grundent-

scheidungen in die Debatte. Sie überwiegen zwar nicht die historischen Problemdarstellungen, aber schon Fragestellungen (betreffend den Stellenwert des ekklesiologischen Materials) sind durch Grundentscheidungen geprägt.

Im ganzen aber kann man den Beiträgen ein hohes, ja höchstes wissenschaftliches Niveau zuerkennen. Hier haben alle Interessierten den neuesten Stand der historischen Forschung.

K.-F. W.

### NT (II)

Werner Georg Kümmel: **Vierzig Jahre Jesusforschung (1950–1990)**. Hrsg. von Georg Merklein (Bonner Biblische Beiträge, Bd. 91), Beltz Athenäum Verlag, Weinheim, 2., verbesserte und ergänzte Aufl., 1994, X, 706 S., geb., 168,- DM.

Die erste Auflage hatte als Band 60 der Reihe „Bonner Biblische Beiträge“ den Titel: *Dreißig Jahre Jesusforschung (1950–1980)* und war 1985 erschienen. Diese Auflage wird im vorliegenden Band ergänzt. Er enthält die in der *Theologischen Rundschau* erschienenen fortlaufenden Sammelrezensionen zu wissenschaftlichen und populären Werken und großen Aufsätzen in deutscher, englischer und französischer Sprache, dazu ein neues Register.

Die „kritische Rückschau“ Kümmels sollte von vielen Theologinnen und Theologen zur Kenntnis genommen werden.

K.-F. W.

### NT (III)

Willibald Bösen: **„Der letzte Tag des Jesus von Nazareth“**. Was wirklich geschah, Verlag Herder, Freiburg, 1994, 410 S., geb., 48,- DM.

Der katholische Neutestamentler Willibald Bösen legt ein Buch vor, das die historischen und theologischen Aspekte des letzten Tages und des Todes Jesu beleuchtet. Das Buch eignet sich – mit ca. 250 Karten, Skizzen und Tabellen – gut für die Vorbereitung des Religions- und Konfirmandenunterrichts sowie einer Andachtsreihe zur Karwoche. Es verlangt eine kritische und mitgehende Lektüre.

K.-F. W.

### AT (I)

Christian Brüning: **„Mitten im Leben vom Tod umfangen“**. Ps. 102 als Vergänglichkeitsklage und Vertrauenslied (Bonner Biblische Beiträge, Bd. 84, 1992, III, 343 S., geb., 98,- DM).

Ferdinand Hahn u. a. (Hrsg.): **Zion – Ort der Begegnung**. Festschrift für Laurentius Klein zur Vollendung des 65. Lebensjahres (Bonner Biblische Beiträge, Bd. 90), 1993, XIII, 554 S., geb., 98,- DM; beide Bände im Athenäum Verlag, Bodenheim.

In seiner Salzburger kath.-theol. Dissertation untersucht der Benediktinermönch Christian Brüning die Struktur und Bedeutung des 102. Psalms. Eine sorgfältige Arbeit über einen in der Kirche vielfach benutzten Text.

Pater Laurentius Klein, dessen Verdienste um Gründung, Ausbau und Leitung des „Theologischen Studienjahres an der Dormition Abbey in Jerusalem“ bekannt sind, hat eine sehr schöne Festschrift erhalten, in der die Bedeutung Jerusa-

lems und des Heiligen Landes sowie der dort besonders brennenden Probleme der christlichen Ökumene und der „abrahamitischen Ökumene“ zum Tragen kommt. Zu letzterer bleiben Fragen.

K.-F. W.

### AT (II)

Norbert Tillmann: **„Das Wasser bis zum Hals!“** Gestalt, Geschichte und Theologie des 69. Psalms (Münsteraner Theologische Abhandlungen, Bd. 20), Oros Verlag, Altenberge, 1993, 345 S., kt., 54,80 DM.

In seiner Münsteraner kath.-theol. Dissertation legt der Vf., Inselfarrer auf Wangerooge, ausführlich die Entstehungs-, Traditions-, Literatur- und Rezeptionsgeschichte des 69. Psalms vor. Die „Ausstrahlung“ des Psalms im NT und in gegenwärtigen Erfahrungen beschließen die gründliche Arbeit.

K.-F. W.

### „Wendepunkte“ des Lebens

Hartmut von Hentig: **„Glaube“**. Fluchten aus der Aufklärung, 1992, 142 S., geb., 26,80 DM;

Günter Altner: **„Über Leben“**. Von der Kraft der Furcht, 1992, 172 S., geb., 28,80 DM;

Michael Albus: **„Kirche“**. Vor dem Infarkt, 1993, 158 S., geb., 29,80 DM;

Ingo Herrmann: **„Von Medien und Menschen“**. Bevor uns Hören und Sehen vergeht, 1993, 135 S., geb., 29,80 DM;

Rupert Neudeck: **„Asyl“**. Warum das Boot nicht voll ist, 1993, 143 S., geb., 28,80 DM;

alle Bände im Patmos Verlag, Düsseldorf.

Die vorliegenden Bände erscheinen in der Reihe „Wendepunkte“, die von Michael Albus und Michael Schibilsky herausgegeben wird. Sie soll „Hilfestellung für persönliche Sinnvergewisserung“ leisten. Die Autoren wollen nicht bloß über Krisen reden (jedes Stichwort der o. a. Titel wird heute mit dem Stichwort „Krise“ beladen), sie wollen über die heutige Lage reflektieren und Leserinnen und Leser zur Reflexion, zum kritischen Mit-Denken einladen.

Die Reihe soll fortgesetzt werden.

K.-F. W.

### „Psalmen

**Das Buch der Psalmen**“. Die 150 Psalmen in Bildern jüdischer und christlicher Kunst. Erarbeitet und hrsg. von Martin Schmeisser, Verlag Am Eschbach, Eschbach, 1995, Format 21 x 27 cm, 392 S., kt., 98,- DM.

Der vorliegende Band ist eine Sonderausgabe. Sie enthält die biblischen und andere Texte, Psalmen-Essays und Anmerkungen. Und natürlich die Bilder! Großartig: Vom Mittelalter bis in unsere Zeit. Auslegungen besonderer Art. Ein exquisites Geschenk!

K.-F. W.

### Mittelalter

Wilhelm Volkert: **„Adel bis Zunft“**. Ein Lexikon des Mittelalters, 1991, 307 S., Ln., 39,80 DM;

Horst Wenzel: „**Hören und Sehen, Schrift und Bild**“. Kultur und Gedächtnis im Mittelalter, 1995, 626 S., Ln., 98,- DM;

Arnold Esch: „**Zeitalter und Menschenalter**“. Der Historiker und die Erfahrung vergangener Gegenwart, 1994, 245 S., Ln., 58,- DM;

Horst Fuhrmann: „**Überall ist Mittelalter**“. Von der Gegenwart einer vergangenen Zeit, 1996, 328 S., Ln., 48,- DM;

alle Bände im Verlag C. H. Beck, München.

Sehr nützlich ist das Lexikon des Mittelalters. Es enthält zahlreiche theologisch besetzte Stichwörter, z. B. Ablass, Bistum, Buße, Kanonisches Recht, Kloster, Konzil, Papsttum. Ein gutes Register erschließt diesen praktischen Band mit mehr als 170 Schlüsselbegriffen.

Aus einer Fülle schriftlicher und bildlicher Quellen des europäischen Mittelalters rekonstruiert Horst Wenzel eine körpergebundene Gedächtniskultur, die sich an Höfen, im Raum des Rechts, der Theologie und der politischen Herrschaft neben der Schrift behauptet und mit der Schrift einhergeht. Die wechselseitige Beeinflussung, die Konkurrenz und die Verbindung von körpergebundener und schriftgestützter Erinnerung ist das Thema des Buches. Es enthält ca. 70 Abbildungen.

Das Leben wird „vorwärts gelebt und rückwärts verstanden“ (Kierkegaard). Daher muß Geschichte, wie sie der Mensch als sein eigenes Menschenalter erfährt, anders sein als die gleiche Geschichte, wenn sie der Historiker dann rückblickend in Zeitalter einordnet. Wissen, wie es weitergegangen ist, und Offenheit der Situation: Arnold Esch versucht, diesen Unterschied der Blickpunkte deutlich zu machen und in mehreren Beiträgen unter verschiedenen Aspekten (wirtschafts- und sozialgeschichtlichen, kunsthistorischen usw.) anhand von Quellen des Mittelalters und der italienischen Renaissance gewöhnliche Menschen zum Sprechen zu bringen.

Der renommierte Mediävist Horst Fuhrmann öffnet die Augen für die fortdauernde Gegenwart mittelalterlicher Prägungen sowohl in den sichtbaren Zeugnissen um uns wie in den geistigen Einstellungen, in der Abwendung vom Mittelalter ebenso wie in seiner Verwertung und Verwerfung. Der Verf. bietet konkrete Schilderungen ausgewählter Beispiele. Ein Lesevergnügen. K.-F. W.

### Weltgeschichte

Arnold Toynbee: „**Menschheit und Mutter Erde**“. Die Geschichte der großen Zivilisationen, Claassen Verlag, Hildesheim, 1996, 527 S., geb., 68,- DM.

Arnold Toynbee hat an der vergleichenden Betrachtung der weltgeschichtlichen Zivilisation gearbeitet. Der vorliegende Band ist eine Universalgeschichte, in der der Historiker sein Lebenswerk zusammenfaßt. Die Menschheit wird als Einheit begriffen und hat deshalb eine gemeinsame Verantwortung. Weltpolitik bedarf der Weltgeschichte, die nicht bloß geradlinig auf die westliche Moderne zielt. K.-F. W.

### Minderheiten

Kurt Müller (Hrsg.): „**Minderheiten im Konflikt**“. Fakten – Erfahrungen – Lösungskonzepte, Verlag Neue Zürcher Zeitung, Zürich, 1993, 200 S., geb., 54,- DM.

Der vorliegende Band leistet einen guten Beitrag zum Erkennen der vielfältigen Konflikte nationaler Minderheiten und zum Nachdenken über die Voraussetzungen und Möglichkeiten ihrer Lösung. Die Thematik wird in weltweiter Perspektive behandelt. Ein sehr nützliches Buch zur Vertiefung der Zeitungsektüre. K.-F. W.

### Münster

Franz-Josef Jakobi unter Mitarbeit von Christine Schedensack (Hrsg.): „**Stadtgeschichte im Wandel**“. Untersuchungen zur Sozialgeschichte Münsters im 19. und 20. Jahrhundert, Verlag Regensburg, Münster, 1995, 492 S., geb., 78,- DM.

Hier wird das moderne Feld der Sozialgeschichte nicht im theoretisch überhöhten Rahmen, sondern in konkreten, detaillierten Untersuchungen vorgestellt – in Arbeiten zur sozialen Frage, zur Frauenemanzipation, zum Wandel des bürgerlichen Selbstverständnisses. Im zuletzt genannten Teil geht es u. a. um Wilhelm I. und Wilhelm II. in Münster und um Kriegerdenkmäler. Die Beiträge basieren zum großen Teil auf der erstmaligen Auswertung originärer Quellenbestände. Der Band hat ein hilfreiches Literaturverzeichnis. K.-F. W.

### Venedig

#### San Marco

Die Mosaiken – Das Licht – Die Geschichte. Texte von Otto Demus, Wladimiro Dorigo, Antonio Niero, Guido Perocco und Ettore Vio, Metamorphosis Verlag, München, 1993, Format 35 x 31 cm, 228 S., Ln., 248,- DM.

Die Architektur des Markus-Doms in Venedig: „die Synthese einer griechischen (im Sinn von byzantinisch, oströmisch) Idee, einer römischen (in der Prägung des späten Reiches) und einer venezianischen Hand (von sicherlich oströmischer Ausbildung)“ (S. 31).

Der vorliegende Band zeigt in berausgender Fülle herausragende Farbfotos der Mosaiken des Doms, möglich geworden durch die Installation einer modernen Beleuchtungsanlage. Venedig wollte das Erbe von Byzanz zeigen: das ist der Stolz einer durch Handel erlangten weltlichen Herrschaft. Die großen Bauwerke Konstantinopels, die Hagia Sophia und die Kirche der Zwölf Apostel, dienten als Vorbilder für den Markus-Dom.

Der Band ist ein Grundlagenwerk über eine der großen Kirchen Europas. Die Textteile sind von namhaften Kunsthistorikern verfaßt. Sie deuten eine „kosmische Enzyklopädie“.

Ein einziges Beispiel nur: Das „Letzte Abendmahl“ im nördlichen Gewölbe der Himmelfahrtskuppel hat die beiden eucharistischen Riten aus Ost und West „miteinander verbunden, vielleicht auf Anregung des . . . Griechen Jacobo Venetico hin, der . . . um die Einheit der lateinischen und der griechischen Kirche bemüht war“ (S. 122).

Ein großartiges Werk!

K.-F. W.

**1 D 21098 B**

**Streifbandzeitung  
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt  
Postfach 10 10 51**

**33510 Bielefeld**

---